Res. 4°
J. publ. g.
1243
3

4°
J. publ. G. 1243(3

Abhandlung

4° J. publ. g. 1943

Abhandlung
von der
Reichs-Vermittelung
bey denen zwischen
Reichs-Ständen
entstandenen Irrungen,
welche von einigen
derer höchsten und hohen Teutschen Reichs-Stände
bey den jetzigen zwischen des
Königs von Preussen und Churfürstens
von Brandenburg
an einem, und der
Kayserin-Königin von Ungarn rc.
wie auch des
Königs von Pohlen und Churfürstens
von Sachsen
am andern Theil
K. K. K. M. M. M. entstandenen Kriegs-Unruhen
auf dem
allgemeinen Reichs-Tage am 10. Jan. 1757.
in Vorschlag gebracht worden.

HALLE,
gedruckt und zu haben bey Johann Jacob Curt. 1757.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Nachdem nicht nur bey dem im 1741. und folgenden Jahren zwischen der Königin von Ungarn und nunmehrigen Kayserin Marien Theresien, und des damaligen Churfürstens von Bayern und nachherigen Kaysern Carl des VII. K. K. M. M. wegen der Oesterreichischen Succeßion, sondern auch bey dem im vorigen Jahre zwischen des Königs von Preussen und Churf. von Brandenburg an einem, und höchstgedachter Kayserin-Königin von

Ungarn, wie auch des Königs von Pohlen und Churfürstens von Sachsen K. K. K. M. M. M. am andern Theil entstandenen Kriegen auf dem Reichs-Tag von einigen höchst- und hochansehnlichen Reichs-Ständen aus wahrer Reichs-Patriotischen Liebe und Eifer die Reichs-Vermittelung besage Reichs-Protocolls vom 10. Jan. a. c. im Vorschlag gekommen; So habe geglaubet, wie es der Mühe wohl werth sey, diese Materie von der Reichs-Vermittelung bey denen zwischen Reichs-Ständen entstandenen Irrungen nach den Grund-Sätzen sowohl des allgemeinen Natur- und Völcker- als auch besonders des Teutschen Staats-Rechts zu untersuchen, und mit hinlänglichen Gründen zu bestärcken, auch mit Zeugnissen der Uebereinstimmung und des Beyfalls anderer berühmten Rechts-Gelehrten und bewährten Staats-Männer zu bekräftigen, und mit verschiedenen Beyspielen aus der Geschichte alter und neuer Zeiten zu erläutern.

Es haben zwar schon andere gelehrte Männer, welche in gegenwärtiger Schrift hin und wieder angeführet sind, von dieser Materie geschrieben, und solche sehr schön erkläret; Indessen will doch hoffen, daß, weil selbige von ihnen noch nicht völlig erschöpft ist, auch besagte Schriftsteller nur überhaupt von der Natur und Eigenschaft der Vermittelung, derer Personen Amt und Pflichten, gehandelt, keinesweges aber eine Anwendung auf den Teutschen Reichs-Staat gemachet haben, meine jetzige Arbeit nicht vergeblich seyn werde, wie aus Gegeneinanderhaltung gedachter Schriften sich sattsam zeigen wird.

Daß ich aber meinen Namen dieser Schrift nicht fürgesetzet, ist die Ursache, nicht als ob ich hierbey das Licht scheuete,

scheuete, indem darinnen nichts enthalten ist, das wieder die Reichs-Gesetze streitet, oder mir zu einem Vorwurf oder Verantwortung gereichen kann, sondern weil ich vermeynet, daß ein geneigter Leser von der Sachen Beschaffenheit desto besser zu urtheilen im Stande sey: ohne vorher von einem Vorurtheil eines Schriftstellers eingenommen zu werden.

Als bereits diesen Aufsatz verfertiget, so erhalte von einem guten Freund aus Regensburg eine Schrift unter dem Titel: Anzeige gegründeter Ursachen, warum die von einigen derer höchsten und hohen deutschen Reichs-Stände auf dem allgemeinen Reichs-Tage am 10. Januar. 1757. wegen des gewaltsamen Chur-Brandenburgischen Einfalls in die Chur-Sächsischen und Chur-Böhmischen Lande in Vorschlag gebrachte Reichs-Mediation nicht Statt finden könne. Wien. 1757. Fol. Weil ich mir aber fürgenommen gehabt, die Materie von der Reichs-Vermittelung bey denen zwischen Reichs-Ständen sich ereignenden Irrungen gegenwärtig nur überhaupt abzuhandeln: ohne Absicht auf diese oder jene streitende Parthey, auch ohne die von beyden Theilen gegen einander angeführte Gründe zu untersuchen und zu erwägen; immassen ich zu dem letztern weder Befehl, Auftrag, noch Beruf habe; Als finde auch eben nicht nöthig, vorjetzo meine Meynung und Gedancken darüber zu eröffnen.

Inzwischen wird ein jeder vernünftiger und billiger Leser, nach denen von mir vorausgesetzten Gründen, selbst gar leicht beurtheilen können, ob und wie weit die von dem

)(3 unbenann-

unbenannten Verfasser gedachter Schrift angeführte Ursachen, warum bey gegenwärtigem Fall die Reichs-Vermittelung nicht statt haben könne, richtig und erheblich seyn, oder nicht.

Uebrigens hat ein jeder rechtschaffener teutscher Patriot Ursache eifrigst zu wünschen, daß von dem Allerhöchsten das zwischen denen hohen Mächten bisher entstandene Kriegs-Feuer durch hohe Vermittelung des Reichs baldigst gelöschet, und dadurch der Ruh- und Wohlstand des gesammten Teutschen Reichs wieder hergestellet werden möge. Am 10. May 1757.

Summarien.

§. I. Nach dem Recht der Natur sind die Menschen mehr zum Frieden, als Kriege geneigt zu seyn verbunden, weil dieser nur erlaubt, wenn er ein Mittel ist jenen zu erlangen. p. 1. 2.

§. II. Zu Wiederherstellung und Erhaltung des Friedens, zwischen zwey streitenden Personen, ist die Vermittelung eines dritten das bequemste Mittel. p. 3.

§. III. Erklärung der Vermittelung und des Mittlers überhaupt. p. 4.

§. IV. Es sind die im Streit nicht mit befangene, auch verbunden, die gütliche Vermittelung zwischen streitenden Partheyen zu versuchen. p. 6.

§. V. Wie die Verbindlichkeit zur Vermittelung und die Rechte derer, so sich als Mittels-Personen angeben, beschaffen, und ob sie schlechterdings nothwendig sind? p. 7.

§. VI. Die Pflichten und Eigenschaften eines Mittlers, und der Partheyen gegen diesen werden kürtzlich angeführet. p. 8.

§. VII. Die Vermittelung hat nicht nur bey Streitigkeiten unter Privat-Personen, sondern auch bey freyen Völckern statt. p. 10. 11.

§. VIII. Vermittelung zwischen streitenden Partheyen, ist bey vielen Völckern alter und neuer Zeiten im Gebrauch gewesen. Und zwar aus den ältesten Zeiten. p. 13. 14.

§. IX. In den mittlern Zeiten. p. 19.

§. X. In den neuern Zeiten. p. 22.

§. XI. In den neuesten Zeiten sind die Schieds-Richter nicht so, als die Vermittler gewöhnlich gewesen. p. 24.

§. XII. In den neuesten Zeiten sind zuweilen noch Schieds-Richter gebraucht worden. p. 28.

§. XIII. Auch die im Streit nicht mit verwickelte Mächte sind nach dem Völcker-Recht zum Versuch einer gütlichen Vermittelung verbunden. Wie diese Verbindlichkeit beschaffen? Ob nach dem Völcker-Recht die streitende Theile auch wieder Willen die Vermittelung anzunehmen verbunden sind. p. 29. 30. 31.

§. XIV. In welchem Fall auswärtige Potenzen auch wieder Willen der streitenden Partheyen als Schieds-Richter oder Mittels-Personen sich angeben können. Ob auswärtige Mächte die Succeßions-Streitigkeit in einem andern Reiche entscheiden können? p. 32. 33.

§. XV. Wenn die Partheyen dem Schiedsrichterlichen Ausspruch sich unterworffen, sind sie solchen zu befolgen verbunden. p. 34. 35.

§. XVI. Ob ein Friedens-Stifter die Gewähr zu leisten verbunden? p. 35.

§. XVII. Ob durch Hülfsleistung eines Bundesgenossen wieder einen dritten ein Friedensbruch entstehe? p. 37.

§. XVIII.

§. XVIII. Die gütliche Vermittelung findet auch im teutschen Reiche statt. In Streitigkeiten des Kaysers und Reichs untereinander. Des Kaysers und des Reichs, oder auch einzelne Reichs-Stände mit auswärtigen Mächten. Der Reichs-Stände unter sich. p. 42. 43. 44.
§. XIX. So wohl der Kayser und Reich, als auch einzelne Stände in demselben sind befugt, das Amt eines Mittlers bey Irrungen auswärtiger Mächte zu führen. Das gesammte Reich, und auch die einzelne Stände desselben sind dazu verbunden. p. 45. 49.
§. XX. Das gesammte Reich und auch einzelne Reichs-Stände sind berechtiget bey Streitigkeiten der Reichs-Stände unter sich die Vermittelung zu übernehmen, und dazu auch vornehmlich verbunden. p. 52.
§. XXI. Wie man in vorigen Zeiten in Teutschland die Irrungen der Reichs-Stände gütlich beyzulegen gesuchet. Ehemahls waren die gütliche Vermittelungen unumgänglich nöthig, weil noch keine Reichs-Gerichte angeordnet. p. 53.
§. XXII. Es scheinen die gütlichen Vermittelungen bey Irrungen der Reichs-Stände unter sich unnöthig zu seyn, nachdem nunmehro der Landfriede festgesetzet, die Reichs-Gerichte angeordnet, und einem jeden untersaget ist, sich selbst zu helfen. Es leidet dies aber seinen Abfall. p. 55.
§. XXIII. Ordentlicher Weise ist nach bloß natürlichen Gesetzen niemand im Staat erlaubt, sich selbst Recht zu schaffen, in einigen Fällen aber hat diese Regel ihre Ausnahme, so wie überhaupt, also auch in einigen Streitigkeiten der Reichs-Stände unter sich. p. 55. 56.
§. XXIV. Dieses wird ferner ausgeführet. p. 57.
§. XXV. Desselben Fortsetzung. p. 58.
§. XXVI. Einigen Einwürfen wird kürtzlich begegnet. p. 59.
§. XXVII. Aus der Staats-Verfassung des teutschen Reichs wird auch eine Ausnahme hergeleitet. p. 60.
§. XXVIII. In obangeführten Fällen ist eine Reichs-Vermittelung nöthig und nützlich, auch sind Kayser und Reich dazu verbunden. p. 62.
§. XXIX. Es ist solches auch den Reichs-Gesetzen nicht nur nicht zu wieder, sondern vielmehr in denselben gegründet. p. 64.
§. XXX. Reichs-Stände sind auch verbunden, die Reichs-Vermittelung anzunehmen. p. 65.
§. XXXI. Bey dem zwischen der Königin von Ungarn, und dem Chur-Fürst von Bayern entstandenen Succeßions-Krieg ist im Jahr 1742. und 1743. eine Reichs-Vermittelung im Vorschlag gekommen. p. 65.
§. XXXII. Bey jetzigem Kriege zwischen des Königs von Preussen und Chur-F. von Brandenburg und der Kayserin-Königin von Ungarn, wie auch des Königs von Pohlen und Chur-F. zu Sachsen K. K. K. M. M. M. ist eine Reichs-Vermittelung in Vorschlag gebracht. p. 69.

Abhand-

Abhandlung von der Reichs-Vermittelung bey denen zwischen Reichs-Ständen entstandenen Irrungen.

§. I.

Es ist eine in dem Recht der Natur festgesetzte Wahrheit, daß die Menschen mehr zu Erhaltung Friede, Liebe und Einigkeit, als zum Kriege und Ausübung der Feindseeligkeit geneigt zu seyn verbunden sind, weil der Krieg eigentlich nur alsdenn erlaubt ist, wenn er das äusserste Mittel ist, seine Rechte zu behaupten, und den Frieden zu erlangen (a). Daher vernünftige Menschen nichts mehr wünschen und verlangen, als daß, wenn zwi-

Nach dem Recht der Natur sind die Menschen mehr zum Frieden, als Kriege geneigt zu seyn verbunden, weil dieser nur erlaubt,

(a) Sehr nachdrücklich und gegründet zeiget dieses der erhabene Verfasser des Anti-Machiavells nach der neuesten zu Hannover im vorigen Jahre herausgekommenen Uebersetzung c. XXVI. p. 389. „Die Ursache eines Krieges macht ihn gerecht oder ungerecht. Die Leidenschaft und der Ehrgeiz der Fürsten verblenden ihnen oft die „Augen und mahlen ihnen die gewaltthätigsten Handlungen „mit den schönsten Farben ab. Der Krieg ist ein Mittel, wenn

wenn er ein Mittel ist jenen zu erlangen.

zwischen ihnen einige Irrungen und Streitigkeiten entstehen, solche lieber in der Güte, als durch Gewalt der Waffen, auf das baldigste und kürtzeste ausgemacht und abgethan, mithin dadurch Ruhe und Eintracht wieder hergestellet werden, immassen sie überzeigt sind, daß durch Uneinigkeit und Zwietracht die gröste Hinderniß und Zerstöhrung der menschlichen Glückseeligkeit geschiehet, hingegen durch Liebe und freundschaftliches Betragen das Band der menschlichen Gesellschaft befestiget, und das wahre Wohlseyn, welches so wohl in der innerlichen Ruhe und Zufriedenheit des Gemüths eines jeden Menschen, als auch in der äusserlichen Ruhe bestehet, befördert wird (b).

§. II.

„alles andre auf das äusserste gekommen ist. Daher muß man „nicht anders als in verzweifelten Fällen dazu greifen, und genau „prüfen, ob man durch Betrug des Hochmuths, oder durch gül„tige Ursachen darzu gebracht sey. Man führet Kriege zur „Vertheidigung; und diese sind ohne Wiederrede die allerge„rechtesten. ꝛc.

„Die Regel ist gewiß, es sey besser andern zuvor zu kom„men, als sich vorkommen zu lassen. Grosse Leute haben sich „allemahl wohl dabey befunden. ꝛc.

„Hieraus folget also, daß ein jeder Krieg, dabey man nur „die Absicht hat, einem wiederrechtlichen Angrif zu steuren, wohl„gegründete Rechte zu erhalten, die Freyheit der Welt in Sicher„heit zu stellen, rechtmäßig sey. Ein grosser Herr, welcher der„gleichen Kriege unternimmt, hat sich das vergoßne Blut nicht „vorzuwerfen. Er handelt so, weil er nicht anders kann; Und „in solchen Umständen ist der Krieg ein kleineres Uebel als der „Friede.

(b) Daher auch der bekannte Englische Weltweise THOMAS HOBBESIUS, ob er zwar in seinen *Element. philosoph. de Cive c. 1.* und *Leviathan c. 14.* behaupten will, daß der Grund-Satz des Natur-Rechts lediglich in der Begierde des Menschen, seinen eigenen Nutzen zu befördern, bestehe, und daraus *c. 1. §. 12.* folgert, daß der natürliche Zustand der Menschen ausser der bürgerlichen Gesellschaft nichts, als ein beständiger Krieg

gegen

§. III.

Da aber nicht zu läugnen ist, daß die meisten Menschen durch ein Vorurtheil so wohl, als ihre eigene Leidenschaften öfters von der vermeintlichen Gerechtigkeit ihrer Sache eingenommen, und daher nicht jederzeit im Stande sind, mit dem Gegentheil einen gütlichen Vergleich zu treffen, oder deswegen Bedencken tragen, sich zu gütlichen Vorschlägen heraus zu lassen, weil sie nicht ohne Ursache besorgen, daß ihr Gegentheil dadurch angereitzet werden dürfte, desto härtere und unbilligere Forderungen bey Eingehung eines Vergleichs zu thun; So ist sonder Zweifel das beste und sicherste Mittel eine **dritte Person**, welche bey der Sache weder Nutzen noch Schaden zu gewarten hat, noch einem von beyden streitenden Theilen mehr oder weniger mit Freundschaft zugethan ist, auch überdies eine natürliche Billigkeits-Liebe besitzet, als eine Mittelsperson und Unterhändler anzunehmen, welcher die zwischen ihnen entstandene Streitigkeiten in Güte beyzulegen und durch seine **Vermittelung** entweder als **Schiedsrichter** oder **Schiedsmann** oder blosser **Mittler** es zur gütlichen Auskunft zu bringen sich bemühet (a).

Zu Wiederherstellung und Erhaltung des Friedens zwischen zwey streitenden Personen, ist die Vermittelung eines Dritten das bequemste Mittel.

A 2 §. III.

gegen andere sey: negari non potest, quin status hominum naturalis antequam in societatem coiretur, bellum fuerit; neque hoc simpliciter, sed bellum omnium in omnes; dennoch in den folgenden §. 15. eingestehet, daß selbst die gesunde Vernunft lehre, nicht in beständigen Kriege zu leben, sondern Friede zu suchen. Quare quærendam esse pacem, quatenus habendæ ejus spes aliqua affulserit, ubi haberi ea non potest, quærenda esse belli auxilia, rectæ rationis dictamen est. Welches er *c. II.* §. 2. das Gesetz der Natur nennet, und diesen Satz weiter ausführet, massen er §. 3. behauptet: Legum autem naturalium a fundamentali illa derivatarum una est, *jus omnium in omnia retinendum non esse*, *sed jura quædam transferenda vel relinquenda esse*. Nam si retineret unus quisque suum *jus in omnia*, necesse est sequi, ut *jure* alii invaderent, alii defenderent &c. Bellum ergo sequeretur. Facit itaque contra rationes pacis, hoc est, contra *legem naturæ*, si quis *de jure* suo *in omnia* non decedat.

(a) Wie besonders der Nutzen der Mittelspersonen darinn bestehe, daß

§. III.

Erklärung der Vermittelung und des Mittlers überhaupt.

Wir nennen überhaupt diejenige Bemühung, streitende Theile gütlich aus einander zu setzen, eine Vermittelung, und die Person, so sich bestrebet, die Streitigkeiten anderer in Güte zu heben, einen Mittler oder Mittelsperson. Diese Mittelspersonen sind von denen streitenden Theilen entweder selbst ersuchet worden, daß sie das Vermittelungs-Geschäfte unter sie betreiben möchten, oder es haben selbige aus eigener Bewegung und aus Liebe zur allgemeinen Ruhe ihre Dienste zur gütlichen Abthuung der obschwebenden Streitigkeiten angetragen. In beyden Fällen ist ihnen entweder das Vermögen eingeräumet worden, daß sie die Gründe der streitigen Sache untersuchen, und alsdenn ihr Gutachten und Ermessen von sich stellen solten, oder man hat von Seiten der verüneinigten Partheyen nur darinn gewilliget, daß die beliebte Mittelspersonen durch gütliche Vorschläge,

daß sie die aufgebrachten Gemüther eher besänftigen und die Wiederherstellung der Ruhe sehr erleichtern, druckt IAC. BERNH. MVLZIVS in *repr. Maj. Imp. P. II. c. VIII. p. 392.* sehr gut aus: Cum in propria caula difficile sit contra se judicare, in tractatibus pacis autem utrimque sua res agatur, quo fit, ut lites finem vix inveniant, nisi tertius adsit, qui utrique parti æqua persuadeat, & utriusque postulata medio rationis moderetur, cui *Mediatoris* nomen tribuitur, qui persuadendi magis quam judicandi vel decidendi potestate gaudet, nisi ipsi quoque arbitrandi potestas concedatur, vel plane in ipsum compromittatur, quo casu judicis officium subit. Desgleichen hat die Nothwendigkeit und den Nutzen eines Mittlers bey entstehenden Irrungen aus dem Rechte der Natur behauptet gedachter THOMAS HOBBESIVS, wenn er in dem angeführten Buch *de Cive c. III. §. 20.* schreibet: Porro quoniam, etsi homines in omnes has, & si quæ aliæ sunt, *natura leges* consentirent, easque studerent observare, dubia tamen, & controversiæ quotidie orientur, de legum harum ad facta applicatione: Nimirum an, quod *factum* sit, sit contra legem nec ne (quæ quæstio juris dicitur) ex quibus sequetur pugna inter partes, utrumque se læsos esse existimantes. Ad *Pacis* igitur conservationem (quia aliud in hoc casu remedium æquum excogitari non potest) necessarium est, ut ambo dissidentes in tertium aliquem consentiant, cujus

schläge, gegründete Vorstellungen, und freundschaftliches Ermahnen und Zureden sich dahin bestreben möchten, zu versuchen, ob nicht etwa eine beyden Theilen annehmliche Auskunft in der streitigen Sache zu treffen, und also die gegen einander aufgebrachte Gemüther wieder zur Einigkeit zu bringen seyn. Im ersten Falle haben sich beyde Theile durch einen **Vertrag** (compromissum) entweder dahin vereinbaret, daß sie festgesetzet, dem Ausspruche (laudo) der angenommenen Mittelspersonen schlechterdings nachzukommen, und alsdenn legt man diesem den Nahmen der **Schiedsrichter** (arbiter) bey: oder es haben sich die Partheyen vorbehalten, daß es auch dennoch von ihrem Willen abhangen solle, ob sie es bey dem Ermessen und Gutachten (arbitrio) der Mittelspersonen bewenden lassen wollen oder nicht, und sodenn heissen sie **Schiedsmänner** (arbitratores). Im letztern Falle aber wird ihnen insbesondere der Nahmen der Mittels-

cujus sententiæ de re controversa staturos esse, *pactis mutuis* se obligent. Atque is, in quem sic consensum est, *arbiter* vocatur. Est igitur *legis naturalis* præceptum decimum quintum: *Oportere utrumque de jure inter se disceptantium submittere se alicujus tertii arbitrio.* Welchen Satz er auch *c. IV. §. 16.* aus der H. Schrift bestärcket: Sanctus *Paulus*, scribens, ad *Corinthios, Epist. I. c. 6.* Corripit illius civitatis Christianos, quod judiciis forensibus apud judices infideles (suos hostes) inter se contenderent. Delictum esse inquiens, quod non malint injuriam accipere & fraudem pati. Est enim illud contra legem illam, qua jubemur *mutuo commodi esse.* Sed si accidat controversiam esse de rebus necessariis, quid faciendum est? Itaque Apostolus *versu. 5.* Sic loquitur: Ad Verecundiam vestram dico. Sic non est inter vos Sapiens quisquam, qui potest judicare inter fratres suos? Confirmat illis verbis legem naturæ, quam numeravimus decimam quintam; nimirum, ubi controversiæ vitari non possunt, constituendum esse ex consensu partium aliquem arbitrum eumque tertium, ita ut (quæ est lex decima sexta) neuter litigantium judex sit, in causa propria. Diesem ist beyzufügen die Lehre Christi Matth. V, 9. **Seelig sind die Friedfertigen, denn sie werden Gottes Kinder heissen.** Das Wort **Friedfertigen** heißt eigentlich nach der Grundsprache, die **Friede machen** oder **stiften**, welche sind die *Arbitri*, oder **Mittler**, oder *Mediateurs.*

personen, Mittler, Vermittler, Unterhändler, Friedensstifter (mediator, conciliator, pacificator &c.) beygeleget (a).

§. IV.

Es sind die im Streit nicht mit befangene, auch verbunden, die gütliche Vermittelung zwischen streitenden Partheyen zu versuchen.

Es ist die Bemühung dererjenigen nicht allein lobenswürdig, sondern auch denen durch das Gesetz der Natur bestimmten Pflichten gemäß, welche ihre Kräfte und Vermögen besonders dahin anwenden, alle entstandene Irrungen und Zwistigkeiten zu heben, und die veruneinigten Gemüther wieder auf den Weg des Friedens und der Eintracht zu bringen. Je mehr das allgemeine Beste mit der Wohlfahrt und dem Ruhestande einzelner Glieder der menschlichen Gesellschaft zusammen hänget, desto mehr ist auch ein jeder insbesondere durch die natürliche Gesetze verbunden, alles dasjenige an seinem Theile beyzutragen, was zu deren Beförderung, Erhaltung oder vollkommenen Wiederherstellung am ersprießlichsten seyn kann. Ist nun die Verbindlichkeit zur Erhaltung und Wiederherstellung der allgemeinen Ruhe

(a) Von diesen verschiedenen Benennungen schreibet AVGVST. a LEYSER, *in Medit. ad Pandect. Tom. XI. spec. 671. m. 8. p. 91.* Posses hujusmodi communem *proxenetam* cum IVSTINIANO in *Novella 90. c. 8.* *mediatorem*, aut latinius cum CICERONE lib. *10. epist.* ad *Atticum 10.* & SVETONIO in *Cæsare c. 75. medium* appellare. Das Wort **Friedens-Stiffter** ist der Haupt-Ausdruck, welches alle andere Arten unter sich begreiffet, und worunter auch diejenigen, welche durch Anwendung ihrer guten Dienste (bona officia) bey den streitenden Partheyen den Frieden zu befördern, und das angegangene Krieges Feuer zu löschen und zu dämpfen sich bemühen, zu rechnen sind. Den eigentlichen Unterscheid zwischen einem **Schieds-Richter** (arbitro) und einem **Schieds-Mann** oder **Mittler** (arbitratore) hat gantz deutlich gezeiget GASPAR ZIEGLER, in animadvers in GROTIVM de *jur. belli & pacis L. III. c. 20. §. 46. p. 598.* Dicuntur hi arbitratores, qui ut mediatores quidam partibus viam & modum, quomodo ipsimet controversiam dirimere debeant, ostendunt, & allatis in medium honestis rationibus persuadendo interveniunt. Differunt ab arbitris

Ruhe und Friedens unwiedersprechlich, und der Weg einer gütlichen Vermittelung bey Auseinandersetzung zweyer in Streit gerathenen Theile das beste und bequemste Mittel zur Erreichung jener Absicht; so lieget schon nach den natürlichen Gesetzen sattsam zu Tage, daß dieses Mittel vornehmlich zur Hand genommen werden müsse, und daß die im Streit nicht mit begriffene sich als Mittelspersonen darzubiethen schuldig seyn.

§. V.

Wie die Verbindlichkeit zur Vermittelung und die Rechte derer, so sich als Mittelspersonen angeben, beschaffen, und ob sie schlechterdings nothwendig sind.

Sind nun gleich andere nicht mit verwickelte verpflichtet, alles, was in ihren Kräften ist, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ruhe und Eintracht zu verwenden und die Vermittelung zu versuchen; so ist doch dieses keine vollkommene (perfecta), sondern nur eine unvollkommene Verbindlichkeit (imperfecta obligatio), und fliesset dieselbe aus der gegenseitigen Liebe, so einer dem andern zu erweisen in seinem Gewissen verbunden ist, die ihn also veranlasset, des andern Bestes zu befördern, und das ihm drohende Uebel, so viel ihm möglich ist, abzuwenden. Der Versuch einer gütlichen Vermittelung gehöret demnach zu den Pflichten der Menschenliebe und die Verbindlichkeit derer in die entstandene Mißhelligkeit nicht mit begriffenen selbige anzutragen und zu übernehmen, ist mit keinem Rechte eines andern, sie dazu zu zwingen, verknüpfet. Hieraus folget auch, daß derjenige, so sich zum Mittler zwischen zweyen streitenden Partheyen angiebt, ordentlicher Weise kein vollkommenes Recht

bitris, qui ad primum genus referuntur in eo, quod arbitri veri judices sint, nec aliter arbitria eorum rata sint, quam si ordine judiciario processerint, & sententiam dixerint; sed arbitratores non sunt judices, neque talem ordinem observant, neque etiam opinationes eorum effectum sententiæ habent, adeo ut partes nec directe nec oblique cogi possint, ut eorum pronunciato pareant. Die Ursach aber, warum heut zu Tage unter denen freyen Mächten nicht so wohl Schieds-Richter, als vielmehr Mittelspersonen meistentheils gebrauchet werden, hat besagter ZIEGLER in *L. II. c. 23. p. 504.* entdecket.

Recht (jus perfectum) dazu habe, die veruneinigten Theile zur Annahme seines Mittleramtes zu zwingen, oder ihnen die Art und Weise, wie sie sich aus einander setzen sollen, anzuweisen. Es wird aber diese allgemeine Regel alsdenn ihren Abfall leiden, wenn der, so sich als Mittler darbietet, ein Recht bekommen, von den streitenden Partheyen, entweder die Annahme seines Mittleramtes, oder daß sie ihren Streitigkeiten sonst ein Ende machen, unbedingt zu fordern, wenn er darzuthun vermag, daß er in Gefahr stehe, von den entstandenen Irrungen grossen Schaden und Nachtheil zu empfinden. Man wird aber keinesweges behaupten können, daß zur Wiederherstellung der Eintracht Mittelspersonen unumgänglich nothwendig sind, weil noch andere Wege in Streitigkeiten auszukommen vorhanden sind.

§. VI.

Die Pflichten und Eigenschaften eines Mittlers, und der Partheyen gegen diesen werden kürzlich angeführet.

Es ist leicht zu erachten, daß die, so sich als Mittelspersonen gebrauchen lassen, um die streitende und ihre Vermittelung genehmhaltende Partheyen gütlich aus einander zu setzen, so wohl verschiedene Eigenschaften an sich haben, als auch besondere Pflichten beobachten müssen. So wie Niemand in seiner eigenen Sache Richter seyn kann, also kann ein solcher auch keinen Schieds-Richter oder Vermitteler abgeben, indem zu vermuthen ist, daß ein jeder dasjenige, was ihm gut dünket, auch für gerecht hält; und daher für die Gerechtigkeit seiner Sache eingenommen zu seyn pfleget, woraus aber öfters ein unbilliger Ausspruch oder Vorschlag erfolgen würde (a). Unter die Eigenschaften eines Schieds-

(a) Dieses hat gedachter HOBBESIUS, *c. l. c. III. §. 21.* ebenfals wohl eingesehen: Ex eo autem, quod *arbiter* sive judex a disceptantibus electus sit ad determinandam controversiam, colligitur, oportere arbitrum non esse unum ex ipsis disceptantibus. Nam unus quisque præsumitur, *bonum sibi* naturaliter, *justum* propter *pacem* tantum, & per accidens quærere, ideoque non posse æqualitatem illam, a *Lege naturali* præceptam,

tam

Schiedsmanns oder Mittlers gehöret nächst der natürlichen Fähigkeit eines guten Verstandes und der Einsicht aller Umstände und Beschaffenheit der Sache, nebst der Beurtheilung aller und jeder von denen streitenden Partheyen zu ihren Behuf angeführte Gründe fürnehmlich die Unpartheylichkeit, daß er nehmlich keinem von den streitenden Partheyen mit Liebe oder Haß, Freundschaft oder Feindschaft, etwa mehr, als den andern zugethan sey; woraus denn folget, daß derselbe weder durch Geschencke, noch Versprechungen, sich zu Ausübung einer Ungerechtigkeit und Unbilligkeit verleiten lasse (b). Die andern Pflichten und Eigenschaften aber können kürtzlich darinn zusammen gefasset werden, daß ein Mittler behutsam, eifrig und nicht gebieterisch in Betreibung seines übernommenen und von den streitenden Partheyen ihm zugestandenen Mittleramts verfahre, auch seinen Vorschlägen durch sein Ansehen und Vermögen einigen Nachdruck zu geben im Stande sey (c). Die streitende Par-

tam accurate observare, quam faceret tertius: continetur itaque in *lege naturæ* decimo sexto loco, *neminem judicem vel arbitrum esse debere suæ ipsius causæ.*

(b) Welches ermeldter HOBBES c. *l. c. III.* §. 22. besonders mit erinnert: Ex eodem sequitur decimo septimo loco, *neminem arbitrum esse oportere, cui commodi vel gloriæ spes aliqua apparet major ex victoria unius partis, quam alterius.* Par enim ratio militat hic, atque in lege præcedente. Welches derselbe auch besonders in Ansehung der Geschencke und Belohnung aus verschiedenen Stellen der heil. Schrift *c. l. c. IV.* §. 17. erläutert.

(c) Nebst den Eigenschafften, so Mittelspersonen an sich haben, und den Pflichten, die sie bey Führung ihrer Geschäfte beobachten müssen, und wovon nachzusehen CHR. L. B. de WOLFF. *J. N. P. V. c. IV.* §. *923. seqq. p. 632.* u. IO. GOTTL. HEINECCIVS *elem. jur. natural. l. II. c. IX.* §. *22. p. 563.* stehen demselben auch verschiedene Rechte zu, deren sie sich bey Betreibung ihres Vermittelung-Amtes bedienen können, die sich aus der Sache selbst, und dem Endzwecke, zu dessen Erreichung sie von dem streitenden Theilen beliebig ausersehen worden, leicht heraus bringen lassen. Hiervon ist mit

Partheyen aber sind nach dem Recht der Natur verbunden, gegen den **Mittler** nichts wiedriges vorzunehmen, wodurch er in Führung seines wichtigen Amtes könte gehindert werden, und sie selbst müssen bereit seyn, denen vorgeschlagenen Mitteln zur gütlichen Auskunft beſtmöglichſt die Hand zu biethen, weil sonsten der durch die Vermittelung gesuchte Endzweck, nehmlich die Wiederherstellung des Friedens und der Ruhe, zwischen den streitenden Partheyen nicht erlanget werden kann (d).

§. VII.

Die Vermittelung hat nicht nur bey Streitigkeiten unter Privatpersonen,

Wenn nach den allgemeinen Grundsätzen aller Lehrer des Rechts der Natur gantze Völcker als einzelne Personen, die noch in ihrer natürlichen Freyheit leben, betrachtet werden müssen; so müssen auch unter ihnen eben die Rechte und Verbindlichkeiten statt finden, die man aus vernünftigen Gründen in dem

mehrern nachzulesen, HENR. de COCCEII *Differt.* de *officio & jure mediatorum pacis.* SAM. de COCCEII *introd.* ad *Grot. illuſt. diſſ. prooem. XII. §.894. ſeqq.* und insbesondere GOTTL. SAM. TREVERI *diſſ. de prudentia circa officium pacificatoris inter gentes;* desgleichen GOTTFR. STIEVE im **Europäischen Hof-Ceremoniel** IV. Th. *c. III. §. III. p. 384.* und *§. XIV. p. 404.*, alwo er die Haupt-Requisita eines dergleichen **Vermittelers** beschreibet. Es haben diese zwar die Pflichten und Rechte der Mittelspersonen nur in Absicht auf gantze Staaten erwogen; es lassen sich aber selbige schon nach den natürlichen Privat-Rechte erkennen, und mit einiger Veränderung auch auf Menschen, die noch in ihrer natürlichen Freyheit leben, anwenden.

(d) HOBBES sagt hiervon *c. l. c. III. §. 19.* Legis naturalis decimum quartum præceptum eſt, *pacis mediatoribus præſtandam eſſe incolumitatem.* Ratio enim, quæ jubet finem, jubet etiam media neceſſaria. Primum autem rationis dictamen pax eſt, cætera ſunt ad *pacem* media, ſine quibus pax eſſe non poteſt, ſed nec ſine mediatione pax, nec ſine incolumitate mediatio haberi poteſt. Eſt ergo dictamen rationis, hoc eſt *Lex naturæ*, pacis mediatoribus præſtandam eſſe incolumitatem. Es hat aber HOBBESIUS die Pflichten der Partheyen gegen den Mittler zu wenig angegeben, und sein Satz: ſine mediatione pax haberi non poteſt ist falsch, und der Erfahrung zuwieder, es ist auch hiervon das Gegentheil schon oben §. V. dargethan worden.

dem natürlichen Privat-Rechte herleiten und erweisen kann, folglich muß auch unter ihnen eine Verbindlichkeit vorhanden seyn, in ihren Streitigkeiten den Weg einer gütlichen **Vermittelung** vor andern zu wählen (a). Unter ihnen wird das Geschäffte der **Mittelspersonen** um so viel wichtiger und ansehnlicher, ie grösser der Nutzen ist, so dieselben hier einem gantzen Theile der Menschen verschaffen, und ie fürchterlicher die Folgen sind, so Irrungen gantzer Nationen nach sich ziehen können, indem davon das Wohl und Weh so vieler tausend Menschen abhanget. Diese haben kein gemeinschaftliches Oberhaupt, dessen Entscheidung und richterlichem Ausspruche sie ihre Streitigkeiten unterwerfen müsten. Unter ihnen sind nur **Gewalt der Waffen** oder **gütliche Verträge** die zwey Wege zur Abthuung ihrer Mißhelligkeiten. So gefährlich und öfters das Verderben gantzer Län- sondern auch bey freyen Völckern statt.

(a) Daß der Weg einer gütlichen Beylegung der unter independenten und freyen Mächten entstandenen Streitigkeiten jederzeit zu versuchen, ehe und bevor man zu den äussersten und letzten Mittel nehmlich der Gewalt der Waffen schreite, behauptet gleichfals GROTIUS *de J. B. & P. l. II. c. XXXIII. §. 8.* wo er von der Art und Weise handelt, wie ein zu besorgendes Kriegs-Feuer könne abgewendet werden, indem er sich also ausdrückt: ne controversiæ in bellum erumpant - - alterum est inter eos, qui communem judicem nullum habent, compromissum; - - maxime autem christiani reges & civitates tenentur hanc inire viam ad arma vitanda &c. Es will zwar aus dem Worte compromissum und den von ihm reichlich beygebrachten Beyspielen erhellen, als habe er nur die Bestellung der **Schieds-Richter** darunter verstanden, so ist doch dieses auch auf eine durch **Mittelspersonen** gesuchte gütliche Auskunft zu erstrecken: wie er denn solches *l. III. c. XX. §. XLVI. n. 1.* deutlich erkläret, und daselbst den Unterscheid, zwischen einen Schieds-Richter und Schieds-Mann, zeiget: arbitriorum *Proculus*, *l. societatem, ff. pro socio*, nos docet, duo esse genera: unum ejusmodi, ut, sive æquum, sive iniquum, parere debeamus, quod observatur, ait, cum ex compromisso ad arbitrum itum est; alterum ejusmodi, ut ad boni viri arbitrium redigi debeat, cujus generis exemplum habemus in *Celsi responso: l. si libertus, ff.* de *op. lib.* und sodann hindert nichts, daß

Länder nach sich ziehend das erstere Mittel ist, wodurch die Völcker ihre Irrungen entscheiden; so ersprießlich und gemeinnützlich ist das Bemühen dererjenigen, die gegen einander aufgebrachte Völcker durch gütliches Zusprechen zu besänftigen und als Mittelspersonen ihnen die bereits gezuckten Schwerdter gleichsam aus den Händen zu winden suchen. Von je her hat man die Wichtigkeit einer gütlichen Vermittelung bey Irrungen der Völcker erkandt, und die Geschichtbücher zeigen, wie fast zu allen Zeiten bey sich ereignenden Mißhelligkeiten Mittelspersonen vorhanden gewesen, die aus Liebe zur allgemeinen Ruhe und Wohlfahrt und den Pflichten der Menschlichkeit ein Gnüge zu leisten, durch gütliche Vorschläge theils den betrübten und landverderblichen Folgen vorzubauen, theils die schon ausgebrochene Kriegs-Flamme zu dämpfen und einen erwünschten Frieden wieder herzustellen gesuchet.

§. VIII.

daß man das Wort compromissum nicht in dem weitläufftigen Verstande nehmen könnte, worunter alle Arten von Mittelspersonen deren §. III. Erwehnung geschehen, mit begriffen wären, weil bey allen oberwehnten Arten, von Mittelspersonen ein gewisses compromissum und Einverständniß von Seiten der im Streit befangenen Theile erfordert wird, daß sie nehmlich beyderseitig in die von einem dritten zu übernehmende Vermittelung willigen, da wieder ihren Willen sich ihnen der Regel nach Niemand als Mittelsperson aufdringen kann, weil derselbe selten sein darunter habendes gegründetes Recht wird beyzubringen vermögen, daß sich die Partheyen gütlich auseinander setzen lassen. Gleichergestalt empfiehlet PUFENDORF. in seinem *J. N. & G. L. V. c. XIII. §. 7.* den Gebrauch der Mittelspersonen, wenn er sich also ausdrücket: Et tanto ardentius christianos homines componendis aliorum litibus incumbere decet, quod & inficetus cetera *Alcoranus* cap. de *Claustris* præcipiat, ut, si duæ Muselmannicæ nationes & provinciæ inter se bello certent, reliquæ pacem inter ipsos componant, & eum, qui injuriam facit, compellant ad satisfactionem; qua præstita, eos ex æquo & bono in amicitiam redigant. So erkläret sich auch der Abt de SAINT PIERRE in seinen Anmerkungen über den Antimachiavell *c. I. p. 49.* So haben die ersten Menschen

in

§. VIII.

Daß bey denen meisten gesitteten Völcker alter und neuer Zeiten die Art ihre unter einander entstandene Streitigkeiten, entweder vor Anstellung eines Krieges oder während desselben, durch Vermittelung anderer benachbarten oder auswärtigen Völckern und Mächten, als Schieds-Richtern, oder Schieds-Männern oder Mittlern nach vorhergehenden aufgerichten Vertrag, gütlich zu vergleichen und abzuthun, im beständigen Gebrauch gewesen (a), solches kann aus unzehligen Beyspielen erwiesen werden. Es hat dergleichen Exempel mit vielen Fleiß zusammen getragen der seel. Hofr. BURC. GOTTH. STRUVE in seinem fürtrefflichen Werck, unter dem Titel:

Vermittelung zwischen streitenden Partheyen, ist bey vielen Völckern alter u. neuer Zeiten im Gebrauch gewesen.

in kleinen Gesellschaften Schieds-Leute angenommen, und auf deren gütlichen Ausspruch es ankommen lassen; so hat man von alten Zeiten her diese Weise der Gewalt der Waffen vorgezogen. Aber die menschliche Vernunft, welche die Menschen in kleinen Gesellschafften hierzu bewogen, hat die Häupter der Völcker noch nicht überwunden, einen gütlichen Vergleich der ungerechten Gewalt vorzuziehen. Benachbarte Regenten sind unter sich in ihren Begierden nicht gerechter gebohren, als die Haus-Väter unter einander sind, und brauchen so wohl als sie mit ihrem Nachbarn in guten Verständnisse zu leben, und einen Handel mit ihnen zu treiben, damit sie ihr Glück befördern. Warum haben denn diese Regenten, um ihre Streitigkeiten zu entscheiden den billigen Weg des Vergleichs dem ungerechten Wege der obersten Macht und der Gewaltthätigkeit nicht vorgezogen? Warum haben sie noch nicht unter sich, in Europa eine Art des Vergleichs aufgerichtet, worinnen die Schieds-Männer die streitenden Partheyen unendlich an Macht übertreffen. Was hält sie denn auf ein solches ewiges Schieds-Gerichte aufzurichten, da sie doch alle verlangen, ihre Staaten zu behalten, und bis auf die spätesten Nachkommen für innerliche und fremden Kriegen sicher zu erhalten.

(a) Daß aus einem beständigen und wiederholten Gebrauch so wohl bey Privat-Personen, als auch bey freyen Völckern und Mächten, beson-

Iurisprudentia heroica (b) und zwar *P. I. c. I. p. 6. seqq* wovon vorjetzo nur die merckwürdigsten zu Erläuterung gegenwärtiger Schrift anzuführen und mit einigen andern Zusätzen zu vermehren nicht undienlich seyn wird. Man findet schon in den ältesten Zeiten, daß die unter den Völckern entstandene Streitigkeiten, durch Vermittelung anderer Völcker entweder gäntzlich geschlichtet, oder wenigstens auf deren Ausspruch sich berufen worden. Auf diese Weise hat der Perser Monarch Cyrus in der mit dem König der Assyrer habenden Streitigkeit den König in Indien, als einen Schieds-Richter oder Schieds-Mann nach dem Zeugnisse XENOPHONTIS in seiner *Cyropedie* erkannt. Desgleichen hat König Philippus von Macedonien in denen mit einigen Städten Griechenlandes habenden Irrungen, auf das Erkänntniß und Gutachten anderer Völcker, welche mit beyden Theilen in Friede lebten, sich berufen, immassen derselbe solches zu thun sich gegen den Römischen Gesandten bey dem LIVIO erkläret (c). Eben dieses hat derselbe in seinem an den Rath und das Volck zu Athen abgelassenen Schreiben bey dem DEMOSTHENE sich geäussert (d). Daher ISOCRATES in seiner *Oration adversus Ctesiphontem*

und zwar aus den ältesten Zeiten.

besonders auch im teutschen Reich ein Recht erwachsen könne, solches hat mit mehrern ausgeführet CHRIST. THOMASIUS, *Diss.* de *Jur Consuetud. & Observ.* DIETR. HERM. KEMMERICH, *Dissert.* de *Probat. Consuetud. & Observ. tam privat. quam publ. seu Imperial. Jen. 1732.* und IO. WILH. GOEBEL, *de Obs. Gent. & Imper. Helmstadt. 1733.*

(b) Es hat selbiges nach seinem Tode dessen Schwieger-Sohn Hr. Hof-R. und Prof. Jur. zu Jena IO. AVG. HELLFELD, mit vielen Zusätzen 1743. und folgenden Jahren herausgegeben.

(c) *L. XXII. c. 10.* Aliam aliarum civitatum conditionem esse, quas ipse cepisset eas liberaturum. Quæ sibi traditæ a majoribus essent, earum hereditaria ac justa possessione non excessurum. Si quas quererentur belli clades eae civitates, cum quibus bellatum foret; arbitrio quorum vellent populorum, cum quibus pax utrisque fuisset, se usurum.

(d) *L. I.* Quibus ego cognitis retro denunciavi, me de his in judicio

siphontem den Philippum von Macedonien deswegen rühmet, daß er in seinen mit den Atheniensern habenden Streitigkeiten dem Ausspruch einer griechischen Stadt, welche beyden Theilen gleich gewogen sey, sich zu unterwerfen erkläret (e). Dergleichen haben auch die Corcyrenser in dem Streit mit den Corinthiern bey dem THVCYDIDE (f) gethan. Unter den Griechen war von langen Zeiten her im Gebrauch eine allgemeine Versammlung einiger Abgeordnete der griechischen Städte und Republicken, welche die unter ihnen entstandene Irrungen untersuchten und entscheideten (g). Dieses Gerichte bestund anfänglich aus Abgeordneten XII. Griechischer Völcker, deren Zahl nachhero vermehret worden, wie solche beym STRABONE (h) erzehlet werden. Daß dieses Gerichte gemeinschaftlich gewesen, und demselben sich alle Griechische Städte unterworfen, bestätiget DIODORVS SICVLVS (i), nichtweniger DIONYSIVS HALI-

judicio vobiscum disceptaturum, ut si mihi adjudicata esset insula Halonesus, vobis a me daretur, sin judicaretur vestra esse, populo eam redderem.

(e) beym GROTIO *L. II. c. XXIII. §. 8.*

(f) *L. II. c. XXVIII. L. VIII. c. III.* Quod si quid adversus eos facerent, velle se subire judicium in Peloponneso, apud illas civitates, de quibus inter utrosque conveniret, & utris adjudicata colonia foret, eos obtinere.

(g) Dieses hat CICERO de *Inventione L. II. c. XXIII.* das *Concilium amphyctionicum* genennet, und STRABO *L. IX. p. 420.* beschreibet solches folgender massen: Sed Aerisius primus memoratur, qui Amphictyonum ordinem instituerit, & urbes definiverit, quibus in eo consessu locus esset, singulisque suffragii locum tribuerit, aliis pro se, aliis cum una aliqua aut pluribus aliis communicata sententia, judicia etiam ordinasse, quibus urbium inter se lites disceptarentur. Von dieser Versammlung der Amphyctionum haben VMMO EMMIVS, IO. MARSHAM, HVMPHRID PRIDEAUX, IO. MEVRSIVS, IO. SELDENVS, IO. HENR. BOECLERVS, und andere mehr besondere Schriften herausgegeben.

(h) *L. X. c. VIII.*

(i) *Histor. L. XVI. p. 455.*

HALICARN. (k) allwo dessen Macht und Ansehen weitläuftig beschrieben, und zuletzt hinzugefüget wird: Si qua simultas inter civitates ob aliquam offensam exorta fuisset, judices sedentes de ea cognoscebant, & de bello contra Barbaros gerendo, & de mutua concordia inter se consultabant. Durch sothanes Gericht oder Versammlung ist König Alexander der Grosse als Feldherr der Griechen in dem Kriege wieder die Perser bestimmet worden, wie solches DIODORUS SICULUS (l) anzeiget.

Nach diesem Muster scheinet es, haben die Römer eine Versammlung einiger Friedens-Stifter, oder solcher Personen, welche die Friedens- und Kriegshandlungen verrichteten, angeordnet, so das Collegium Fecialium genennet wurde, und bestund ihr Amt eigentlich darinne, daß sie die unter Einheimischen sowohl, als Auswärtigen sich ereignende Streitigkeiten durch gütliche Wege abzuthun sich bemüheten, damit nicht eher, als wenn alle Hoffnung zum gütlichen Vergleich aufhörete, die Waffen ergriffen werden durften. Der Stifter dieser Einrichtung ist gewesen der König Numa, welches ein sehr leutseelig- und friedliebender Regent gewesen, und daher zu Erhaltung Friede und Ruhe dieses Collegium angeordnet, wie solches bezeuget PLUTARCHUS in dem Leben des *Numæ Pompilii* (m), und auf diese leutseelige Art regierte Numa vierzig Jahr ohne einen einzigen Krieg zu führen.

Bey

(k) *L. IV. p. 229.*

(l) *L. XVII. p. 489.*

(m) Nach der frantzösischen Uebersetzung des Abts TALLEMANT *T. I. p. 345.* De toutes les sortes de Prêtres, qu'il institua, je parlerai seulement des *Fecialiens* & des Saliens, l'institution desquels témoigne plus que nulle autre la pieté de ces personnages. Les *Fecialiens*, qui prennent leur nom de leur fonction & de leur office, qui est de persuader la paix, de tâcher par leur entremise d'accommoder les differens entre les peuples, & de ne permettre pas, que l'on en vienne aux armes, tant qu'il-y-a quelque apparence de satisfaction, sont à proprement parler, ce que nous

autres

Bey zunehmender Macht der Römischen Republick haben zum öftern verschiedene Völcker von Italien sowohl, als auswärtigen Ländern, in ihren unter sich habenden Streitigkeiten auf das Gutachten der Römer sich berufen, wie davon LIVIVS (n) und CICERO (o) Meldung thun. Insonderheit lieset man, daß Pompejus nicht nur in den Grentz-Irrungen zwischen den Parthern und Armeniern, gewisse Schieds-Männer verordnet (p), sondern er auch selbst, da er nach Judäa sich begeben, zwischen des verstorbenen jüdischen Königs hinterlassenen zweyen Söhnen Hircano und Aristobulo in der streitigen Erb-

autres Grecs appellons les *Conservateurs de la Paix*. Ce mot de Paix voulant dire un accommodement fait par la raison & non par la force. Ces *Fecialiens* alloient trouver ceux, qui faisoient quelque injure aux Romains, & taschoient de leur persuader de reconnoître leur faute, & s' ils ne vouloient pas se soumettre à la raison, ils leur annoncoient la guerre, après avoir pris les Dieux à témoin de la justice de leur cause, & après les avoir souppliez, si l' entreprise des Romains etoit injustice, de faire tomber sur eux & sur la ville de Rome toute sorte de calamitez. Quand ces *Fecialiens* n' approuvoient pas une guerre, il n' estoit point loisible à aucun particulier, ni au Roy même de prendre les armes. Premierement il falloit avant toutes choses, que le Roi sceut d' eux si la guerre, qu' il entreprenoit, étoit juste & en suite c' étoit a lui à pourvoir à tout ce qui étoit utile & expedient pour cette guerre. Auch ist davon nachzulesen DIONYSIVS HALICARNASS. *L. II. p. 1331.*

(n) *L. III. c. LXXI.*

(o) *L. I. de Offic. c. X.*

(p) Wie solches PLVTARCHVS in dem Leben des POMPEII nach des TALLEMANT Uebersetzung To. V. p. 558. bezeuget: Ce, en quoi il consuma le plus de temps, fut à juger les proces & à *pacifier* les querelles & les differents, qui étoit entre les Villes libres, & les Princes & les Rois; & les lieux où il ne pouvoit pas aller, il y envoioit des ses amis: comme il fit, quand il fut elû *arbitre* entre les Armeniens & les Parthes, touchant un certain pais ou ils pretendoient avoir droit les uns & les autres. Pour cet effet il envoya sur les lieux trois deputez pour en connôitre & pour decider ou accommoder l' affaire.

Erb-Folge, als Schieds-Richter einen Ausspruch gethan, indem er Hircanum nach dem Zeugniß des FLORI (q) zum König erkläret, hingegen den Aristobulum, welcher den Streit von neuem wieder erreget, gefangen nehmen lassen. Worauf also geschehen ist, daß das Römische Volck ein Schieds-Richter und Friedens-Stifter der Könige und Völcker genennet worden (r). Unter den nordischen Völckern findet man ein berühmtes Exempel, indem Theodoricus König der Ost-Gothen den König der Thüringer aufgemuntert, daß sie beyde den Streit zwischen Ludwico dem Könige der Francken und Gundibaldo Könige der Burgunder gütlich beylegen wolten: In dessen Schreiben, so CASSIODORUS (s) anführet, sind die letzten Worte merckwürdig: Sed melius est, ut in initio perniciosa reprimatur assumtio: ut sine labore perficiatur omnium, quod certamen esse poterat singulorum.

Auch ist der Kayser Justinianus von den Gepiden durch ihre Gesandten wegen der mit den Longobarden habenden Streitigkeiten, wegen Bestellung eines Schiedsrichters angesprochen worden (t), desgleichen hat Theudibaldus König der Francken gegen den Kayser Justinian sich erbothen, die ihm gemachte Beschuldigung, als ob sein Vater von den Römischen Ländern etwas an sich gezogen, durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen (u).

§. IX.

(q) *L. III. c. XVIII.*

(r) Wie dieses bestätiget FLORUS *c. l.* Regum & gentium arbiter, dicitur populus Romanus.

(s) *L. III. c. III.*

(t) Bey dem PROCOPIO *histor. Gothor. L. III. p. 390.* a Longobardis nos injuria affici, vel inde apparet, quod *arbitrum* accipere definiendis, quæ controversa sunt, parati sumus, vi autem uti in eos, qui judicio se permittunt, inhumanum.

(u) PROCOPIUS *L. V. p. 485.* Nos vero parati insuper sumus hujus controversiæ disceptationem *arbitris* permittere, ut si quid patrem meum vobis eripuisse pateat, id sine mora a nobis restituatur.

§. IX.

In den mittlern Zeiten finden sich ebenfals verschiedene Exempel dergleichen gütlichen Vermittelungen: Unter welchen anzumercken, daß Heinrich II. König von Engelland vom Alphonso VIII. König von Castilien, und Sanctio VI. König von Navarren in ihren Gräntz-Irrungen als Schieds-Richter erwehlet worden (a). Auch haben Carl V. König von Franckreich und Richard II. König von Engelland den Kayser Carl IV. im Jahr 1338. wegen ihrer langwierigen Streitigkeiten zu ihren Schieds-Richter erwählet, wiewohl die Sache wegen der zwischen den damahligen Päbsten entstandenen Zwistigkeiten nicht zu Stande gekommen (b). Es hatte schon vorher im Jahr

In den mittlern Zeiten.

C 2

(a) Wie solches erzehlet LARREY *Histoir. P. I. p. 395.* Il rendit une sentence, par la quelle il s'acquit une reputation de sagesse, & d'equité, qui ne lui fit pas moins d'honneur, que lui en avoient fait ses armes & ses victoires. La dispute étoit importante, & les parties interressées lui donnoient encore un grand éclat. Deux Roix, celui de Navarre & celui de Castille préts d'entrer en guerre pour des places, qu' ils se disputoient reciproquement, choisirent Henri pour leur arbitre. Il ne voulut juger un procés si important, qu' en presence & par l'avis de ses Prelats & des Pairs seculiers, qu'il convoqua solennellement a Londres; les Ambassadeurs des deux Rois fûrent ouis, & après une deliberation de trois jours, Henri prononca sa sentence. Ce fut avec autant d' equité & de menagement, dedommageant les restitutions, à quoi il condamnoit le Castillan, par celles, qu'il imposoit au Navarrois, que tous deux furent egalement satisfaits. Sothanes Compromiß ist vollständig enthalten in IO. BROMTONI, *Chronico p. 1120.* woraus solches du MONT *Corps diplomat. Tom. I. P. I. p. 96.* genommen.

(b) POLYDORUS VERGILIUS l. XX. p. 514. schreibet davon: dum per hunc modum Angli & Franci æternum, ut ita dicam, inter se bellum ducunt, ambo ejus perennis molestiæ tædentes, Carolum IV. Imp. pacis disceptatorem statuunt. Hujus jussu, continuo Gandæ una utriusque populi legationes convenere, ubi cum de pace agitaretur, subito ex discordia Urbani VI. & Clementis VII. pontificum, orto schismate, Carolus necesse habuit, id negotii intermittere.

Jahr 1298. Eduard I. König von Engelland in den mit dem Philipp dem Schönen Könige von Franckreich habenden Streitigkeiten auf den Ausspruch des damahligen Pabsts Bonifacii VIII. sich berufen, und ist die diesfals abgefaßte päbstliche Bulle sowohl in RYMERI *Act. Anglican* (c) als in dem *Bullario M.* befindlich (d). Nicht weniger hat Heinrich König von Castilien in der Zwistigkeit mit Petro König von Arragonien auf den Ausspruch Carl Königs von Franckreich im Jahr 1368. mittelst Eydes schriftlich sich verbindlich gemacht (e). Eben dergleichen gütliche Verabredung oder Compromiß ist geschehen im Jahr 1332. den 20. Junii, zwischen Wallramo Ertzbischof zu Cölln, Adolph Bischof zu Lüttich, Johann König von Böhmen und Grafen von Luxenburg und andern an einem, und Johann Hertzog von Lothringen, Braband und Limburg, am andern Theil, da selbige Philippum Valesium König von Franckreich als Schieds-Richter erwählet, welcher es auch angenommen, wie dieses Compromiß sowohl, als des Königs Philippi diesfalls geschehene schriftliche Erklärung, beym LEIBNITIO zu befinden (f). In der Streitigkeit zwischen der Republick Venedig und Florentz und dem Hertzog Philipp von Meyland ist den 20. Nov. 1431. von Francisco Sfortia Grafen von Cotignol und Arian, als erwählten Schieds-Richter ein Schieds-richterlicher Ausspruch gesche-

(c) *Tom. II. p. 812.*

(d) *Tom. IX. p. 114.*

(e) Dieses Compromiß hat LEIBNITIUS in *Cod. Diplomat. p. 222.* und du MONT *Corps Diplomatiq. T. II. P. I. n. 55. p. 67.* angeführet.

(f) *In Cod. jur. gent. diplomat. n. 69. 70. p. 140.* Et pour ce les dictes parties & chacunes d'icelles pour eux, leurs alliez & leurs aydants dessus dits, establis personnellement en nôtre presence de leur bon gré & de leurs volonté, se sont compromis en nous comme en *arbitre, arbitrateur*, ou *amiable compositeur* sus & de toutes les guerres & discords, debats, querelles & controverses, que chacune partie & parties a & peut avoir, ont & peuvent avoir à present à faire les uns vers les autres conjointement & divisement.

geschehen (g). Desgleichen in der zwischen Friedrich Marck-grafen von Brandenburg und Henrich Hertzogen von Stolpen im Jahr 1469. wegen einiger Lehnstücke entstandene Zwistigkeit, ist Casimir König von Pohlen als Schieds-Mittler erkieset, wie solches MARTINVS POLONVS meldet (h). Auf diese Weise ist zwischen Ludewig XI. König von Franckreich und Eduard IV. König von Engelland den 29. Aug. 1475. ein Vertrag aufgerichtet, vermöge welches gewisse Schieds-Richter zu Beylegung ihrer Streitigkeiten erwählet worden, wie solches umständlich enthalten beym du MONT *Tom.III.P.I.n.346.p.500.* Kayser Friedrich der dritte hat in der Streit-Sache mit den Schweitzern dem Ausspruche der teutschen Reichs-Fürsten oder des Pfaltz-Grafens am Rhein sich unterworfen (i). In dem zwischen Kayser Carln V. und dem König von Franckreich Francisco I. zu Cambray 1529. geschlossenen Frieden wurde verabredet, daß die Irrungen wegen des Hertzogthums Burgund entwe-

(g) Diesen führet du MONT *Tom. III. P. I. n.77. p.108.* an: nos Franciscus Sfortia vice-comes Cotignole, & Arian &c. & in hac parte amicus communis, *arbiter*, *arbitrator* & *amicabilis compositor* ad omnia & singula infra scripta: &c. ferner: sedentes pro tribunali, in hoc loco per nos ut supra, pro honesto, & idoneo deputato ad hunc actum ad tranquillitatem & requiem perpetuam partium prædictarum, firmamentumque æternum præsentis optatissimæ pacis, nec non ad statum pacificum & tranquillum utriusque partis cujuslibet prædictorum, ex certa nostra scientia, ac omni meliori & efficaciori modo, via & forma quibus possumus, & cum bona & optima dispositione ac deliberatione & non per errorem, infra scriptum *arbitramentum* & *laudum*, cum modis, terminis, conditionibus & aliis infra scriptis, aspirante altissimo creatore in futurum perpetuo duraturum viam arbitratoriam eligentes. In primis *arbitramur*, & *arbitramentamur*, dicimus, & pronunciamus, præcipimus, sententiamus & finaliter terminamus &c.

(h) *l. XVIII. p.672.* Ejus autem controversiæ principes illi Cazimirum regem *arbitrum* sumserunt.

(i) GERHARDT a ROO L. V. p.176. FVGGER Spiegel der Ehren *L. V. c. III.* MÜLLER Reichstags-*Theatro P. I. c. XX. §. II.*

entweder durch gütlichen Vergleich, oder den Weg Rechtens ausgemachet werden solten (k). In denen zwischen gedachten Carl V. und Henrich II. Könige von Franckreich entstandenen Streitigkeiten hat dieser dem Ausspruch der teutschen Reichs-Fürsten sich überlassen (l). Eben besagter Henrich II. König von Franckreich hat in denen Streitigkeiten mit den Spaniern gleichfals auf gewisse Schieds-Richter angetragen, wie solches THVANVS *l. XV. p. 465.* bezeuget.

§. X.

In den neuern Zeiten.

Auch in den neuern Zeiten hat dergleichen zwischen streitenden Völckern und Mächten getroffene Vertrag zu einer Vermittelung auswärtiger Könige und Fürsten nicht gäntzlich aufgehöret. In dem zwischen Johann König von Schweden und Friedrich II. König von Dännemarck durch Vermittelung des Kaysers,

(k) Du MONT *Tom. IV. P. II. p. 7.* à sçavoir, en ce qu'il touche le Duchè de Bourgogne, &c. dont la restitution à estè accordée & promise par le dit Traitè de Madrid; le dit Seigneur Empereur en contemplation & faveur de la Paix, se condescendra de demeurer és actions & Droits, qui lui competoient & appartenoint par avant & au temps dudit voye amiable & de justice.

(l) THVANVS *L. X. p. 316.* non consuevisse Galliæ reges pacem ab hoste petere, cui neque viribus, neque alia ulla re sint inferiores, nec quidquam esse causæ, cur conditiones proponant, nisi eas citra dubium obtinendi spes certa affulgeat. Itaque omnia arbitrio vestro permittit. Eam siquidem optimus princeps in vobis fiduciam habet, ut dignitatem, fortunas atque existimationem ipsam in sinu vestro libentissime sit depositurus: cum hoc tamen moderamine, ut Cæsar eandem legem subeat, & de utriusque causa cum plena potestate cognoscatis vos & statuatis, quod ut primo quoque tempore fiat, a vobis enixe petit, nec dubitare debetis, quin multa de jure suo communis concordiæ ac quietis publicæ causa in gratiam vestram remissurus sit, cum non alio fine se potentissimus princeps sumtuoso huic bello implicaverit, quam ut pacem vobis acquireret, & libertatem Germaniæ externo jugo excusso restitueret.

Kaysers, Königs von Franckreich, Churfürst. von Sachsen, Churfürst. von Brandenburg 1570. zu Stettin geschlossenen Frieden haben beyde Theile die Erörterung ihrer unter sich habenden Zwistigkeiten dem Gutachten besagter Mittelspersonen überlassen, beym LOCCENIO (a). Zu Beylegung der zwischen Philipp II. König von Spanien und den vereinigten Niederlanden obwaltenden Streitigkeiten ist in der Zusammenkunft zu Cölln 1579. Kayser Rudolph II. als ein Schieds-Richter verlanget worden (b). In dem zwischen Olivier Cromwell, Protectorn von Engelland, und den vereinigten Niederlanden wegen einiger in Dännemarck von den Engelländern zurückbehaltenen Schiffe entstandenen Streit wurde im Jahr 1654. durch den von beyden Theilen beliebten und von Privat-Personen zu London abgefaßten Schieds-richterlichen Ausspruch die Sache abgethan, welcher beym LONDORP (c) und du MONT (d) befindlich. In einer streitigen Geld-Sache zwischen dem Churfürst von Brandenburg, Friedrich Wilhelm, und den vereinigten

(a) *Histor. Suecica L. VII. p. 386.* Trium coronarum insignia uterque rex, incolumi singulis jurisdictione & imperio usurpato, donec controversia de illis, Cæsaris, Saxonis & Brandenburgici Electorum, Brunsuicensis & Anhaltini Principum, in quos utrinque compromittant, interventu & cognitione utriusque partis documentorum, & quæ potiori jure nitantur, ad finem deducatur.

(b) Es bezeuget solches FAMIANUS STRADA *dec. II. L. II. p. 84.* itaque ad mitiora conversus Philippus II. quas vivo adhuc Ioanne Austriaco inierat concordiæ vias, eas nunc, Alexandro Farnesio successore, resumendas putavit, eodem Rudolpho Cæsare controversiæ *arbitro*. Desgleichen, nachdem er *p. 84.* von der Ankunft der Gesandten zu Cölln geredet, füget er *p. 85.* hinzu: inter hos pronunciandi *arbitrium* penes Rudolphum Imperatorem residebat.

(c) *P. VIII. p. 925.*

(d) *Tom. II. P. VI. p. 85.*

nigten Niederlanden ist von beyden Theilen auf den Ausspruch des hohen Raths zu Mecheln compromittiret worden (e).

§. XI.

In den neuesten Zeiten sind die Schiedsrichter nicht so, als die Vermitteler gewöhnlich gewesen.

In den neuesten Zeiten und zwar im vorigen und jetzigen Jahrhundert findet man verschiedene Exempel, daß bey denen zwischen den Europäischen Potentzen entstandenen Kriegen, andere Mächte nicht so wohl als Schieds-Richter, sondern vielmehr als Mittelspersonen gebrauchet worden, auch daß zuweilen selbige theils sich zur Vermittelung angebothen, theils ihnen solche abgeschlagen, theils von ihnen verbethen worden. Bey dem Westphälischen Frieden gab sich der Päbstliche Nuntius Fabius Chigi viele Mühe das Mittler-Amt zu erlangen, weil aber selbiger für den Kayser und Spanien sich gar zu gefällig bezeiget, so wurde er von Franckreich verworfen (a). Hiernechst wolte

(e) Es erzählet solches van AITZEMA *Sacken van Staet en Oorlogh L. XLV. p. 567.* aus welchem noch andere Exempel anführt CORN. van BYNCKERSHOECK de *juge competent c. XXIII. p. 172.* und eben derselbe in seinem *L. II. qu. jur. publ. c. XXIV. p. 364.* von der Art und Weise die zwischen den vereinigten Niederlanden unter sich entstehende Zwistigkeiten beyzulegen handelt, allwo er zugleich zeiget, daß nach denen errichteten Verträgen die sich unter ihnen ereignende Irrungen, nach vergeblich versuchter gütlichen Handlung, endlich der Rückweg auf die Schieds-Richter zu nehmen sey: Et tamen verum est, inter dissentientes Provincias, quarum singulæ sui juris sunt, nullum esse judicem competentem, nedum judicem ordinarium, atque ita, quantum ad has attinet, tentata ante transactione statim recurrendum videri ad arbitros, nec ut sequitur ullas ordinum generalium esse partes; si provinciæ quæ dissentiunt, in arbitros compromittere paratæ sint. Hierher gehöret auch der Vorschlag von dem allgemeinen Bunde der Staaten von Europa, und Aufrichtung eines allgemeinen Schieds-Gerichtes, den Heinrich IV. König von Franckreich gethan, und in fünf Articeln vorgetragen, wovon der Abt de SAINT PIERRE in seinen Anmerckungen über den Antimachiavell *C. III. p. 68-75.* weitläuftig handelt.

(a) PUFENDORF *L. XVII. §. 89.* VOLLMAR *Protoc. p. 120.*

wolte Christian IV. König von Dännemarck, unerachtet er im Jahr 1626. sich zum Haupte des in Deutschland gegen den Kayser entstandenen Krieges aufgeworfen, nachgehends aber, da seine Waffen keinen glücklichen Fortgang hatten, durch Vermittelung des Churfürsten zu Sachsen beym Kayser 1627. um einen Frieden anhalten lassen, dennoch Theil an dem Mittler-Amte haben, welches ihm auch bereits von vielen zugestanden worden; Allein die Schweden, die damals den Dänen überlegen, und gegen sie eifersüchtig waren, hinderten sie daran. Die Republick Venedig ist bey dem Münsterschen Frieden als Mediateur angenommen, und geschiehet davon Meldung in dem Eingang des Münsterschen Friedens-Schlusses (b). Bey dem im Jahr 1659. an dem Pyrenäischen Gebürge auf der Fasanen-Insel zwischen Franckreich und Spanien geschlossenen Frieden erboth sich der Pabst Alexander VII. das Mittler-Amt zu übernehmen. Denn dieser hatte Zeitwährenden Krieges zwischen Spanien und Franckreich nicht nur viele Briefe, sondern auch kostbare Nuntiaturen an die streitende Partheyen gesendet, und sie so wohl zu einem Frieden ermahnet, als auch Vorschläge gethan, wie selbiger am füglichsten eingerichtet werden könnte. Der Cardinal Mazarini aber aus Rache gegen dem Pabst, weil er den Cardinal von Retz, Ertzbischof zu Paris das Pallium ohne Einwilligung des Königs und Cardinals zugesendet hat, schloß ihm davon aus (c). Bey dem im Jahr 1660. zwischen Schwe-

(b) *Procem. Pac. Monast.* interventu & opera Illustris, & Excellentiss. Legati, Senatorisque Veneti, Domini Aloysii Contareni, equitis, qui *mediatoris* munere procul a partium studio totos pene quinque annos impigre functus est. B. G. STRUVE, *Corp. hist. germ. Period. X. S. X. §. XXXVIII. p. 3055.* ADAM. ADAMI *relatio histor. de pacificat. Osnabrugo-Monaster.* IOHANN. GOTTFR. *von* MEYERN. *Act. Pac. Westph.* oder Westphälische Friedens-Handlung und Geschichte 1734. seq. VI. Tom. CARL. WILH. GAERTNERI Westphälische Friedens-Cantzley 1731-1739. *Tom. IX.*

(c) *Histoire de Paix conclue sur la Frontiére de France & d'Espagne entre les deux Couronnes L'an. 1659. à Cologne 1667.*

Schweden und Pohlen getroffenen Olivischen Frieden haben die Frantzösischen, Englischen und Holländischen Gesandten die Mittler-Stelle vertreten (d). Bey dem im Jahr 1679. zu Niemägen errichteten Frieden führten von Seiten der Catholischen der Pabst, und von Seiten der Protestanten, der König von Engelland das Mittler-Amt (e). Bey dem zu Ryßwick im Jahr 1697. erfolgten Frieden machte Franckreich Absicht, auf den mächtigen Churfürsten zu Brandenburg, um selbigen die Ehre des Mittler-Amts, und zwar mit guten Bedingungen, zu gönnen; Allein es trug dieser solches zu übernehmen Bedenken. Hiernächst kam hierzu in Vorschlag der Pabst, der König von Portugal, die Republick Venedig, der Herzog von Savoyen, der König von Dännemarck, und der König von Schweden, welcher letztere endlich von allen streitenden Mächten darzu erwählet, und davor erkannt, auch die Mediation von selbigen angenommen worden (f). Bey dem im Jahr 1713. zu Utrecht zwischen Franckreich und Engelland geschlossenen separaten Frieden ist, kein Vermittler gebrauchet worden. Nun suchte zwar die Königin Anna von Engelland durch diesen besondern Frieden nebst einigen von Franckreich erhaltenen Vortheilen

(d) PUFENDORF, *de reb. Caroli Gustavi L. VIII. §. 75.* Die *Acta Pacificationis Sueco-Polonic.* sind beym LONDORP. *Tom. VIII. p. 651.* befindlich.

(e) Wovon nachzulesen TEMPLE *Memoires*, das *Theatrum* und *Diarium Europaeum*, insonderheit DIDIER *Histoire des Negotiations de Niemegue a Par. 1680. Lettres du Marechall* d'ESTREES *à la Haye 1710.*

(f) Welches kürtzlich GOTTFR. STIEVE im Europäischen Hof-Ceremoniel *c. X. §. VI. p. 637. seqq.* erzehlet, allwo derselbe zugleich *c. l. p. 651-799.* anführet, was so wohl wegen des Orts der Zusammenkunft, als der Einrichtung der Policey und Ceremoniels, auch der Concurrenz der Reichs-Deputation verabredet, und bey jeder Conferenz geschlossen, auch besonders was von Seiten der Schwedischen Gesandschafft als Mediateurs hierbey beobachtet worden, angeführet. Nicht weniger ist davon nachzulesen B. G. STRUVE in *Corp. hist. Germ. Period. X. S. XI. §. LXXXIV. p. 4019.* woselbst er auch die fürnehmsten Schrifften hiervon anmercket, worunter insonderheit gehören: *Actes & Memoires & negotiations de la paix de Ryswick, 1699. Tom. IV.*

theilen auch sonderlich die Ehre zu erlangen, bey künftig zwischen dem Kayser und dem Könige von Franckreich zu schliessenden Frieden die Vermittelung zu führen. Es ist aber solcher ohne deren Zuthun nachhero im Jahr 1714. zu Rastadt, und hierauf zu Baden vollzogen worden (g). Der im Jahr 1718. zu Passarowitz von dem Kayser Carl VI. mit der Ottomannischen Pforte errichteten Frieden ist durch Vermittelung des Englischen Gesandten Sultans und des Holländischen Gesandten Colyers (h), und der im Jahr 1739. im Monath September zu Belgrad geschlossene Friede, welchem im Monath darauf Rußland beygetreten, ist durch Vermittelung Franckreichs allein gemachet worden (i). Der Friede zu Breßlau im Jahr 1742. den 11. Jun. und zu Berlin den 28. Jul. (k) zwischen dem König von Preussen und der Königin von Ungarn, sowohl als der darauf im Jahr 1745. den 25. Dec. zu Dreßden (l), wurde durch Vermittelung des Königs von Engelland und zwar dessen Gesandtens Grafens von Hyndford gestiftet. Hingegen bey dem im Jahr 1748. den 24. Oct. zu Aachen (m) getroffenen Frieden sind keine Vermittler gebrauchet worden.

(g) Wovon mit mehrern nachzulesen B. G. STRUVE *Corp. hist. germ. Period. X. Sect. XIII. §. II. p. 4082.* seqq. woselbst zugleich verschiedene Schrifften hiervon angeführet sind, worunter hauptsächlich zu gebrauchen, *Actes & Memoires concernant la paix d' Utrecht.* 1714. *Tom. IV.*

(h) B. G. STRUVE *Corp. hist. Germ. P. X. S. XIII. §. XXVIII. p. 4093.* de THEYLS *Memoires p. 326.*

(i) Dieser Friedens-Schluß ist befindlich in FABRI Staats-Canzl. *Tom. LXXVI. p. 569-623.* Von der Historie dieses Friedens-Schlusses hat gehandelt IO. IACOB MOSER, auch ist hiervon nachzulesen der Hr. Abt von MABLY in seinem Staats-Recht von Europa. p. 318. sqq.

(k) Dieser Friedens-Tractat ist enthalten in FABRI Staats-Cantzley *Tom. LXXXV. p. 225. seqq.*

(l) Sothaner Friedens-Tractat ist nach seinem breiten Inhalt anzutreffen, in den neuesten Reichs-Handlungen und Staats-Geschichten, unter der Regierung Kayser Francisci, *Sect. VIII.*

(m) Der Abdruck dieses getroffenen Friedens-Schlusses nebst dessen teutschen Uebersetzung ist befindlich in FABRI Staats-Cantzley *Tom. XCIX. c. 8. p. 226. seqq.*

Hieraus erhellet, daß obgleich der Nutzen der Mittels-Personen bey Streitigkeiten freyer Völcker allerdings sehr groß sey, jedennoch daraus nicht folge, daß selbige jederzeit bey Stiftung eines Friedens oder Vergleichs, unumgänglich nothwendig seyen, indem aus den jetzt angeführten Exempeln sich ergiebt, daß verschiedene Friedens-Schlüsse zu Stande gekommen, wo bey Betreibung des gantzen Friedens-Wercks man sich keines Unterhändlers oder Vermittlers bedienet (§. V. u. VII.).

§. XII.

In den neuesten Zeiten sind zuweilen noch Schiedsrichter gebrauchet worden.

Jedoch in den neuesten Zeiten und zwar in diesem Jahrhunderte finden sich Exempel von dergleichen Schieds-richterlichen Aussprüchen. Denn, als zwischen Kayser Carl VI. und dem Hertzog von Savoyen Victor Amadeus, über die abgetretene Provintz Viglevan einige Irrungen entstunden, so wurde von beyden Theilen auf den Ausspruch der damaligen Königin von Engelland Anna und der vereinigten Niederlanden compromittiret, welche durch ihre Gesandten zu Meyland den 25. Jun. 1712. einen Schieds-richterlichen Ausspruch in der Sache gethan (a). Ferner, als zwischen dem König von Engelland, und dem vorigen König von Preussen, wegen Wegnehmung und Zurückbehaltung verschiedener ausgetretenen Soldaten eine Zwistigkeit entstund, welche gar leicht zu einer hellen Kriegs-Flamme mitten in Teutschland hätte ausbrechen können, ist solche durch Vermittelung des damaligen Hertzogs von Gotha Friedrichs II. und Hertzogs von Braunschweig August Wilhelms als von beyden Theilen erwählten Mittels-Personen, durch ein zu Braunschweig von beyderseits Abgesandten angestellten Zusammenkunft untersuchet, und im Monath April 1730. ein Schieds-richterlicher Ausspruch abgefasset, und die Sache dadurch abgethan worden (b).

§. XIII.

(a) Wovon nachzulesen LAMBERTI *Tom. VII. p. 128.*
(b) Dans les *Lettres historiq. May 1730. p. 542.*

§. XIII.

Gleichwie es bey Menschen, die noch in ihrer natürlichen Freyheit leben, eine Verbindlichkeit ist, die Vermittelung bey sich hervorthuenden Zwistigkeiten anderer zu versuchen (§. IV.), also findet diese Pflicht auch unter freyen Völckern statt, daß sie sich bestreben, die in Uneinigkeit gerathene wieder zu vergleichen und gütlich aus einander zu setzen. Es gehöret aber auch hier unter freyen Völckern die Verbindlichkeit, den Versuch zu einer gütlichen Vermittelung zu thun, zu den Pflichten der Menschen-Liebe (§. V.): welches auch diejenigen, so sich bey entstandenen Irrungen als Mittels-Personen angegeben, sattsam erkannt, und aus ihrem Antrage sich gemeiniglich zur Genüge ersehen lässet (a).

Auch die im Streit nicht mit verwickelte Mächte sind nach dem Völcker-recht zum Versuch einer gütlichen Vermittelung verbunden.

Wie diese Verbindlichkeit beschaffen?

D 3 Hierbey

(a) So findet man unter andern beym AITZEMA *in Sacken van Staaet en Oorlogh Tom. V. p. 724.* einen Brief des Königs von Schweden an die Holländer, worinnen dieser seine Beweggründe den Frieden bewircken zu helfen großmüthig darleget, indem er sich also ausdrückt: *sollicitudine permagna non solum jam tum afficiebamur, cum nobis nunciaretur, triste & cruentum inter serenissimum ac potentissimum Regem magnæ Britanniæ & vos subortum esse bellum, verum etiam summopere hæc sollicitudo aucta, postquam vidimus propagando huic incendio arma in dies hinc inde majora expediri, alios quoque fœderatos nostros atque vicinos eidem infelici quodam fato involvi non sine periculo latius sese & tandem in exitium orbis extensuræ inflammationis, ni opportune restinguatur. - - Intuentes itaque hanc rerum turbulentam ac periculosam constitutionem, non modo jam inde ab initio in votis semper habuimus, ut enatum bellum læta pace quantocius sopiretur, sed & nihil antiquius duximus, quam si nostram operam, studiaque nostra amicabili compositioni possemus commendare. Sic enim existimavimus necesse esse affectui nostro, quo conservandæ tranquillitati publicæ lubenter studemus.* Gleichergestalt ist die edle Gedenckungs-Art des Königs Ludovici Sancti von diesem Vermittelungsgeschäfte bey ausgebrochnen Streitigkeiten unter andern Mächten aus des JEAN de JOINVILLE *Histoire de S. Louis. IX. du Nom Roi de France c. 89.* ersichtlich: und wovon die lateinische Uebersetzung in des SAMUEL de COCCEII *Grot. illust. Tom. III. p. 479.* enthalten: Qui in magno erant Regis consilio

Ob nach dem Völckerrecht die streitende Theile auch wieder Willen die Ver-

Hierbey entstehet die Frage, ob nach dem Völcker-Recht die streitende Partheyen die ihnen angetragene Vermittelung auch wieder Willen anzunehmen verbunden sind? Welches einige, als der Herr Abt von MABLY (b) verneinen, andere aber

lio sæpe eum reprehendebant, quod tantum laboris sumeret ad *pacem* inter externos *reponendam;* mendose eum facere, quod non eos bellare sineret; aliquando post fore, ut rectius transigatur. Respondebat Rex, non recte eos loqui. Si, inquit, Principes & Dynastæ vicini regni mei viderent, me facile perpeti, ut bella inter se gererent, dicerent inter se: Rex Francorum dolo malo nos bellare patitur, atque inde odium in me conciperent & aliquando me incusarent, unde malum regno meo evenire posset. Præterea fieri posset, ut & Dei iram in me accerserem, cum dicat Deus, benedictos esse, qui operam dant, ut ad *pacem* & *concordiam revocentur discordantes.* Affirmare possum & Burgundiones & Lotharingos conspecta Regis bonitate & justitia, tam ejus fuisse amantes, eique obsequentes, ut causas cootroversiarum inter ipsos ortarum apud ipsum agerent. Vidi eos sæpe venientes modo Lutetiam, modo Remos, modo Melodunum, modo in loca alia, in quibus Rex erat. Ein gleiches Exempel von der besondern Neigung, Frieden zwischen streitenden Völckern zu stiften, welches oben §. VIII. mit anzuführen vergessen, findet man an dem Kayser *Antonino Pio*, von welchem AVRELIVS VICTOR *Epitom. c. XV. n. 3.* schreibet: Adeo trementibus eum (Antoninum Pium) atque amantibus cunctis regibus, nationibusque, & populis, ut parentem seu patronum magis quam Dominum Imperatoremve reputarent, omnesque uno ore, in cœlestium morem propitium optantes, de *controversiis* inter se judicem poscerent. Auch bezeuget dieses EVTROP. *Brev. l. VIII. c. IV.* und SVIDAS *voc. Antoninus.*

(b) Es hat der Hr. Abt von MABLY in seinem Staats-Recht von Europa bey Gelegenheit des wegen künftiger Spanischen Succeßion, nach Absterben Carl II. von Franckreich, Engelland und den vereinigten Niederlanden den 3. Mart. 1700. in London und den 25. dieses Monats in Haag gemachten Theilungs-Vertrages es bloß der Staats-Kunst des Königs Wilhelm zugeschrieben, und solches als einen Eingrif in das Völcker-Recht ausgeben wollen, wenn er nach der teutschen Uebersetzung *p. 334.* also schreibet: „Einige sahen die Theilungs-Verträge als einen gewaltsa-„men Eingrif wieder das Völcker-Recht: andere als eine heimliche Ver-„bindung an, die durch Minister, welche an Franckreich verkauft waren, ge-„schmiedet und geführet worden. Man fragte, mit welchem Rechte sich En-

„gelland

aber als Herr ROUSSET (c) bejahen. Wir solten glauben, daß die streitenden Mächte auch nur der Regel nach (§. V.) unvollkommen (imperfecte) zur Annahme des Mittler-Amtes eines andern verbunden sind, und daß also die sich darbietende Friedens-Stifter ordentlicher Weise kein vollkommenes Recht haben, ihnen ihre Vermittelung aufzuzwingen, wie solches der erlauchtete Verfasser des Anti-Machiavells sehr schön ausdrücket, wenn er den Unterschied eines herrschsüchtigen Fürsten und eines friedliebenden Schieds-Mannes abschildert (d). Wir finden mittelung anzunehmen verbunden sind.

„gelland und die vereinigten Provinzen in einem Streite, der nach den Ge„setzen der Spanier entschieden werden muste, zu Richtern aufwerfen können. „Hatte man sich denn ihrem schiedsrichterlichen Ausspruche unterworffen? „Hatte man denn die Ansprüche und Titel jeder Macht genau untersuchet?

(c) Es hat aber Hr. ROUSSET in seiner darüber gemachten Anmerckung darauf geantwortet, wenn er saget:

„Das öffentliche Wohl von Europa erforderte die Aufopferung einiger „besondern Angelegenheiten. Seine verschiedene Staaten machen eine gros„se Republick aus, davon jedes Glied nicht leiden darf, daß ein einziges „darunter der Freyheit der andern Abbruch thue; Und so bald die Entde„ckung einiger Anschläge befürchten läst, daß sich dergleichen unrechtmäßi„ges Bezeigen ereignen möchte, so ist ein jedes der andern berechtiget, sich „darwider zu setzen, weil derjenige, der von zehen gleichen Theilen zween der„selben untergebracht hätte, sich unvermerckt im Stande befinden würde, „die sieben übrigen sich zu unterwerffen: welches er mit dem Beyspiel des „**Egberts**, Königs von **Westsex**, erläutert.

(d) Wenn er *p. 228.*, nachdem er zuerst die vierte Regel des **Machiavells**, wie nehmlich ein Fürst die kleinen benachbarten Fürsten an sich ziehen und schützen, Uneinigkeit unter ihnen anrichten müsse, damit er von ihnen erheben oder erniedrigen könne, wen er wolle; welches er mit dem Exempel des Clodophäus bestärcket, anführet, dabey aber die gegentheilige Meynung behauptet: **aber was vor ein Unterschied zwischen diesem Tyrannen, und einem redlichen Manne! Der ein Schieds-Richter zwischen diesen kleinen Fürsten seyn würde; der ihre Zwistigkeiten in der Güte beylegen; ihr Vertrauen durch seine Redlichkeit, durch die Merckmaale einer völligen Unpartheiligkeit in ihren Irrungen, und durch eine gäntzliche Uneigennützlichkeit**

finden auch in den Geschichten sehr viele Exempel (§. XI.), da die Annehmung des Vermittelungs-Geschäfftes einer dritten im Streit nicht mit begriffene Macht verweigert worden (e).

§. XIV.

In welchem Fall auswärtige Potenzen auch wieder Willen der streitenden Partheyen als Schiedsrichter oder Mittelspersonen sich angeben können.

Inzwischen scheinet eine in die ausgebrochene Irrungen nicht mit eingeflochtene Macht ein mehreres Recht zu bekommen, wenn eine offenbahre Gefahr selbst dabey in Schaden zu gerathen vorhanden ist (§. V. in fin.), und die Pflichten der sich schuldigen Selbst-Erhaltung sich mit den Pflichten der Menschen-Liebe vereinigen (a). Hierbey entstehet die Frage, ob und wie weit auswärtige

keit gewinnen würde. Seine Klugheit würde ihm vielmehr zum Vater, als Unterdrucker seiner Nachbarn machen, und seine Macht würde sie vielmehr beschützen, als zu Grunde richten.

(e) Also hat der König in Franckreich, den von dem König von Engelland, wegen der Streitigkeit über Calais auf des Königs von Spanien diesfals zu thuenden Ausspruch geschehenen Antrag anzunehmen verweigert, wie solches CAMDENUS *P. I. p.* 74. anführet: unde, cum spes tenuis esset oppidi retinendi, Thomas Smithus Ordinarius in Gallia Legatus jubetur proponere de restituenda Franciscopoli pro Caleto, ut quæ res, vel Hispano, qui Galli sororem duxerat, arbitrio componeretur. Illi autem prorsus abnuerunt, dictitantes, Galliam superiorem agnoscere nullum, nec res suas cujuscunque principis arbitrio permissurum.

(a) Hiervon hat mit mehrern gehandelt PUFENDORFF de *J. N. & G. L. V. c. XIII. §. VII.* Ubi & hoc certum est, posse plures, quorum præcipue interest litem sopiri, pactum inter se inire, super junctim *suscipienda litigantium compositione*, ac se mutuo obstringere, quousque singuli bello isti sese possint immiscere. Quo casu tamen requiritur, ut istorum nemo peculiari teneatur fœdere, alterutri litigantium auxilia præstare, siquidem in bellum jam res eruperit. Nam quæ priori fœdere promissa sunt, per posterius fœdus cum tertio initum circumscribi nequeunt. Quin & hoc recte fieri videtur posse, ut duo pluresve, quorum interest bellum cessare, expensa utriusque partis causa, conveniant, in quas leges pacem componi æquissimum ipsi judicent: easque bellantibus offerant hac cum denunciatione, ut contra eum qui pacem in istas leges abnuerit, socia arma velint conjungere cum altero, qui easdem acceptaverit. Hoc enim

modo

wärtige Mächte sich der Entscheidung in einer streitigen Succeßions-Sache in einem andern Reiche unterziehen können? Welche bey Gelegenheit des auf den Todes-Fall Carl II. Königs von Spanien wegen der Succeßion zu besorgenden Streitigkeit, und der diesfals errichteten Quadrupel-Allianz sich ereignet, da denn der Hr. Abt MABLY (b) vermeinet, daß dergleichen

Ob auswärtige Mächte die Succeßions-Streitigkeit in einem andern Reiche entscheiden können?

modo quis sese arbitrum invito alteri haut quidquam obtrudit, aut ipsius litem pro imperio decidendam sumit; quorum neutrum libertas naturalis admittit. Neque vero partibus ejusmodi placitum offertur eo modo, qua eodem stare omnino teneantur. Sed cum per jus naturale possit quis arma conjungere cum eo, cui injuriam fieri judicat, præsertim ubi ex illa injuria in ipsum quoque damnum sit redundaturum; tali modo animum æquitatis ac pacis cupidum aperte quis declarat, quod & ipse optet alios honestis conditionibus transigere, & non prius in bellum descendere velit, quam amica compositionis via ab altero sit repudiata; add. LIVIUS *L. XLIV. c. 19. in fine.* IUSTINUS *L. VI. c. VI. n. 1.* Eo autem magis probandus est iste mediationis modus, quo facilius per eum extingui bella possunt, alias ad internecionem grassatur. Etsi ei, qui ejusmodi mediatorem sese ferre instituit, observandum sit illud VELLEII PATERCULI *L. II. c. 50.* Massilia intempestive principalium armorum arbitria captans, quibus ii se debent interponere, qui non parentem coërcere possunt. Add. LIVIUS *L. IX. c. 14.*

(b) In seinem Völcker-Recht von Europa p. 365. setzet er: „Man hat in Europa wenig so ausserordentliche Verträge als die „Quadrupel-Allianz gesehen. Ehe noch gegen das Ende des abgewichenen „Jahrhunderts die Frage war, wegen Carls II. Erbschafts-Einrichtungen zu treffen, hatten sich die Fürsten nicht einfallen lassen, weder die „Angelegenheiten ihrer Nachbarn, ohne ihre Berufung, Berathfragung und „Untersuchung ihrer Rechte in Ordnung zu bringen, noch sich zu Richtern „aufzuwerfen, wenn sie nur bloße Mittelspersonen seyn konnten. Ich „weiß, daß diese Staats-Kunst bequem ist, daß sie in gewissen Umständen „nützlich ist, weil sie Schwierigkeiten abschneidet, welche zu entwickeln allzu„lang werden würde; allein sie ist allezeit höchst schädlich. Sie schwächet „das Recht der Vernunft und Redlichkeit, welches schon mehr als zu „schwach ist; sie spricht der Stärcke und Anständigkeit alles zu, und ver-

gleichen Verträge und Vermittelung der Vernunft und der Redlichkeit zuwieder seyen; Hingegen Hr. ROUSSET (c) das Gegentheil behaupten will. Die Erörterung und Entscheidung dieser Frage kann aus vorigen Grund-Satz der sich schuldigen Selbsterhaltung (§. V. und XIII.) hergeleitet werden, ob nämlich eine auswärtige Macht bey dergleichen Fall einen Schaden oder Gefahr zu gewarten habe, oder nicht? Im ersten Fall scheinet des Hrn. Roussets, im andern Fall aber des Hrn. Mably Meinung am gegründesten zu seyn.

§. XV.

Wenn die Partheyen dem Schiedsrichterlichen Ausspruch sich unter-

Wenn aber einmahl von den streitenden Partheyen auf einen Schiedsrichterlichen Ausspruch compromittiret worden, so sind auch selbige vermöge des errichteten Vertrags (ex pacto), sich sothanem Ausspruch zu unterwerfen verbunden, und kann sodenn

„mehret die Ansprüche und folglich die Ursachen der Zwistigkeit unter den „Mächten, indem sie die Rechte zweydeutig und ungewiß machet.

(c) In seinen **Anmerckungen** hierüber p. 365. woselbst er schreibet: „Weit gefehlt, vielmehr ist dieß das einzige übrige Mittel, der „Herschsucht Gräntzen zu setzen, welche diejenigen, so ihr die Vorträge, die „**Redlichkeit** und **Ehre** entgegen stellen, sehr wenig achtet. Wenn diejenigen, welche die Angelegenheiten der Nachbarn in Ordnung zu bringen unternehmen, wie man damahls zu London gethan hat, nur ein wenig einig und standhaft sind, so kann man sich nicht anders, als einen „glücklichen Erfolg davon versprechen. Wobey er ferner p. 366. hinzu füget: zu welchen andern Rechte hat man heutiges Tages Zuflucht, als zu „dem Rechte der **Stärcke** und der **Anständigkeit**. Es würde lächerlich „seyn, wenn man gegenwärtig den Grundsätzen der Zeiten des **Johann** „von **Werth** folgen wolte. Man muß nach den Umständen richten. „Man finde erst die Mittel, das Reich der **Vernunft** und **Redlichkeit** „wieder aufzurichten, alsdenn wird man bekennen, daß der Verfasser „Recht hat, und die Beschaffenheit entscheidender **Richter**, wird der „**Schieds-Leute** und **Mittelspersonen** ihren Platz machen.

sodenn keiner von beyden sich weiter wohin berufen (a): denn ob zwar unter Privat-Personen erlaubt ist, von dem Schieds-Richter auf einen höhern Richter sich zu berufen, und sich wegen des offenbar geschehenen Unrechts zu beschweren, so findet doch solches bey freyen Völckern und freyen Mächten nicht statt, indem sie keinen Oberherrn über sich haben, welcher das Band des Versprechens hindern oder aufheben, oder den gethanen Schieds-richterlichen Ausspruch bestätigen oder verändern könne, daher hier die Billigkeit Platz greifen muß. Denn es ist eine andere Frage, was des Schieds-Richters Pflicht sey, und eine andere, worinne die Verbindlichkeit derjenigen, welche einen Schieds-Richter erwählet haben, bestehe (b). worfen, sind sie solchen zu befolgen verbunden.

§. XVI.

Ferner kommt auch hier die Frage vor, ob ein Friedens-Stifter, er möge ein Schieds-Richter, Schieds-Mann oder Mittler gewesen seyn, welcher die zwischen zwey Partheyen entstandene Streit-Sache, entweder durch einen rechtlichen Ausspruch abgethan, oder durch einen gütlichen Vergleich beygeleget, auf dem Fall, wenn eine oder die andere Parthey den geschlossenen Frieden, oder den gethanen Ausspruch, oder getroffenen Vergleich nicht erfüllet, oder davon entweder gäntzlich oder in einigen Stücken wieder abgehet, berechtiget oder schuldig sey, der andern Parthey die Gewähr oder Guarantie diesfals zu leisten, welches einige, als GOTTFRIED STIEVE (a) bejahen, andere

Ob ein Friedens-Stifter die Gewähr zu leisten verbunden.

E 2

(a) Daher PLINIUS *Præfat. L. II. Histor. natural.* saget: Summum quisque causæ judicem facit, quemque elegit.

(b) Hiervon ist mit mehrern nachzulesen GROTIUS de *I. B. & P. L. III. c. XX. §. 46. & 47.* und GODOFR. ERNEST. FRITSCHE *Iur. publ. univers. §. 157. p. 168.*

(a) Im Europäischen Hof-Ceremoniel IV. Th. *c. III. §. IV. p. 385.* und *§. XIV. p. 404.* allwo er meinet, daß das Amt eines Friedens-Stifters

andere aber, als AUG. a LEYSER (b) verneinen. Nach unserer ohnmaßgeblichen Meynung wäre hier ein Unterscheid zu machen, ob ein Friedens-Stifter, als Schieds-Richter, oder Mittels-Person dergleichen versprochen habe, oder nicht: In dem erstern Fall ist er berechtigt und verbunden, die Gewähr oder Garantie der rechtlich ausgemachten, oder gütlich verglichenen Streit-Sache zu leisten: keinesweges aber in dem letztern Fall (c).

§. XVII.

Stifters die Verbindlichkeit den Frieden zu handhaben und zu beschützen, in sich begreiffe, wenn er saget: das Amt eines *Mediatoris*, werde durch die daran haftende *Garantie* schwer gemacht: womit auch übereinzustimmen scheinet PUFENDORF, de *Offic. homin. & civ. L. II. c. XVI. §. ult.* in den Worten: inprimis qui paci conciliandæ interveniunt, ejus observationem præstandam recipiunt, auxilio promisso ei, qui contra leges pacis ab altero læsus fuerit.

(b) In *Meditationibus ad Pandectas Spec. 680. m. 19. p. 102.* allwo er schreibet: Neque enim *mediator pacis*, qua mediator, ad tuendam pacem partesque ad eam servandam compellendas obligatur, sicut proxenetæ alii necesse non habent, in lite, quæ ex negotio, ab ipsis conciliato oritur, intervenire, eique parti, quæ pro eo servando laborat, adsistere. Sponsio ista per se nunquam inest proxenetæ officio, sed peculiariter adjicienda est. Mit welchem auch übereinstimmet SAM. de COCCEII *Diss. prooem. XII. Sect. II. c. IX. §. 899. p. 510.* quæri solet, an mediator guarantiam præstare teneatur? merito id negatur, etsi pacem subscripserat, nisi id in specie cautum sit.

(c) Diese Meynung kann mit verschiedenen Beyspielen und Zeugnissen bekräftiget werden. In dem Westphälischen Frieden haben nicht nur in Ansehung des zwischen dem Käyser und den Catholischen Reichs-Ständen an einem, und den Protestantischen Reichs-Ständen am andern Theil die Cronen Franckreich und Schweden als Friedens-Stifter, sondern auch alle und jede, so vermöge des Einschlusses daran Theil genommen haben, dessen Garantie oder Beschütz- und Vertheidigung ausdrücklich übernommen: welche aber nach der daselbst befindlichen Vorschrift *I. P. Art. XVII. §. V.* Pax vero conclusa nihil ominus in suo robore permaneat, tenean-

§. XVII.

Wenn aber der Fall der von den Garants zu leistenden Gewähr des gestifteten Friedens vorhanden zu seyn scheinet, so pfleget bey den Lehrern des Staats-Rechts von Europa die Frage zu entstehen: Ob, wenn Bundesgenossen sich verpflichtet, wieder einen Dritten einander Hülfe zu leisten, dadurch

Ob durch Hülfsleistung eines Bundesgenossen wider einen dritten ein Friedensbruch entstehe?

E 3

teneanturque *omnes hujus transactionis consortes*, universas & singulas hujus pacis Leges *contra quemcunque* sine *religionis distinctione* tueri & protegere, & si quid eorum a quocunque violari contigerit, læsus lædentem imprimis quidem a via facti dehortetur, causa ipsa vel *amicabili compositioni* vel *juris disceptationi* submissa: ausgeübet werden muß, wovon mit mehrern nachzulesen, die Schriftsteller, welche von der Reichs-Garantie gehandelt, so in dem *Repertorio Iur. Publ. & Feud.* unter dem Wort: Garantie *p. 468. seqq.* und *Biblioth. jur. imperant. c. III. posit. IV. §. 27. p. 288.* angeführet sind; Welchem noch beyzufügen, des Hrn. Prof. IO. CHRIST. WILHELM STECKII zu Halle gelehrte *Dissertat. de Guarantia fœder. pactor. religion. ergo percussor.* und dessen Abhandlungen von den Rechten und Pflichten der hohen Garants des Westphälischen Friedens, desgleichen von den Wirkungen einer feyerlichen Reichs-Garantie. Bey dem im Jahr 1684. zu Regenspurg zwischen dem Kayser u. Franckreich getroffenen 20jährigen Waffen-Stillstand, hat der Churf. von Brandenburg Friedrich Wilhelm die Gewährs-Leistung übernommen, wovon nachzusehen Lünigs Reichs-Archiv, Fortsetzung der *II.* Continuation *p. 177.* Auf diese Weise hat besagter Churfürst bey dem zwischen der Crone Dännemarck, und der Stadt Hamburg im Jahr 1686. geschlossenen Friedens-Tractat, dessen Gewährung auf sich genommen. Reichs-Archiv zweyte Fortsetzung der *II.* Continuation *p. 225.*

Desgleichen hat Carl II. König von Engelland als Vermittler des Nimwägischen Friedens, in die Vollmacht, welche er seinen Gesandten ertheilet, besonders einrücken lassen: dantes, & ulterius concedentes Legato nostro potestatem & auctoritatem, si quando Deo Opt. Max. benigne visum fuerit, ut pacis tractatus concludatur & ad optatum finem perducatur, pro nobis & nomine nostro declarandi Guarantiam nostram dicti tractatus omni meliori modo & forma; wovon nachzulesen *Actes & Memoires des Negotiations de la Paix de Nimwege Tom. I. p. 181.* Dahingegen in

dadurch ein Friedensbruch mit diesem letztern entstehe? Wel-

in dem **Ryßwickischen** Frieden von **Carl** XII. König in **Schweden**, als desselben Vermittlern, dergleichen weder befohlen noch versprochen worden, gestalt die Schwedischen Gesandten besage des *Theatri Europæi Tom. XV. p. 188.* ausdrücklich erkläret, wie sie einige in den Friedens-Schluß, welchen sie selbst befördern helffen, enthaltene Stücke mißbilligten. Aus der vom Kayser **Carl** VI. wegen künftiger Erbfolge in dessen sämtliche Königreiche und Landen errichteten **pragmatischen Sanction**, haben nicht nur das **gesammte Teutsche Reich**, sondern auch, **Engelland** und **Holland**, desgleichen **Franckreich**, dessen Gewährs-Leistung übernommen, wovon nachzulesen. P. G. STRUVE *Corp. Hist. German. Period. X. Sect. XIII. §. 48. p. 4112.* Wie schlecht aber solche von Franckreich beobachtet worden, ist sattsam bekandt. Von dieser **pragmat. Sanction** hat gehandelt GODOFRED. ERNEST. FRITSCHIUS *in medit. ad Carl. VI. Imperat. Sanction. Pragmat.* so er seinem *Iuri Publico Univers. 1737.* zu Ende beygefüget.

In dem zwischen des Königs von **Preussen**, und Chur-Fürstens von **Brandenburg**, an einem, und der Kayserin-Königin von **Ungarn**, wie auch des Königs von **Pohlen** und Churfürstens zu **Sachsen**, am andern Theil K. K. K. M. M. M. Im Jahr 1745. zu **Dreßden** geschlossenen Frieden, ist ebenfalls die **Garantie** oder **Versicherung** und **Vertheidigung** desselben von dem Teutschen Reich so wohl, als von andern Mächten nicht nur ausbedungen, sondern auch solche nachhero im **Aachner-Frieden**, und zwar **Articul** XII. in welchem ausdrücklich enthalten: **daß Schlesien, und die Grafschaft Glatz, Sr. M. auf das feyerlichste sollen garantiret werden;** von dem **gesamten Röm. Teutschen Reich** übernommen worden, die diesfals herausgekommenen Schriften sind in FABRI **Staats-Cantzley** *Tom. XCIV. c. X. p. 457. seqq.* und *Tom. XCV. c. V. p. 405. seqq.* befindlich; dahero des Königs in Preussen Maj. sich bewogen befunden, bey dem jetzt entstandenen Krieg, das gesammte Römische Teutsche Reich darum geziemend zu ersuchen, und dessen versprochenen Beystand anzubegehren: und zwar in dem von des Königs in Preußen Majest. an die Reichs-Versammlungen erlassenen Schreiben, vom 30. Octobr. 1756., so in den **neuesten Beyträgen zur Kriegs und Staats-Cantzley** XI. **Th.** *p. 139.* befindlich, worinnen Sie dem Reich sogleich die entdeckte Plans eröffnet, sind folgende Worte enthalten: „wir machen uns, heißt „es, dahero die feste Hofnung, es werden unsere Herren Reichs-Mitstän-

de

Welches der Herr Abt MABLY (a) bejahet, hingegen der Herr

„de uns dessen nicht allein verdancken, sondern auch uns, als dem mit ei„nem jählingen und gewaltsamen Ueberfall bedroheten, und lediglich in „dem Stande einer abgedrungenen Selbst-Hülfe und Nothwehr befindli„chen Theile, Dero Beyfall und Aßistenz nicht versagen, sondern in „Kraft des Westphälischen Friedens-Schlusses, **und der von Reichs „wegen übernommenen Garantie des Dreßdenschen Friedens, „und die Sicherheit und Gewähr der uns in nur besagten feyer„lichen Tractaten versicherten Landen** mit eilender Hülfe zu ver„schaffen.

(a) In seinem **Staats-Recht von Europa** *p. 32.* „Es ist ausser allem „Zweifel, daß es erlaubt ist, wieder die Staaten, welche unsern Feinden Hülfe „leisten, feindseelig zu handlen: dieß ist des **Grotius**, und des scharfsinni„gen und gelehrten Requetmeisters (Hrn. von Aube) Endscheidung, der vor „kurtzen einen **Versuch** über die **Grundsätze des Rechts und der Mo„ral** herausgegeben hat. Man hat zu allen Zeiten nach diesem Grundsatze „gehandelt; unterdessen ist seit dem Anfange dieses Jahrhunderts in Euro„pa fast eine neue Denckens-Art wegen dieser Materie eingeführet worden. „Man hat in einigen Schriften vorgegeben, es sey nicht erlaubt, eine „Macht anzugreifen, die ihre Verbindungen zu erfüllen, unsern Feinden „mit ihrem Kriegs-Volcke beystehet. Man hat mit Erstaunen gesehen, daß „Machten, die einander mit Hefftigkeit bekrieget, geglaubt, oder zu glau„ben sich gestellt haben, sie wären beständige Freunde, weil sie nur den Ti„tel der Hülfleistenden angenommen hätten, und ihren Feindseeligkeiten „keine förmliche Erklärung vorhergegangen wäre.

„Es würde nicht schwer zu entdecken seyn, was zu einer solchen Verän„derung in den Grundsätzen des Völcker-Rechts Gelegenheit gegeben hat; „allein ich will mich dabey nicht aufhalten, und nur untersuchen, ob es „für die Gesellschaften vortheilhaftig ist, einzuräumen, daß die Hülffe, wel„che sie ihren Bundes-Verwandten leisten, die Freundschaft und das gute „Verständniß, so unter ihnen herrschen soll, nicht unterbreche.

„Die Bevollmächtigten, welche diesen Satz zuerst erdacht, haben ohne „Zweifel keine andere Absicht gehabt, als den Frieden zu befestigen, und zu „verhindern, daß der Krieg, der sich zwischen zween Staaten entzündet „hat, seine Verheerungen nicht ausbreite, und ein allgemeines Feuer ver„ursache;

Herr ROUSSET verneinet (b). Die Erörterung dieser Frage

„ursache; allein ich darf fast versichern, daß sie sich in ihren Absichten be„trogen haben. Erstlich wird der Friede dadurch nicht gründlicher, denn „eine Erklärung machet den Krieg unter zweyen Völckern noch nicht aus, „sondern die Feindseeligkeiten, die sie wieder einander begehen, und die „Schäden, die sie einander von beyden Seiten zufügen. Zum andern ist „es weit gefehlt, daß die Uebel des Kriegs deswegen weniger um sich grei„fen, sie mehren sich vielmehr.

„Ein solcher Fürst, der sich nicht erkühnet haben würde, sich in die „Streitigkeiten seiner Nachbarn zu mischen, wird Theil daran nehmen, so „bald er es thun kann, ohne daß er sich einen Feind zuziehet. Die Hülfe, „die er leistet, wird die Nahrung seyn, die ein Feuer unterhält, welches „ohne sie viel eher und leichter würde haben können gelöschet werden.

„Man vergleichet sich vergeblich, daß die Bundes-Verwandten zwoer krie„genden Mächten nicht als Feinde angesehen werden solten, man wird nim„mermehr hindern, daß eine Fürst eine Nation nicht mit scheelen Augen an„sähe, die zu seinem Unglücke beyträget, und die erste Gelegenheit ergreifen „solte, sich deswegen zu rächen. Es ist fast unmöglich, daß die erbitterten, „und in Bewegung gebrachten Leidenschafteu nicht endlich zu einem offenbah„ren Bruche führen solten.

(b) Welcher in seinen **Anmerckungen** *p. 35.* wieder diese Sätze verschiedene Einwendungen gemacht, wenn er schreibet: „diese lange Be„weisrede über die Einführung, über den Vortheil und Nachtheil dieses „neuen, unter hohen Häuptern angenommenen Gebrauchs, beweiset nichts. „Der Verfasser hätte vielmehr die ungerechtigkeit dieses alten Gebrauchs, „der durch diesen mit guten Grunde abgeschaft worden, zeigen sollen. Sind „die Menschen nach dem natürlichen Gesetze einander nicht wehrhafte Hül„fe schuldig? wenn jemand der Gefahr ausgesetzt ist, unter der ungerechten „Gewalt eines allzumächtigen Kriegs anfängers zu erliegen, so hat derjeni„ge, der dem Unterdrückten zu Hülfe eilet, die Absicht nicht, diesem An„fänger des Krieges Schaden und Unrecht zu thun, er dencket die Gegen„part desjenigen, den er vertheidiget, nur abzuwenden oder zu hindern. „Er hat mit dem angreifenden Theile nichts abzuthun, der Helfende wie„dersetzet sich ihm nicht, derjenige, der angegriffen wird, bedienet sich des „Armes des Helfenden; und regieret ihn zu seiner eigenen Vertheidigung. „Ein gerechter und von Herrschsucht befreyter Krieg kan nur rerum repe-

„tundarum

Frage beruhet lediglich auf den Inhalt (c) des zwischen denen Mächten unter sich getroffenen Bundes, ob solcher ausdrücklich zur offensiv, oder nur defensiv Hülfs-Leistung eingerichtet ist. In dem erstern Fall scheinet es, daß der Bundesgenosse als ein Mittheilhaber des Krieges anzusehen sey, nicht aber im letztern Fall (d). Ob nun wohl nicht zu läugnen, daß bey Entstehung eines Krieges öfters schwer falle, zu entscheiden, ob solcher vor offensiv oder defensiv zu achten, indem jeder Theil seines Orts selbigen nur vor defensiv auszugeben pfleget; so kann doch die Erörterung dieser Frage in der Anwendung auf beson-

„tundarum causa unternommen werden, durch dieses rerum verstehet man „Sachen und Rechte. Weil man nun weder Sachen noch Rechte von „dem Helfenden zu fordern hat, so hat man auch nicht die geringste Beweg-Ursache, ihm Krieg anzukündigen.

(c) In dem zwischen **Franckreich** und **Spanien** geschlossenen **Pyrenäischen Frieden** *Art. III.* ist enthalten: **Wenn die Bunds-Verwandten Franckreichs und Spanien einigen Streit hätten, wird man sich bemühen, sie in der Güte zu vergleichen. Wenn die freundschaftlichen Dienste unnützlich sind, und man zu den Waffen greiffet, soll die Hülffe, welche die beyden Kronen ihren Bundesgenossen leisten, den unter ihnen herrschenden Frieden nicht aufheben.**

(d) „Es ist eine von den Lehrern des Natur- und Völcker-Rechts „ausgemachte Sache, daß der **Offensiv-** oder **Beleidigungs-Krieg** nicht „bloß in dem ersten feindlichen Angrif, sondern auch in der Vorbereitung „eines feindlichen Anfalls, und hingegen der **Defensiv-** oder **Vertheidigungs-Krieg** so wohl in der Vertheidigung wieder einen würcklichen „feindlichen Ueberfall, als auch darinnen, wenn einer dem andern, wel„cher bereits Anstalt zum feindlichen Angrif gemacht, zu seiner **Selbst-Erhaltung** zuvor kömmt, bestehe. Wie dieses in verschiedenen diesfals „neuer Zeiten herausgekommenen Schriften, insonderheit des Verfassers der „**Abhandl. von Defensiv- und Offensiv-Kriegen**, desgleichen des „**Schreibens eines Freundes aus Leiden**, an einem **Freund zu Amsterdam**, und der Memoires sur l'injustice & illegalité de la conduite du „Conseil aulique &c. mit mehrern sehr gründlich ausgeführet ist.

F Hier-

besondere Fälle aus den bisher angeführten Grund-Sätzen, gar wohl hergenommen werden.

§. XVIII.

Die gütliche Vermittelung findet auch im teutschen Reiche statt.

Erweget man dasjenige, was von der Natur und Wesen einer gütlichen Vermittelung, von den Rechten und Verbindlichkeiten, wie auch den erforderlichen Eigenschaften eines Friedens-Stifters bey sich ereignenden Irrungen sowohl nach dem natürlichen als Völcker-Rechte kürtzlich beygebracht, und hält solches mit der Staats-Verfassung des teutschen Reichs zusammen; so wird man leicht erkennen, daß solches auch in derselben aller-

Hierher gehöret was Hr. von MABLY hiervon in seinem Staats-Recht *pag. 169. seqq.* schreibet: „Es ist der Gebrauch, in den Bündnis-„sen zu vergleichen, daß der eine von dem Contrahenten dem an-„dern, so bald er in einigen seiner Besitzungen feindlich angegriffen wird, „seine Hülfe leisten soll. Viele Leute verwerfen dergleichen Versprechungen, „und geben vor, sie wären deswegen fehlerhaftig, weil sie einen Staat in „einen ungerechten Krieg einflechten und ein vertheidigendes Bündniß in „einen beleidigenden Bund verändern können: denn es äussert sich alle Tage, „daß der Fürst, welcher zuerst durch den Weg der Waffen angegriffen wird, „dennoch der Anfänger des Krieges ist, entweder, weil er sich geweigert „hat, wegen irgend einer Beschwerung Gnugthuung zu geben, oder weil er sich „eines Landes, das er unrechtmäßiger Weise besitzet, nicht entschlagen will.

„Es ist leicht auf diese Einwürffe zu antworten: Es ist weit gefehlt, daß „man einem Bundesverwandten, der sich durch eine ungerechte Aufführung „Feinde machet, Hülffe leisten solle, vielmehr ist verbothen, sich seines „Streits theilhaftig zu machen. Man siehet hieraus, daß der andre Theil „des Einwurfs, den man mir machet, von selbst wegfällt, und nicht zu be-„fürchten stehet, daß ein vertheidigend Bündniß seine Eigenschaft verän-„dere und beleidigend werde. Es ist wahr, daß man in zweifelhaften „Fällen, wo die beyden Partheyen wegen gleich starcker Bewegungsgründe „zum Kriege berechtiget zu seyn scheinen, die Angelegenheiten seines Bundes-„Verwandten vertheidigen soll; Allein man muß auch bekennen, daß die „Moral dieses Verfahren nicht mißbilligen kann.

„Ich glaube, man habe Recht zu versprechen, wie man es gemeiniglich „thut: denn da es darauf ankömmt, wenn man ein vertheidigend Bünd-„niß machet, den **Fall des Bündnisses** auf eine deutliche und klare Art

„zu

allerdings Platz finde. Das Verhältniß des Kaysers und der Reichs-Stände gegen einander wiederspricht auf keinerley Weise einer von einheimischen oder auswärtigen Potenzen zu übernehmenden gütlichen Vermittelung bey denen zwischen Kayser und Ständen des Reichs sich etwa hervorthuenden Mißhelligkeiten. Vielmehr hat dieselbe in dergleichen Fall vornehmlich statt, welches auch ermeldter MULTZIUS im a. B. bejahet, und mit dem Exempel des Westphälischen Friedens-Schlusses bekräftiget (a). Nicht minder zeiget sich der Nutzen einer gütlichen

In Streitigkeiten des Kaysers und Reichs unter einander.

„zu bemercken, so muß man einen festen und gewissen Punct bestimmen, „der nicht der geringsten Streitigkeit unterworfen ist. Und was für einen „andern Punct kann man erwählen, als eine verübte Feindseligkeit? Alle „andere Beschwerung, wie sie seyn mag, die man zum Falle des Bündnisses „nehmen wolte, kann eine unerschöpfliche Quelle von Klagen, Zwistigkeiten, „Verdrehungen und Zänckereyen darbiethen. Die vertheidigende Bünd„nisse, welche für die Nationen so vortheilhaft sind, würden unnütze wer„den, weil es leicht seyn würde, die Stärcke derselben zu vernichten. Wenn „man der ordentlichen Art zu schliessen folget, versichert man die öffentliche „Ruhe. Ein Fürst, welcher weiß, daß er sich durch Verübung der ersten „Feindseeligkeiten die Macht von den Bundes-Verwandten seines Fein„des über den Hals ziehet, ist nicht so geschwind, zu einem öffentlichen „Bruch zu schreiten. Er hält seine Leidenschaften im Zaume, er versuchet „alle Wege der Unterhandlung, und vergißt nichts, die Gerechtigkeit seiner „Sache, und die Ungerechtigkeit seines Feindes zu erkennen zu geben. Je„der Gebrauch, welcher das Reich der Vernunft und Aufrichtigkeit unter „den Menschen zu erweitern geschickt ist, muß begierig angenommen wer„den, ob er gleich in gewissen Fällen einigen Beschwerlichkeiten unterworf„fen seyn kann.

(a) *P. II. c. VIII. n. 109. p. 399.* Inter ipsum imperatorem & status optandum, ut nunquam ortæ fuissent, nec unquam orituræ essent discordiæ: sic nec de pace cogitatum unquam, nec adhuc cogitandum esset. Sed ut alia taceamus, Pax Pragensis, nec non instrumenta Pacis Cæsareo-Gallicum & Suecicum abunde testantur, conventionibus & transactionibus, inter Imperatorem & Ordines solennem Pacis appellationem tribui, præsertim

Des Kaysers und des Reichs, oder auch einzelner Reichs-Stände mit auswärtigen Mächten.

lichen Vermittelung bey entstandenen Streitigkeiten sowohl des Kaysers vor sich, als auch des gesamten Reichs oder einzelner Glieder desselben mit andern auswärtigen Potenzen, wobey denn zu bemercken, daß bey entstandenen Irrungen zwischen dem gesamten Reich und auswärtigen Mächten, Kayserl. Maj. nicht vor sich in die Annahme eines Mittlers willigen könne, sondern daß die Einwilligung der Stände in die Mediation vornehmlich nöthig sey, wovon MULTZIUS *l. c.* die Ursache mit anfüget: Sed & ordines audiendos esse, ubi vel de mediatoris in Imperii negotiis adhibendo vel recusando agitur, vel inde constat, quod hujusmodi mediationes sint pacis accessoria, quæ naturam principalis sequuntur, & æque ut ipsius pacis tractatus Ordinum consensum non excludunt.

Der Reichs-Stände unter sich.

Gleichergestalt ist bey Zwistigkeiten der Reichs-Stände unter sich der Weg einer gütlichen Vermittelung sehr brauchbar, und oft sehr ersprießlich, und finden wir in den Geschichten hin und wieder Exempel, daß auch auswärtige Mächte die Irrungen der Reichs-Stände unter sich gütlich beyzulegen gesuchet. Daß auch den Reichs-Ständen in denen unter sich habenden Streitigkeiten auswärtige Potenzen zu Mittels-Personen anzunehmen erlaubt sey, solches hat besagter MULTZIUS *c. l.* (b) gleichfalls behauptet und mit Exempeln bestärcket (c).

§. XIX.

tim ubi Ordines non singulatim sed conjunctim omnes vel uno plures cum Imperatoria Majestate divortium fecerunt, vel etiam cum singuli cum Imperatore, non ut Imperatore, sed vel ut imperii Principe aut Rege extraneo conveniunt. Hiervon schreibet DIET. HERM. KEMMERICH *Introd. iur. publ. L. VI. c. IV. th. XII. p. 122.* quod si Imperatori cum universo Statuum corpore negotium sit, lite fortassis de summæ potestatis juribus, vel Cæsaris reservatis, vel statibus communibus exorta: neutra pars judicem competentem habet, sed sola *amicabilis compositio* valebit, adeoque res vel *more comitiali*, vel per *arbitros* transigenda est.

(b) Quemadmodum privatis licet, lites suas arbitris dirimendas committere: Sic Principibus ac statibus imperii permissum pacis, inter se

com-

§. XIX.

Der teutsche Staats-Körper läßt sich füglich auf zweyerley Art betrachten 1) in so fern derselbe ein ganzes Reich und besondern souverainen Staat ausmacht, dessen Oberhaupt der Kayser ist, und sodann 2) die einzelne Glieder und unmittelbare Reichs-Stände in demselben, die nebst dem Kayser das Gantze formiren. Sowohl von jenen als von diesen behauptet man mit Grunde, daß sie das Amt eines Mittlers bey Streitigkeiten auswärtiger Mächte zu führen befugt sind. Das gesammte Reich ist ein völlig unabhängiger Staat, dem also

Sowohl der Kayser und Reich, als auch einzelne Stände in demselben sind befugt, das Amt eines Mittlers bey Irrungen auswärtiger Mächte zu führen.

componendæ arbitros ad sciscere, nonnunquam etiam exteros exemplo Electorum Moguntini & Palatini qui famigeratam de Wildfangiatu controversiam, & quæ huic adhærebant, Regibus Galliæ & Sueciæ mediantibus, per amicabilem compositionem finierunt. Von dieser wichtigen Streitigkeit im Jahr 1664. wegen des von Chur-Pfaltz verlangten **Wildfangs-Rechts** sind verschiedene **Streitschriften** von beyden Theilen herausgekommen, und von dem darauf im Jahr 1667. zu **Heilbrunn** erfolgten **Schieds-Richterlichen Ausspruch** haben mit mehrern gehandelt. B. G. STRUVE in *Corp. Histor. Germ.* Per. X. Sect. XI. §. 15. p. 3075. und *Corpus Iur. Publ.* c. XIII. §. XXXVII. p. 664.

(c) Von der **Reichs-Vermittelung** bey Fällen, in welchen die **mehrere Stimmen** auf den Reichstag nicht statt haben, sondern solche lediglich nach den Reichs-Gesetzen durch einen **gütlichen Vergleich** ausgemacht werden müssen, sind nachzusehen die Staats-Rechts Lehrer, insonderheit B. G. STRUVE *Corp. jur. publ. c. XXIII. §. XLIX. p. 858. seqq.* und DIETER. HERM. KEMMERICH, *Introduct. jur. publ.* L. *V. c. VI. §. XXV. p. 1039. seqq.* IO. IAC. MOSER, **Staats-Recht**, *Tom. XLIX. L. IV. c. XXXIII. §. 65. p. 61. seqq.* Desgleichen der Freyherr von ICKSTATT, *Diss. de caus. Relig. a Iur. Major. c. II. §. 47. seqq.* allwo er schreibet: status utriusque Religionis litem in causis Religionem concernentibus (und so auch in denen übrigen von denen mehreren Stimmen ausgenommenen Fällen,) *amicabiliter* componunt, quando amico & mutuo consensu, nemine contradicente, aut decisum gravate ferente, eandem tollunt, sicque in statum amicitiæ reciprocæ redeunt. Eadem prorsus ratione gentium inter

also auch alle Rechte freyer Völcker zustehen, und, da es ihm an keinen Eigenschaften, eine Vermittelung bey entstandenen Mißhelligkeiten mit Nachdruck zu unternehmen, fehlet; so muß selbiges hierzu eben so befugt als fähig seyn. Es ist kein Zweifel, daß der Kayser und das Reich die **Mediation** bey entstandenen Streitigkeiten grosser Printzen führen könne. Auch der Kayser allein kann ohne Vorwissen der Stände die Mediation übernehmen, wenn nur sonst das Reich nicht auf eine oder andere Art dadurch verwickelt und in Schaden gesetzet wird, wie dieses MULTZIUS (a) sehr wohl erinnert: wenn er aber im Namen des gesammten Reichs solches unternehmen will, so wird dazu der Reichs-Stände Einwilligung allerdings erfordert. Wie grosse und wichtige Rechte den unmittelbaren Ständen des H. R. R. zuständig sind, ist aus dem Teutschen Staats-Rechte sattsam bekandt. In Absicht und in Handlungen mit auswärtigen Mächten sind dieselben gleichfalls als independente Printzen anzusehen, und in Absicht auf das Teutsche Reich sind sie zusammengenommen **Mit-Regenten** und führen mit dem Kayser

inter se controversias sopiri cum explorati juris sit, status in causis Religionis Comitialibus (wie auch in denen übrigen Fällen, darinn die Majora nicht statt haben,) tanquam gentes liberæ independentes considerandos esse patet, nullo hic judiciorum ordine, aut subordinatione, sed *sola amica conventione* locum sibi vindicante. Porro sicut controversiæ inter gentes vel pactis, vel transactionibus, vel compromisso in *arbitros*, seu *mediatores*, denique cessione etiam voluntaria juris sui finiuntur; ita causas Religionis Comitiales, aut pactis inter status ipsos, vel inter status & subditos, transactionibus, compromissis in arbitros, cessione spontanea, aut denique, qui modus regiminum formis polyarchicis proprius magis esse dignoscitur, per unanimem omnium suffragantium consensum *amicabiliter*, terminari juris est.

(a) *c. l.* Et mediatoris quidem officium suscipere, unde nihil detrimenti ad Imperium redundat, Imperatori integrum est, ordinibus prius in consilium non adhibendis, qui eo nomine nullius obligationis nexui illigantur. Verum ubi mediator ad tractatus Imperii nomine suscipiendos eligendus est, potissimas partes Imperator jure Majestatis habet.

ser das Ruder des Staats, ob sie wohl einzeln betrachtet unter Kayserl. Majestät und dem gesammten Reiche stehen. Unter andern sehr wichtigen Gerechtsamen haben sie das Recht Bündnisse zu machen, Gesandten zu schicken, ja Krieg zu führen und Frieden zu schliessen, in so fern dadurch dem Reiche kein Nachtheil zuwächset (b), aus welchen folget, daß sie befugt seyn müssen (c), so wie sie auch, nach Beschaffenheit ihres Vermögens, im

(b) Von diesen und andern grossen Vorrechten der Stände des H. R. R., so unter dem allgemeinen Nahmen der ihnen zustehenden **Landes-Hoheit** begriffen werden, handeln alle Lehr-Bücher des Teutschen Staats-Rechts. Vornehmlich aber haben selbige wohl ausgeführet CAESARINUS FURSTENERIUS oder vielmehr LEIBNITIUS *tr.* de *Suprematu.* B. G. STRUVE *Corp. Jur. Publ. c. XXIX.* IO. IAC. MOSER **Staats-Recht** *Tom. IX.*

(c) Daß besonders das **Vermittelungs-Recht** den **Reichsständen** zustehe, solches hat behauptet und dargethan CAESAR. FURSTENERIUS *c. l. c. LIX.* B. G. STRUVE *c. l. §. LVIII. in fin.* KULPIS *ad Monzambano P. II. c. V. §. VIII. p. 89.* HENR. de COCCEII *jur. publ. c. XXIII. §. 27.* KEMMERICH *Introd. ad jus publ. Imp. L. VII. c. VIII. §. 16. p. 1507.* TITIUS *Specim. jus. publ. L. III. c. VIII.* HORN *jurispr. publ. P. I. c. LX. §. 25.* SPENER **Teutsch. Staats Recht** *L. I. c. XII. §. 2.* MASCOV *I. P. L. VI. c. IV. §. 13.* und MULTZIUS *c. l. P. II. c. VIII. n. 110. p. 400.* schreibt hiervon: Quemadmodum singuli Electores & Principes majorum gentium ad negotia gentium applicantur in causis belli & pacis: ita quoque ad officia *mediatorum* pacis adspirare possunt, sive lis concernat Imperii principes sive exteros. Es zeiget sich hiervon ein besonderes Exempel, als **Ludwig** XIV. König von **Franckreich** im Jahr 1665. die Abtretung wegen der im Westphälischen Friedens-Schluß überlassenen **zehen Städte** im Elsaß, noch andere Gerechtsame verlangte, auf den Schieds-Richterlichen Ausspruch verschiedener Teutschen Reichs-Fürsten, weil des Kaysers Ausspruch ihm verdächtig war, sich berufte, wovon nachzulesen HENRICUS BREWERUS *L. III. Histor. decemnal. p. 289.* allwo er die Namen der Reichs-Stände, welche als Schieds-Richter vorgeschlagen worden anführet: Intercedit pro Alsatia apud Galliæ regem 1665. „Imperium, efficitque, ut „in arbitrium quoddam ex imperii statibus selectum consentiat, & tam hoc, „quam

im Stande sind, ein ansehnliches Mittler-Amt zwischen zweyen

„quam trium Lotharingiæ Episcopatuum negotium ad amicabilem compo-„sitionem remittat, terminandum per Electorem *Saxonem*, *Aichstaden-„sem Constantiensemque* Episcopos & *Ratisbonam* velut ab *Imperio:* & „per Electores *Moguntinum* & *Coloniensem*, regem *Sueciæ* & domum *Has-„siacam* velut a *rege* nominatos *compromissarios*. Diesen Vorgang hat VLRICVS OBRECHTVS in *Prodromo*, *Rer. alsaticar.* c. VIII. p. 160. kürtz-lich erzehlet: rex Christianissimus litteris ad ordines imperii 18. Sept. 1665. scriptis declaraverat: „se permittere, ut prætensa gravamina decem Alsa-„tiæ civitatum a personis studio partium vacuis examinentur, & ut lites, „quæ super iis supervenissent, earum cura, componerentur juxta tenorem „pacis monasteriensis, atque in eum usum se rogasse electores Moguntinum „& Coloniensem, tum coronam Sueciæ tanquam statum imperii, itemque „domum Hassiacum, ut se interponant, suaque bona officia impendant „illis gravaminibus litibusque terminandis, tam ad suam regis Galliæ, quam „ad imperii satisfactionem. Zuletzt fügt er hinzu: indeque cœptum arbi-„trium, cognoscendis tum istis, tum Episcopalium feudorum, controver-„siis usque ad initium belli nuperi vacavit. Cum quo sublatum est.

Hierher gehöret auch die Streit-Sache, welche, nachdem im Jahr 1670. erfolgten Absterben **Carl Ludwigs**, Churfürsten von **Pfaltz**, wegen der von dessen Schwester **Elisabeth Charlotten**, Hertzogin von **Orleans** gesuchten Allodial-Succeßion entstund. Da denn in dem **Ryßwickischen Frieden** *Art. VIII.* verabredet, daß diese Streit-Sache mittelst eines **Compromisses vom Kayser**, und dem König in **Franckreich**, als **Schieds-Richtern** nach den Reichs-Gesetzen, und im Fall beyder Theile Ausspruch nicht einstimmig seyn solte, vom Papst als **Ober-Schieds Richter**, (super-arbitro,) entschieden werden solte, worauf zwar von beyderseits Abgeordneten den 26. April 1701. ein Ausspruch geschah, weil aber solcher einander entgegen liefe, so erfolgte hierauf von dem Papst den 17. Febr. 1702. ein ander **Schieds-Richterlicher Ausspruch**, vermöge welches der Chur-Fürst von **Pfaltz**, von allen weitern Anspruch gegen Bezahlung 300000. Thlr. an die Hertzogin von **Orleans** gäntzlich entbunden wurde. Hiervon ist nachzulesen B. G. STRVVE *Corp. histor. germ. Period. X. Sect. XI. §. LXI. p. 4006.* und *§. 87-89. p. 4023. seqq.* woselbst die diesfals herausgekommene Schriften angeführet werden. Der **Päpstliche Ober-Richterliche**

zweyen in Streit verwickelten auswärtigen Mächten zu verwalten (d). Ist nun das gesammte Reich, wie nicht minder ein jeder Reichs-Stand insbesondere berechtiget, und sind diese, nach Beschaffenheit der Umstände, auch im Stande einen wichtigen Mittler bey sich hervorthuenden Zwistigkeiten auswärtiger Mächte abzugeben, so sind beyde auch nach denen §. XVIII-XX. angeführten

Das gesamte Reich und auch die einzelne Stände desselben sind dazu verbunden.

terliche Ausspruch ist zu befinden in FABRI Staats-Cantzley, *Tom. VI. p. 767. seqq.* im Europäischen Herold, *P. I. p. 304. seqq.* Leben Pabst Clemens XI. *Tom. I. p. 332.*

(d) In den Geschichten findet man viele Zeugnisse und Beyspiele, daß teutsche Reichs-Stände bey Streitigkeiten auswärtiger Mächte, sowohl als einheimischer Reichs-Stände Friedens-Stifter abgegeben, wovon bereits oben §. *X.* und *XI.* einige angeführet sind. Merckwürdige Proben hiervon hat in verschiedenen Fällen an den Tag geleget der grosse Friedrich Wilhelm, Churfürst zu Brandenburg, wie solches der hohe Verfasser der *Memoires pour servir a l'histoire de la maison de Brandebourg* hin und wieder angemerckt, und zwar bey Erzehlung der zwischen dem Könige in Schweden und der Republick Pohlen entstandenen Kriegen, meldet er von gedachten Churfürsten p. 106. Il avertit cependant la republique de Pologne du danger, qui la menaçoit; & celle-la le pria de l'assister de son artillerie, de ses troupes & de ses bons conseils: cette priere fut suivie d'une Ambassade, qui demanda sa *mediation* afin de hâter son accommodement avec la Suede; & celle-ci par une autre, qui le pressa, de fournir des subsides pour subvenir aux frais de la guerre. Diese Großmuth an hochgedachten Churfürsten hat auch der Franz. Gesandte der Prinz von Fürstenberg erkandt, welcher von Ludwig dem vierzehenden König in Franckreich, an ermelten Chur-Fürsten, um denselben zu dem Frantzösischen Verbündniß wieder die Republick Holland zu bewegen, nach Berlin abgeschicket wurde, wie solches in besagten *Memoires p. 529.* angeführet wird: & ce Prince vit avec étonnement un Souverain, qui préferoit les sentimens de l'amitié & de la reconnoissance aux amorces de l'interêt & aux appas de l'ambition. Eine zweyte Probe hiervon ist auch zu finden in den *Memoires p. 153.* als der König in Schweden sich bemühete den Chur-Fürst Friedrich Wilhelm, von dem mit den König in Dännemarck gemachten Bündniß durch

geführten Gründen auch verpflichtet, alles, was ihnen möglich, anzuwenden, wie durch gütliche Vermittelung die ausgebrochene Irrun-

allerhand listige Mittel abzuziehen, welche aber von dem Chur-Fürsten aus Großmuth völlig verworfen worden: Mais Frédéric Guillaume, loin d'entrer dans aucune negotiation, rejetta loin de lui des propositions aussi contraires à sa gloire. Ferner *p. 167.* wird eine neue Probe von **Friedrich Wilhelms** Liebe zwischen streitenden Partheyen Friede zu stiften, erzehlet: Frédéric Guillaume étoit également admirable, à la tête de ses armées, où il paroissoit comme le liberateur de sa Patrie, & à la tête de son conseil, où il administroit la justice à ses peuples: ses belles qualités lui attiroient la confiance de ses voisins; son equité lui avoit elevé une espece de tribunal supreme, qui se tendoit au de-là de ses frontiéres, & d'où il jugoit ou concilioit des Souverains & des Roys: il fut choisi *Mediateur* entre le Roi de Dannemark & la ville de Hambourg; Christian V. reçût cent vingt cinq mille écus de cette ville, qui étoit une éponge, que les Dannois pressoient dans le besoin; elle auroit été mise à sec sans l'appui de Frédéric Guillaume. Daher der Chur-Fürst bewogen wurde zum zweyten mahl der Stadt **Hamburg**, welche von dem König in **Dännemarck** in Person belagert war, seinen Schutz angedeyen zu lassen, und durch seine **Vermittelung** diese Irrungen in Güte beyzulegen, immassen solches in den *Memoires p. 176.* erzehlet wird: l'Electeur ne vit point le commencement de cette guerre: il accorda pour la seconde fois sa protection à la ville de Hambourg, que le Roi de Dannemark assiégeoit en personne, ses Envoïés, Paul Fuchs & Schmettau, firent consentir Frédéric V. de lever son camp de devant cette ville, & de rétablir toutes les choses sur le pied, où elles étoient avant cette nouvelle entreprise. Den Umstand von der **Vermittelung** des Chur-Fürstens von **Brandenburg Friedrich Wilhelms**, so im Jahr 1679. und 1686. zwischen dem König von **Dännemarck Christian** den **fünften**, und der Stadt **Hamburg** geschehen, hat B. G. STRUVE in seinem *Corpore Histor. Germ. Sect. XI. Period. X. §. XLIX. p. 3097.* und *§. LXII. p. 4007.* durch glaubwürdige Zeugnisse der Geschichtschreiber damahliger Zeiten mit mehrern bestärcket. Diese lobenswürdige Bemühung veranlaßte auch bey dem König in Dännemarck, ein so grosses Vertrauen, daß derselbe in denen mit dem Hertzog von Hollstein Gottorp habenden Streitigkeiten niemand als den Chur-Fürst **Friedrich Wilhelm**, zum Mittler haben wolte, wie dieses in den *Memoires p. 177.* befind-

Irrungen beygeleget, und die in Uneinigkeit gerathene Theile bestmöglichst wieder verglichen und ausgesöhnet werden mögen.

befindlich ist: l'Empereur Leopold voulut se mêler de ces differends; mais le Roi de Dannemark ne consentit de s'en remettre de ses interêts qu'entre les mains de l'Electeur de Brandebourg: on tint des conferences à Hambourg & à Altena: l'Electeur n'eût point la satisfaction de conclurre l'accommodement, & la mort termina sa Regence glorieuse. Weswegen bey anzustellender Vergleichung der damahligen beyden grossen Helden **Ludewigs des vierzehenden Königs in Franckreich**, und **Friedrich Wilhelms Chur-Fürstens von Brandenburg**, eben in dieser Betrachtung der Neigung zwischen streitenden Parthreyen **Friede zu stiften**, dieser letztere vor jenem billig den Vorzug verdienet, wie solches der hochbelobte Verfasser der *Memoires de Brandebourg p. 187.* sehr schön ausdrucket: Louis XIV. étoit l'arbitre de l'Europe par sa puissance, qui en imposoit aux plus grands Rois: Frédéric Guillaume devint l'Oracle de l'Allemagne par sa vertu, qui lui attira la confiance des plus grands Princes. Pendant que tant de souverains portoient impatiemment le joug du despotisme, que le Roi de France leur imposoit, le Roi de Dannemark & d'autres Princes soûmettoient leurs differends au tribunal de l'Electeur & respectoient ses jugemens équitables. Diesem rühmlichen Vorbilde seines Herrn Vaters hat in diesem Stücke gefolget, dessen Sohn **Friederich der dritte**, Chur-Fürst von **Brandenburg** und **erster** König von **Preußen** bey dem zwischen dem Hertzoge von **Meckelnburg Schwerin** und **Strelitz**, wegen der unter sich habenden Erbschafts-Irrungen im Jahr 1695. gestifteten Vergleich, welcher Umstand in den *Memoires p. 204.* bemercket wird: Pendant que l'Europe étoit dechirée par des guerres violentes, il accommoda à l'exemple de son Pere les Ducs de Mecklenbourg Schwerin & de Strelitz, qui avoient entre eux des demêlés touchant la succession. Eben diese Neigung, zwischen dem König von **Schweden** und dem König von **Dännemarck Friede zu stiften**, hat ermeldter **Friedrich** König von **Preußen**, durch die im Jahr 1712. angestelte Handlungen und Bemühungen sattsam an den Tag geleget, wie solches in den *Memoires p. 245.* gedacht wird: Les Danois, obligés d'abandonner Rostock, remirent cette ville aux troupes du Roi comme Directeur du Cercle de la Basse Saxe, mais les Suedois en delogerent les Prussiens: la neutralité du Roi n'en souf-

§. XX.

Das gesammte Reich und auch einzelne Reichsstände sind berechtiget bey Streitigkeiten der Reichsstände unter sich die Vermittelung zu übernehmen, und dazu auch vornehmlich verbunden.

Je mehr aber dem gesammten Reiche daran gelegen seyn muß, daß der innerliche Ruhe- und Friedens-Stand kräftig unterstützet und eine durch ausgebrochene Irrungen der Stände unter sich zu befahrende Zerrüttung verhütet werde; destomehr ist dasselbe auch berechtiget (§. V. XIII. und XIV.), diejenigen Mittel vorzukehren, und deren Annehmung von denen in Streit befangenen Theilen zu fordern, wodurch dem androhenden Verderben am füglichsten und sichersten vorgebeuget werden kann. Gewaltsame Anstalten und strenges Verfahren können zwar auch Mittel zur Entscheidung und Endigung entstandener Zwistigkeiten seyn; sie sind aber nur im äussersten Nothfall zu ergreifen, und ziehen nicht selten die betrübten Folgen nach sich, daß sie das Uebel vergrössern und den Untergang ansehnlicher Glieder des Reichs um so eher befördern, je weniger man in der Wahl der Mittel vorsichtig verfähret und in Durchsetzung seiner Absichten Mäßigung gebrauchet. Wenn im Gegentheil der Weg einer gütlichen Vermittelung und Auseinandersetzung der streitenden Partheyen jederzeit der bequemste und vorzüglichste, wie §. II. und IV. mit mehrern gezeiget, wobey auch nicht zu besorgen stehet, daß das zur Wiederherstellung der allgemeinen Ruhe angewandte gewaltsame Mittel nicht eine Quelle von noch grössern unseeligen Folgen und eines noch vielmehr weit aussehenden Uebels werden möchte: so hat man auch von Reichs wegen billig dahin zu sehen, daß, wenn selbiges nach seinem ihm zustehenden Rechte und Verbindlichkeit sich unterziehet, die unter Gliedern des Reichs entstandene Irrungen zu heben,

frit aucune atteinte, & il continua de negocier, afin de porter les esprits à quelque conciliation, & pour conjurer les orages, qui s'assembloient autour de ses Etats.

Ein gantz neues Exempel der Vermittelung einiger teutschen Reichs-Stände, ist in der Streitigkeit zwischen dem König von Engelland, als Churfürsten von Hannover, und dem vorigen Könige von Preußen, als Churf. von Brandenburg vorhanden, wovon oben §. *XII. in fin.* Meldung geschehen.

ben, es zuförderst durch gütliche Vermittelung dem zu besorgenden weitern Unheil vorzukehren und durch Ihro so ansehnliche als nachdrückliche Darzwischenkunft dem gegenseitigen Beschwerden abhelfliche Maasse zu schaffen, sich angelegen seyn lasse. Gleichergestalt sind einzelne Reichs-Stände, die von denen unter ihren Mit-Ständen entstandenen Mißhelligkeiten einen empfindlichen Schaden leiden können, nicht allein befugt, unter den streitenden Theilen das Amt eines Friedens-Stifters zu führen, sondern sie haben auch eine besondere Verbindlichkeit auf sich, vornehmlich dahin zu trachten, daß unter ihren in genauer Verknüpfung mit ihnen stehenden Reichs-Ständen Ruhe und Eintracht erhalten, und ein jeder Stein des Anstosses zuförderst auf eine gelinde Art aus dem Wege geschaffet werde.

§. XXI.

Wie man in vorigen Zeiten in Teutschland, die Irrungen der Reichs-Stände gütlich beyzulegen gesuchet.

Gehet man in die vorige Zeiten zurück, um die Art und Weise zu entdecken, wie man ehemals bey denen unter Teutschen Reichs-Ständen ausgebrochenen Mißhelligkeiten zu Wercke gegangen; so lehren die Geschichte, daß man sich jederzeit bemühet, durch eine gütliche Auskunft beyden streitenden Theilen ein Genügen zu leisten und durch Mittels-Personen dem Zwiste ein Ziel zu setzen. Je leichter es bey der kriegerischen Gemüths-Neigung der alten Teutschen (a) sich ereignen konnte, daß sich Stände des Reichs mit einander veruneinigten, desto schwerer und gefährlicher waren alle andere Mittel zur Endschaft in ihren Streitigkeiten zu gelangen, als gütliche Vorschläge und der Gebrauch ansehnlicher Mittels-Personen, da noch keine ordentliche und beständig fortwährende Gerichte im H. R. R. geordnet und festgesetzet; Zeit und Umstände es nicht immer zuliessen, den

Ehemals waren die gütliche Vermittelung unumgänglich nöthig, weil noch keine Reichs-Gerichte angeordnet.

(a) Daher den Teutschen nach dem Zeugnisse des VELLEII PATERCULI *L. II. hist. c. CXVIII.* sehr befremd vorkam, daß zu Rom die Streit-Sachen nicht durch die Waffen, sondern durch rechtliche Wege abgethan wurden.

Kayser als Richter anzugehen, ja zuweilen auch, wie während des grossen Interregni, kein Kayser vorhanden war und das Faust-Recht, welches überall, durch die Gewohnheit eingeführet, seine Gültigkeit erlanget hatte. Damit nun die in Streit verwickelte Reichs-Stände bey dergleichen Vorfallenheiten ihre streitige Händel nicht bloß der ungewissen und mißlichen Entscheidung einer überwiegenden Macht überlassen dürften; so wurde fast durchgängig bey sich ereignenden Irrungen zuerst der Weg einer gütlichen Vermittelung von den streitenden Partheyen beliebet, indem sie theils Schieds-Richter erwählten, die durch ihren Ausspruch dem Streite ein Ende machen sollten, welche Art, sich freundschaftlich aus einander zu setzen, unter dem Nahmen der Austräge (b) sich beständig im Reiche erhalten und durch die höchsten Reichs-Gesetze bestätiget, bis auf unsere Zeiten gekommen, theils auch die andern Reichs-Glieder alle ihr Vermögen dahin anwendeten, um durch ihre Vermittelung die allgemeine Ruhe und Wohlfahrt wieder herzustellen und zu befestigen.

§. XXII.

(b) Das Wort **Austräge** kommt von dem Teutschen: **austragen**, oder entscheiden her; **Austräge** heissen demnach **Mittels-Personen, Schieds-Personen**; so heissen sie in dem R. A. 1555. §. *XXII.* Doch müssen die Austräge mit den *Arbitris* nicht vermenget werden, den Unterscheid zwischen beyden zeiget IO. CHRISTIAN SCHRÖTER de *Austrægis conventional. sereniss. domus Saxon. diss. Jen. 1720. Cap. I. §. VII. p. 50.* Die **Austräge** werden eingetheilet in **gesetzliche**, (legales) **willkührliche**, (conventionales) und **privilegirte** (privilegiatæ). *Legales* sind, welche durch die Reichs-Gesetze verordnet worden. *Conventionales*, welche gewisse hohe Häuser unter einander ausgemacht haben. *Privilegiatæ*, die von dem Kayser durch ein gegebenes Privilegium herkommen. Hiervon haben alle Lehrer des **Teutschen Staats-Rechts**, insonderheit B. G. STRUVE, in *Corp. J. P. c. XXV. §. LVI. p. 976. seqq.* und IO. IACOB MOSER, im **Teutschen Staats-Recht**, Tom. X. XIII. p. 182. seqq. ausführlich, und in seinem *Compend. jur. publ. L. VII. c. II. p. 603. seqq.* in der Kürtze gehandelt.

§. XXII.

So nothwendig als es ehemals unstreitig war, daß man vor allen Dingen durch gütliche Wege und Vermittelung die unter Reichs-Ständen entstandene Mißhelligkeiten beyzulegen, und ihren landverderblichen Folgen zuvor zu kommen suchte, so unnöthig, überflüßig, ja unbrauchbar scheinet nunmehr diese der Vernunft und der Teutschen Staats-Verfassung höchst gemäße Auskunft bey Streitigkeiten der Reichs-Stände unter sich, nachdem vom Kayser Maximilian I. im Jahr 1495. ein höchstes Reichs-Gericht angeordnet, der so hochverpönte Land-Friede von neuem befestiget, und bey unvermeidlicher Strafe des Landfriedensbruchs einem jeden untersaget, sich selbst eigenmächtiger Weise zu seinem Rechte zu verhelfen, sondern vielmehr alle und jede sowohl unmittelbare als mittelbare Glieder des Reichs dahin angewiesen sind, bey ihren Streitigkeiten den Weg Rechtens zu nehmen und durch richterliche Hülfe sich aus einander setzen zu lassen (a). Aus den vernünftigen Begriffen von einem wohleingerichteten Staat folget zwar schon gantz natürlich, daß keinem einzelnen Gliede desselben der Regel nach erlaubt seyn kann, sich selbst Recht zu schaffen, sondern ein jeder gehalten seyn müsse, seine Streitigkeiten mit seinem Mitbürger dem Ausspruche des Richters zu unterwerfen, wo anders nicht eine allgemeine Zerrüttung erfolgen soll: jedennoch leidet diese Regel selbst in denen durch die Natur unter denen im Staat lebenden Menschen bestimmten Gesetzen zuweilen ihren Abfall, und noch mehr in der Staats-Verfassung des Teutschen Reichs, wo in einigen Fällen theils ausdrücklich eine Ausnahme gemacht, theils solche sich aus der Einrichtung des Teutschen Staats-Körpers von selbst ergiebet.

Es scheinen die gütlichen Vermittelungen bey Irrungen der Reichsstände unter sich unnöthig zu seyn, nachdem nunmehro der Landfriede festgesetzet, die Reichs-Gerichte angeordnet und einem jeden untersaget ist, sich selbst zu helfen.

Es leidet dies aber seinen Abfall.

§. XXIII.

Im Staat muß nach den natürlichen Gesetzen ein jedes Mitglied desselben sein Recht durch richterliche Hand ordentlicher

Ordentlicher Weise ist nach bloß natürlichen

(a) Wovon mit mehrern gehandelt, IO. PHILIPP DATT de *Pac. Imper. publ. L. III. p. 493. seqq.* und *L. IV. p. 701. seqq.*

Gesetzen niemandem im Staat erlaubt, sich selbst Recht zu schaffen, in einigen Fällen aber hat diese Regel ihre Ausnahme, so wie überhaupt, also auch in einigen Streitigkeiten der Reichsstände unter sich.

cher Weise zu behaupten und zu erlangen suchen. Sehr schlecht würde es aber oft um die eigene Sicherheit und den Pflichten der sich schuldigen Selbsterhaltung aussehen, wenn dieser Satz unumschränckt wäre. Er hat aber alsdenn seine Ausnahme, wenn eine abgedrungene Selbstvertheidigung den Weg Rechtens unsicher und unmöglich macht, und wenn der Richter nicht im Stande ist, mich bey meinem Rechte zu schützen. Ist diese in der Vernunft gegründete Ausnahme in allen Staatsverfassungen überhaupt zu machen erlaubt, wie solte dieselbe nicht auch in dem Teutschen Reiche ihren guten Grund und Anwendung finden? Sollten Teutsche Reichs-Stände verbunden seyn, ihre Rechte bey den höchsten Reichs-Gerichten auszuführen, und durch dieser ihren Beystand zu behaupten suchen, wenn sie sich in dem Zustande einer abgedrungenen Nothwehr befinden; wenn sie sich gemüßiget sehen, ihrem bevorstehenden Untergange aufs schleunigste vorzubeugen; wenn sie die verderblichen Folgen der wieder sie geschmiedeten und auf den Ausbruch stehenden Anschläge ohne Zeitverlust von sich auf ihre feindseelige Urheber muthig zurück zu wältzen bemühet sind? Solten sie gehalten seyn, in dergleichen höchst gefährlichen Vorfallenheiten die richterliche Hülfe zu suchen, und in thörichter Erwartung derselben sich indessen mit kaltem Blute von ihren Feinden aufopfern und zerschmettern zu lassen? Sie würden ohnstreitig in diesem Fall weit schlechter dran seyn, als der geringste Unterthan in einem jeden andern Staate (a).

§. XXIV.

(a) Daß dieses Recht der Selbst-Hülfe auch in bürgerlichen Gesellschaften unter Privat-Personen statt habe, hat sehr wohl augemercket GEORG. ADAM STRVVE, *Exercit. IX. th. 74.* Denique hic addendum, quod licet privata autoritate atque vi non liceat aliis etiam res nostras eripere, vel injuriam nobis illatam ulcisci, *L. VII. §. 3. quod vi aut clam. L. XIV. C. de Jud.* sunt tamen nonnulli casus, quibus justas ob causas potestas propria autoritate rem capiendi, ac sine judice se vel publicam devotionem: (*quam scil. milites L. 2. C. de excoct. & transl. mil.*

ann.

§. XXIV.

Will man ferner Teutschen Reichs-Ständen zumuthen, die Gerechtigkeit ihrer Sache in den höchsten Reichs-Gerichten zu betreiben, wenn sie aus untrüglichen Gründen gewiß vorhersehen und aus unleugbaren Beyspielen höchstwahrscheinlich schliessen können, daß sie auf diesem Wege bey vorseyenden Umständen nie ihre Rechte erlangen, oder dieselben wieder gewaltsame Anfälle unversöhnlicher Feinde durch das erwählte Mittel sicher stellen werden? Wenn es höchstwahrscheinlich ist, daß sie entweder aus Partheylichkeit des Richters unterliegen, oder der im Streit mit befangene Theil sich nimmermehr an dem wieder ihn ausgefallenen Spruch, (wenn ein solcher zu hoffen ist) im geringsten kehren werde, so will man auch alsdenn wieder alle Vernunft von ihnen schlechterdings fordern, in ihren gefahrvollen Angelegenheiten sich an die Reichs-Gerichte zu wenden? Auch alsdenn sollen alle durch die unumstößliche Gesetze der Natur zugestandene Befugnisse unerlaubt, und die den Pflichten der

Dieses wird ferner ausgeführet.

ann. L. 2. C. qu. lic. unic. fin. jud. vel etiam privati. L. 1. C. d. t. debent reipublicæ) seu communem & publicam quietem L. 2. C. d. t. vindicandi concessa: quo pertinet 1) *t. t. Cod. qu. lic. unic. fin. jud. se vind. vel publ. devot. L. 3. §. ult. ad L. Cod. de sicar.* R. A. zu Augspurg Anno 1559. Und haben uns demnach, *XXII. & seqq.* Policey-Ordnung, *Anno 1577. tit. 28.* 2) *L. 3. de I. & I. L. 9. ad L. Cor. de sicar.* P. H. O. *art. 141. & seqq. art. 150.* 3) *L. 1. Cod. unde vi l. 7. §. 3. quod vi aut clam L. 10. §. 16. quæ in fraud. credit. L. 5. Cod. de metat.* 4) *L. 20. 21. L. 22. ad L. Jul. d. adult.* P. H. G. *art. 142.* Wovon mit mehrern gehandelt besagter STRUVE *inaugur. diss. de vindict. privat.* & IO. GRAKE, *tract. de privat. autorit.* DONELL. & HILLIGER *c. 1. & 2.* Vorst. *d. latin. merit. suspic.* ubi de voce *duelli, c. 14. p. 111.* Dieses Recht wird in Teutscher Sprache in negotiis meræ facultatis, die freye Hand, vel respectu actuum, qui contradictione quadam nituntur, die Selbst-Hülfe, ex græcis voculis *ἀυτὸς* & *δίκη* composita est, STRUVII *dissertat. de Autodice* & IO. CHRIST. UFFENBACH de *Autodikia.* und IUST. HENNING BOEHMER *diss. de eo quod justum est durante justitio.*

der Selbsterhaltung gemäß abgenöthigte Ergreifung standhafter Maaßregeln eine offenbare, Reichs-kundige Vergewaltigung und Empörung, ja ein höchlich zu ahndender Landfriedensbruch seyn?

§. XXV.

Desselben Fortsetzung.

Der müste sich um die Teutsche Staats-Angelegenheiten sehr schlecht bekümmert haben, dem unbewust wäre, wie man die höchsten Reichs-Gerichte oft beschuldigen wollen, als sey es ihnen zuweilen kein Ernst die Gerechtigkeit unpartheyisch, und ohne Ansehen der Person zu handhaben; und der kennet den innern Zustand des Teutschen Reichs sehr schlecht, der nicht wissen solte, wie sich Umstände ereignen können, wo es den Reichs-Gerichten fast schwer ist, alles menschliche aus ihren Erkenntnissen zu verbannen, oder ihnen den erforderlichen Nachdruck zu geben. Solte bey dergleichen Umständen, wenn aus höchstwahrscheinlichen und dringenden Gründen schon im voraus abzunehmen, daß die Erwartung richterlicher Hülfe vergeblich seyn werde, solte alsdenn ein Stand des Reichs nichts destoweniger verpflichtet seyn, lieber seinen Untergang mit gelassenem Geiste anzusehen und seine ungezweifelte Rechte durch ungewisse und zuweilen ohnmächtige richterliche Hülfe zu behaupten, als seinem androhenden Verderben durch eben so tapfere als gerechte Entschliessungen zuvorzukommen und sich bestmöglichst von der instehenden Gefahr zu befreyen? Wer dieses von unmittelbaren Reichs-Gliedern zu fordern im Stande ist, an dessen gesunden Begriffen von einer durch die Grund-Gesetze der Vernunft nicht bloß erlaubten, sondern vielmehr schuldigen Selbsterrettung wird man nicht ohne Ursach zu zweifeln veranlasset (a).

§. XXVI.

(a) Es hat dieses angemercket Friedrich Leutholf von Franckenberg, oder vielmehr der Chur-Sächs. Geh. Rath, Freyherr von Zech, im Europäischen Herold I. Th. *p. 28.* „Aus diesen und der„gleichen

§. XXVI.

Aber die Reichs-Gesetze untersagen alle Selbsthülfe. Sie weisen alle und jede Stände des Reichs schlechterdings und ohne Ausnahme dahin an, daß sie bey hoher Strafe des Landfriedensbruches sich nicht eigenmächtiger Weise Recht schaffen, sondern den richterlichen Beystand suchen sollen. So verordnet z. E. der **Landfriede** von An. 1521. und 1548. §. 1. ausdrücklich, „daß von Zeit dieser Verkündigung Niemand, was „Würden, Standes oder Wesens der sey, **um keinerley Ursa„chen willen, wie die Namen haben möchten, auch in was „gesuchtem Schein das geschehe,** den andern befehden und be„kriegen 2c.„ und in dem **Oßnabrückischen Friedens-Instrumente** lautet es Art. XVII. §. 7. also: *Et nulli omnino Statuum liceat jus suum vi vel armis persequi, sed si quid controversiae, sive jam exortum sit, sive posthac inciderit, unusquisque jure experiatur, secus faciens reus sit fractae Pacis.* Wer dieses als eine besondere Ausnahme und Verordnung im Teutschen Reiche anzugeben vermag, wer hieraus folgern will, daß den Reichs-Ständen niemals erlaubt sey, sich gewaltsamer rechtmäßigen Mittel in Behauptung ihrer Rechte zu bedienen, und die Hülfe der Reichs-Gerichte nicht zu suchen: der erkennet noch nicht die unumstößliche und allgemeine Gebote des Natur-Rechts, den Unterschied eines feindlichen Angrifs, den diese Reichs-Gesetze voraussetzen, und einer nothgedrungenen und pflichtmäßi-

Einigen Einwürfen wird kürzlich begegnet.

„gleichen erscheinet, daß diejenigen Publicisten, welche denen Ständen „des R. Reichs teutscher Nation dieses Recht nicht deshalber gestatten wol„len, weil die hohen Reichs-Gerichte jedem Stande nach Maße der Cam„mer-Gerichts-Ordnung offen stünden, der Sache nicht genugsamen Rath „schaffen. Ja wenn die Reichs-Justitz nicht unsterbliche Processe hätte, „und nach denen heilsamen Ordnungen verfahren würde; so wäre es unbil„lig, in eigener Sache Richter zu seyn. Weil es aber daran ermangelt, „so kömt es auf die Freyheit souverainer Chur-Fürsten an, sich durch kür„tzere Wege zu helfen. Dieses hat der ehemahlige R. Hof-R. von WERN„HER in seiner Abhandl. *de jure Repressaliarum* §. XI. p. 25. *seqq.* bewiesen.

gen Selbstvertheidigung, die Staatsverfassung des Teutschen Reichs und den wahren Sinn der vornehmsten Reichs-Grund-Gesetze. Es würde gar zu weitläuftig seyn, wenn man ausser denen durch die natürlichen Gesetze nachgelassenen Fällen einer Selbsthülfe diejenigen durchgehen wolte, in welchen insbesondere die Reichs-Gesetze noch eine Ausnahme machen, und den Ständen des Reichs die Waffen in die Hände geben, sich selbst Recht zu schaffen, die allen Teutschen Staatsrechtverständigen bekannt seyn müssen. Es läßt sich demnach aus vernünftigen Gründen erkennen, wie Teutsche Reichs-Glieder in einigen Umständen nicht verpflichtet sind, ihre sich hervorthuende und viele Gefahr drohende Irrungen zuförderst an die Reichs-Gerichte zu bringen, sondern daß sie alsdenn vielmehr befugt sind, sich selbst unverzüglich zu helfen, und die obschwebende Gefahr ohne richterliches Ermessen getrost und von aller Furcht eines zu begehenden Landfriedensbruchs befreyet mit Gewalt von sich abzutreiben.

§. XXVII.

Aus der Staatsverfassung des Teutschen Reichs wird auch eine Ausnahme hergeleitet.

Der Kayser ist des Reichs Oberhaupt und der oberste Richter in demselben. Die Stände des Reichs aber sind nicht schlechterdings seine Unterthanen, sondern sie erkennen nur ihn und das Reich zusammengenommen vor ihren Befehlshaber. Sie haben mit Theil an der Regierung und Kayserl. Majest. allein sind sie nicht unterworfen (a). Es würde oft sehr schlecht um

(a) Denn der Kayser ohne dem Reich oder desselben Stände, wenn man solche in einem Zusammenhang betrachtet, kan nichts wichtiges, welches zum allgemeinen Wesen des Reichs gehöret, ausüben; hingegen können auch die Stände, ohne Beytritt des Kaysers in allgemeinen Reichs-Sachen ordentlicher Weise nichts wichtiges verrichten. Es sind also beyde der Kayser, als das Oberhaupt, und die Stände, als Glieder des Teutschen Staats-Cörpers dergestalt mit einander vereiniget und verbunden, daß eines des andern Beytritts nöthig hat. Insonderheit stehet die höchste

um die Gerechtsame und hohe Vorzüge der Reichs-Stände aussehen, wenn sie dem Ansinnen ihres Kaysers jederzeit auf das genaueste nachkommen müsten; wenn dieser über die ihnen zustehende Rechte so, wie in andern Staaten, wo der Landes-Herr eine unumschränckte Macht hat, nach Befinden schalten und walten könnte. Die vom Kayser und Reich abgefaßte Grund-Gesetze verordnen, daß Stände des Reichs der Regel nach ihre Streitigkeiten richterlich sollen entscheiden lassen. Wenn aber der oberste Richter im Reich auf einige Art und Weise in die obwaltende Mißhelligkeiten mit eingeflochten ist, sollen Reichs-Stände auch alsdenn sich ihrer durch die Reichs-Gesetze aufgelegten Schuldigkeit erinnern, und den Weg Rechtens nehmen, der jetzt so bedencklich wird? Sollen sie auch in diesem Falle den Kayser als ihren Richter annehmen, und verpflichtet seyn, ihme, da er doch streitender Theil mit ist, das Erkenntniß und Ausspruch in der Sache zu überlassen? Es würde eine grosse Ueberzeugung nöthig seyn, wenn man einem in dergleichen Umständen alle Zweifel benehmen und glauben machen wolte, es werde Recht und Gerechtigkeit die einzige Richtschnur seines Richters seyn. Wer da weiß, was menschliche Schwachheiten sind, dem wird auch jederzeit einfallen, daß auch die höchsten Häupter auf Erden dergleichen an sich haben können. Würde man hier nicht dem Kayser eine bloß willkührliche Behandlung derer den Reichs-Ständen zustehenden Gerechtsame einräumen? Solte aber auch wohl der Kayser, wenn er neben seiner hohen Würde, nur als ein Reichs-Mitstand betrachtet wird, sich dem Erkenntnisse der Reichs-Gerichte unterwerfen, und ihnen Folge leisten? Es wür-

höchste Gewalt Gesetze zu geben, und darnach zu sprechen, nicht dem Kayser allein, sondern dem gesamten Reich zugleich mit zu, wie solches der Hr. G. R. FLÖRCKE in der im Jahr 1756. gehaltenen *Dissert. de Consortio Imperat. & statuum Imperii in potestat. legislator. & judiciar. genuino fundament. recursus ad comitia* sowohl nach den Reichs-Gesetzen als derselben Analogie mit mehrern ausgeführet.

den diese höchsten Gerichte wohl schwerlich im Stande zu seyn sich erachten, in dergleichen Vorfallenheiten gantz ohne Partheylichkeit zu verfahren, da sie grösten Theils vom Kayser abhängig gemacht sind, und sich fast nach dessen Winck richten müssen. Solten Reichs-Stände in dergleichen Fall den gefährlichen Weg Rechtens nehmen müssen, da sie sich noch auf einige andere Art vom Untergange erretten können, so würde solches sehr hart und höchst bedencklich seyn.

§. XXVIII.

In obangeführten Fällen ist eine Reichs-Vermittelung nöthig und nützlich, auch sind Kayser und Reich darzu verbunden.

Es sind also noch Fälle vorhanden, in welchen Stände des Reichs in ihren unter sich entstehenden Irrungen die höchsten Reichs-Gerichte vorbeygehen und ihre Rechte eigenmächtig behaupten können, ohne den Pflichten, womit sie Kayserl. Maj. und dem Reiche verwandt sind, zu nahe zu treten, ohne daß sie von Rechts wegen befürchten dürfen, als Landfriedensbrecher und Stöhrer der allgemeinen Ruhe angesehen zu werden. Die innerliche Eintracht unter den Reichs-Gliedern zu erhalten ist und bleibt eine Pflicht sowohl des Kaysers (a) als des gesammten Reichs. Diesen Endzweck zu erlangen müssen, bey Irrungen

(a) Diese Pflicht des Kaysers, welche er hierbey zu beobachten hat, ist in des jetzigen Kayser Frantz I. Wahl-Capitulation Art. IV. §. 2. enthalten; wenn derselbe daselbst ausdrücklich versprochen: „Wir sollen und wollen auch uns in Zeit unserer Regierung gegen die benachbarte „Christliche Gewälte friedlich halten, ihnen allerseits zu Wiederwärtigkeit gegen das Reich keine Ursach geben, weniger das Reich in fremde „Kriege impliciren, sondern uns aller Aßistentz, daraus dem Reiche „Gefahr und Schaden entstehet, gäntzlich enthalten, auch kein Gezäncke, Vehde, noch Krieg, in und ausserhalb des Reichs, von desselben wegen, unter keinerley Vorwand, wie der auch seye, anfangen, „oder Bündniß mit ihnen machen, es geschehe denn solches mit der Chur-„Fürsten, Fürsten, und Ständen Consens auf offenen Reichs-Tag, „oder zum wenigsten der sämtlichen Chur-Fürsten Vorwissen, Rath und „Ein-

gen der Stände unter sich, die härtesten und gewaltsamen Mittel niemals die ersten und besten seyn. Sehr schlecht zeiget der seinen patriotischen Eifer des Teutschen Reichs Wohlfahrt zu befördern, der sogleich mit Gewalt alles durchtreiben will, und dadurch das gesammte Reich den gefährlichsten Folgen eines noch grössern zu erregenden Uebels aussetzet. Vielmehr beweiset derjenige sein wahres Verlangen, den allgemeinen Ruhestand zu erhalten oder wieder herzustellen, der durch Veranlassung einer von Reichs wegen zu übernehmenden Vermittelung den traurigen Folgen der unter Reichs-Gliedern entstandenen Mißhelligkeiten vor-

„Einwilligung in eilenden Fällen, wo hiernächst gleichwohlen, und sobal„den mit gesammtem Reich die Gebühr zu beobachten.

Ferner in dem Art. *XVI.* §. *1.* „Wir sollen und wollen im Röm. Reich „Fried und Einigkeit pflantzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten „und verfügen, damit sie ihren gebührenden Gang, dem Armen wie dem „Reichen, ohne Unterscheid der Personen, Stands, Würden und Religi„on, auch in Sachen, Uns und Unsers Hauses eigenes Interesse be„treffend, gewinnen und haben, auch behalten, und denenselben Ordnun„gen, Freyheiten und alten löblichen Herkommen nach verrichtet werden „möge.

Desgleichen in dem Art. *XX.* §. *2.* „Absonderlich aber auch darauf hal„ten, daß hinfüro niemand, hohen oder niedern Standes, Chur-Fürst, „Fürst oder Stand, oder anderer, ohne rechtmäßige und genugsame Ur„sach auch ungehört und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung „des Heil. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Stände in die Acht oder „Ober-Acht gethan, gebracht und erkläret.

Und im §. *3.* heist es; „Der Angeklagte soll nicht übereilet, sondern „in seiner habenden Vertheydigung der Nothdurft nach gehöret „werden.

Nicht weniger Art. *XXI.* §. *8.* „Oder da dergleichen Vergewaltl„gung von jemanden gegen einen oder anderen Reichs-Stand vorgenom„men worden, oder würde, so sollen und wollen wir alsobald die sichere „Anstalt machen, daß die beleidigte Stände unverlangt restituiret, und der „zugefügte Schaden, nach unpartheyischer Erkänntniß, durch bey„derseits benannte *Arbitros*, oder auf einen Reichs-Tag, nach billigen „Dingen ersetzet werde.

vorzubeugen, und auf die Weise nicht allein seinen Pflichten eine Genüge zu leisten, sondern auch das gesammte Reich dazu aufzumuntern sich bemühet. Es ist also noch heut zu Tage nöthig und nützlich, daß man von Reichswegen in dergleichen Reichsständischen Irrungen einer Vermittelung zur gütlichen Beylegung derselben sich unterziehe, und dadurch allem innerlichen Unfrieden abzuhelfen sich angelegen seyn lässet.

§. XXIX.

Es ist solches auch den Reichs-Gesetzen nicht nur nicht zuwider, sondern vielmehr in denselben gegründet.

Eine von Reichs wegen zu übernehmende Vermittelung findet also in Streitigkeiten der Stände unter sich vermöge obangeführter Gründe statt, ja man ist von Reichs wegen dazu verpflichtet. Es ist solche den Reichs-Grundgesetzen nicht zuwider, da es Fälle giebt, wo Reichs-Stände mit Vorbeygehung der höchsten Reichs-Gerichte sich selbst Recht schaffen und vertheydigen können. Vielmehr finden wir in den Reichs-Gesetzen selbst den Grund einer zu übernehmenden Vermittelung zwischen die in Streit befangene Theile, zumal in solchen Fällen, wenn aus sothanen Streitigkeiten zu besorgen ist (§. XXIII.), daß durch solche Unruhen auch andere Reichs-Stände darinnen mit verwickelt, oder wohl gar das gantze Reichs-System oder das zwischen dem Kayser und Reichs-Ständen errichtete Verbindniß zerrüttet werden, oder doch wenigstens Schaden leiden könne. Hieher gehöret insonderheit der Art. *XVII. J. P. W.* §. *5. 6.* (a), woselbst

(a) Von der Erklärung dieses *Articuli XVII.* §. *5.* & *6.* hat gehandelt der Hr. G. R. FLÖRCKE in seinem im Jahr 1755. den 24. May herausgegebenen *Programmate* unter den Titul: *de eo quod extremum est in defensione status evangelicæ religionis qui fuit in anno decretorio*, und eben derselbe in seinen *Prænot. jurispr. ecclesiastic.* §. *XII. Observ. XIII. p. 109.* desgleichen der Hr. Geheimde Justitz-Rath, DAVID GEORG STRUBE in seinem **Neben-Stunden** *P. IV. tit. 27. p. 289.* wie auch sein Hr. Sohn **Jul. Melch. Strube**, in der unter dem Vorsitz des Hrn. Hof-Rath BOEHMER zu **Göttingen** gehaltenen *Diss. Princeps Imperii jus suum vi atque armis tuens.*

woselbst ausdrücklich verordnet ist, daß bey denen zwischen Reichs-Ständen sich ereignenden Irrungen die *amicabilis compositio* oder ein gütlicher Vergleich versuchet werden solle, ehe die Parthenen den Weg Rechtens oder gar die Selbsthülfe durch die Waffen ergreifen mögen. Teneantur omnes hujus transactionis Consortes universas & singulas hujus pacis leges contra quemcunque sine religionis distinctione tueri & protegere, & si quid eorum a quocunque violari contigerit, læsus lædentem inprimis quidem a via facti dehortetur, causa ipsa vel *amicabili compositioni* vel juris disceptationi submissa. Verumtamen, si neutro horum modorum intra spatium trium annorum terminetur controversia, teneantur omnes & singuli hujus transactionis consortes, junctis cum parte læsa consiliis viribusque, arma sumere ad repellendam injuriam a passo moniti, quod nec amicitiæ nec juris via locum invenerit, salva tamen de cætero unius cujusque jurisdictione justitioque juxta cujusque Principis aut Status leges & constitutiones competenti administratione. Im obigen (§. XXIII.) ist deutlich dargethan, daß Reichs-Stände in einigen Fällen an die Reichs-Gerichte nicht gebunden sind, folglich hat nur die gütliche Vermittelung oder Gewalt der Waffen statt. Jene ist dieser allezeit vorzuziehen, und der Kayser sowohl als das gesammte Reich ist die innerliche Ruhe zu erhalten schuldig, folglich muß dasselbe auch vermöge dieser gesetzmäßigen Verordnung alles zur gütlichen Vergleichung beyzutragen verbunden seyn (§. XXVIII.).

§. XXX.

Reichsstände sind auch verbunden, die Reichs-Vermittelung anzunehmen.

Im obigen ist §. V. und XIII. behauptet worden, daß der Regel nach streitende Parthenen nicht vollkommen verbunden sind, die Vermittelung eines Dritten anzunehmen, und daß dieser ordentlicher Weise kein vollkommenes Recht habe von jenen zu fordern, daß sie ihn als ihren Mittler gebrauchen. Dieses findet in der Staats-Verfassung des Teutschen Reichs, und beson-

besonders in den Streitigkeiten der Stände unter sich nicht allezeit statt. Sie haben nicht die Befugniß, die von Reichs wegen ihnen angetragene Vermittelung ihrer Streitigkeiten auszuschlagen. Man kann vielmehr mit Grunde eine Ausnahme (§. XIV.) von obiger Regel annehmen, und behaupten, daß Reichs-Stände vollkommen verbunden sind, die von Reichs wegen zu übernehmende Vermittelung bey ihren Streitigkeiten anzunehmen und zu gebrauchen. Reichs-Stände sind in Absicht und Vergleichung auf das gesammte Reich keinesweges als unabhängig anzusehen, sondern es stehen dieselben unter Kayserl. Majestät und Reiche. Sind nun zwar die Reichsstände in einigen Fällen befugt, die höchsten Reichs-Gerichte in ihren Irrungen unter sich vorbeyzugehen, so bleibt doch ihre Verhältniß gegen Kayser und Reich unbeschadet und unverändert; Sie bleiben verpflichtet, sich in diesen Fällen, dem Willen des Kaysers und Reichs gemäß zu verhalten. Wenn nun das gesammte Reich nach der ihm obliegenden Verbindlichkeit sich der Vermittelung bey denen unter Reichs-Gliedern entstandenen Streitigkeiten unterziehet; so sind diese im Streit befangene Theile allerdings gehalten, selbige anzunehmen, damit dadurch die allgemeine Ruhe und Friede im Reiche erhalten werde. Sind aber Stände des Reichs bey ihren Irrungen unter sich vollkommen verpflichtet, eine Reichs-Vermittelung anzunehmen; so folget sonnenheiter, daß auch das gesammte Reich ein vollkommenes Recht habe, die Annahme seiner Vermittelung von den streitenden Partheyen zu fordern, und selbiger im Verweigerungsfall durch die ihme zustehende Macht den gehörigen Nachdruck zu geben.

§. XXXI.

Bey dem zwischen der Königin von Ungarn und dem Chur-F. von Bayern

Daß das gesammte Reich, wenn man solches vor sich betrachtet, bey entstandenen innerlichen Unruhen die Vermittelung zu führen so befugt als fähig sey, solches auch vordem schon ungezweifelt erkannt worden, davon finden wir ein sehr merckwürdiges

würdiges Exempel in dem letzten Oesterreichischen Succeßions-Kriege, da der mit der jetzigen Kayserin und damaligen Königin von Ungarn Maria Theresia in Krieg verwickelte Churfürst von Bayern und nachmaliger Römischer Kayser Carl VII. im Jahr 1743. den 11. Mart. und den 10. April durch ein Commißions-Decret es an das gesammte Reich bringen ließ, daß selbiges doch die Vermittelung zwischen Ihm und der Königin von Ungarn übernehmen möchte (a). Es wurden dieserwegen auf besonderes Königlich-Preußisches Chur-Brandenburgisches Bemühen (b) auf dem Reichs-Tage wircklich Berathschlagungen angestellet, und den 17ten May ein Reichs-Gut-

entstandenen Succeßions-Krieg ist im Jahr 1742. u. 1743. eine Reichs Vermittelung in Vorschlag gekommen.

(a) Hiervon sind mit mehrern nachzulesen die Geschichte der Königin von Ungarn Maria Theresia *I.* Th. *p.* 856. *seqq.* *II.* Th. *p.* 485. *seqq.* *III.* Th. *p.* 9. *seqq.* FABRI Staats-Cantzl. *Tom.* *LXXXIV.* *p.* 2. *seqq.*

(b) Geschichte der Königin von Ungarn *I.* Th. *p.* 856. *seqq.* und im *II.* Th. *p.* 513. heisset es folgender maßen: „Auf gleiche „Weise nahmen sich auch der König von Preussen als Chur-„Fürst von Brandenburg, Ihro Kayserl. Maj. durch Unter-„handlungen nachdrücklich an, und dasjenige, was von der „Chur-Brandenburgischen Gesandtschaft bey dem Reichstage „in Franckfurt vorgetragen worden, giebet davon ein offenba-„res Zeugniß. Weil nun besagter Gesandschafts-Vortrag dahin gienge, „durch eine gute Reichs-Armee der zu übernehmenden Mediation Kraft „und Saft zu geben; so liessen Ihro Kayserl. Maj. zum voraus unterm „28. Febr. an sämtliche Reichs-Stände, um sich in Vertheidigungs-Stand „zu setzen, Excitatoria ergehen. Der Inhalt derselben ist auch beygefüget, in welchen es unter andern also lautet: „Es könnten Ihro Kayserliche Maj. länger nicht anhalten, denen Ständen des Reichs „bey obwaltenden Umständen zu Gemüthe zu führen, daß eine „Reichs-Armee wegen der auf den Verzug haftenden Gefahr, „auf das fordersamste zusammen gebracht, und hierdurch die in „dem andaurenden Kriege ohneingeflochtene Reichs-Lande, „durch einmüthige feste Zusammensetzung aller möglichen Kräf-„ten

Gutachten abgefasset, des Haupt-Inhalts, „daß man von „Reichs wegen mit Zutritt und Einverständniß derer beyden „See-Mächten die Mediation zu übernehmen erböthig,„ welches durch das erfolgte Kayserl. Ratifications-Decret vom 5. Junii bestätiget, und darauf auch von Reichs wegen die Schreiben an Engelland und Holland abgelassen worden (c). Oestreichischer Seits aber wurde wieder die vom Kayser Carl VII. angetragene Reichs-Mediation verschiedenes eingewendet, wie sowohl der Kayser als auch dessen Alliirte Krone Franckreich nur zur Absicht hätten, mehrere Zeit zu gewinnen, sich zu erholen, andere noch nicht mit verwickelte Fürsten in ihre Parthey zu ziehen, unter der Hoffnung im trüben Wasser zu fischen, und alsdenn ihr Vorhaben auszuführen (d). Ferner wie

„ten von denen sonst ohnausbleiblichen Land-verderblichen Be-„druck- und Drangsalen sowohl geschützet, als das Vermitte-„lungs- und Friedens-Geschäfte, mit vereinigten Rathschlüs-„sen und desto mehrern Nachdruck befördert werden möge.

(c) FABRI Staats-Canzley, *Tom. LXXX. p. 6-52. Tom. LXXXV. c. XV. p. 601. seqq.*

(d) In dem *Pro Memoria* über das Chur-Bayerische *Circular*-Schreiben *ad status Imp.* vom 28. Sept. 1743. so in FABRI Staats-Cantzl. *Tom. LXXXIV. p. 639.* befindlich; woselbst es heisset: niemand kann so blind seyn, der nicht erkennet, daß diese Friedbrüchige Krone (Franckreich,) und derselben Anhänger nichts anders suchen, als durch dergleichen *Mediations*-Vorschläge Zeit zu gewinnen, um sich in den Stand zu setzen, dem nächsten wiederum zu versuchen und auszuführen, was ihr zum grösten Glück des teutschen Vaterlandes für diesmal mißlungen. 2c. und in den Noten über die von der Krone Franckreich auf dem Reichs-Tage zu Franckfurth den 26. Jul. 1743. geschehene Declaration behauptet man folgendes: *Tous ceux, qui sont un peu au fait des affaires, sçavent, que la France a voulu s'ouvrir par cette route un moien de faire entrer plusieurs Princes de l'Empire, par l'esperance de pecher en eau trouble, dans un enga-*

wie Sie, die Königin von Ungarn, die Mediation eines Körpers, davon das Haupt ihr Feind sey, nicht wohl annehmen könnte (e). Die See-Mächte Engelland und Holland blieben auch die Antwort auf die an sie von Reichs wegen abgelassene Schreiben schuldig, und so war die vom gesammten Reich zu übernehmende Vermittelung, da nur wenige von den höchst- und hohen Reichs-Ständen, sich der Sache ernstlich annahmen, von keinem glücklichen Erfolg. Indessen ist doch hieraus ersichtlich, daß das Teutsche Reich auch vor sich einen Vermitteler und Friedens-Stifter abzugeben, vor befugt und fähig angesehen worden.

§. XXXII.

Bey dem im vorigen Jahre zwischen des Königs von Preussen und Churfürstens von Brandenburg an einem, und der Kayserin-Königin von Ungarn, wie auch Königs von Pohlen und Churfürstens zu Sachsen K. K. K. M. M. M. am andern Theil entstandenen Kriege haben die meisten Protestantische Reichs-Stände auf jetzigem allgemeinen Reichs-Tage

Bey jetzigem Kriege zwischen des Königs von Preussen und Chur-F. von Brandenburg u. der Kayserin-Königin von

J 3

engagement, qui pût leur mettre les armes à la main contre la Reine de Hongrie & sous le prétexte plausible du rétablisement de la paix, de lui susciter de nouveaux ennemis. &c.

(e) Geschichte der Königin von Ungarn 2c. *III.* Th. *p. 9.* Hierher gehören aus den Reichs-Comitial-Acten wegen der Reichs-Mediation, vom Jahr 1742. und 43. folgende Stücke 1) Kayserl. *Commissions-Decreta* an die Reichs-Versammlung de dict. den 16. May, 13. August. 7. und 24 Sept. 1742. 2) Fürstliche *Protocolla* vom 11. und 29. Mart. vom 10. 13. und 17. May 1743. 3) Reichs-Gutachten, de dict. den 18. May d. a. über obbemeldete Kayserl. *Commissions-Decreta.* 4) Kayserl. *Commissions-Ratifications-Decret* de dict. 5. Jun. d. a. auf nurbesagtes Reichs-Gutachten. 5) Litteræ ad Regem Magnæ Britanniæ ab Electoribus, Principibus & Statibus S. R. I. in puncto mediationis; de dict. 9. Jul. 1743. 6 Schreiben an die Herren General-Staaten in simili de eod. dict. 7) Eine gedruckte Piece betitult; La paix devenuë certaine depuis le Resultat Comitial du 17. Mai 1743.

Ungarn, wie auch Königs von Pohlen u. Chur-F. zu Sachsen K. K. K. M. M. M. ist eine Reichs-Vermittelung in Vorschlag gebracht.

Tage am 10. Januarii 1757. auf eine Vermittelung von Reichs wegen zur Beförderung und Wiederherstellung des Reichs-Ruhe- und Wohl-Standes mit Anführung vieler Beweg-Ursachen nach den Reichs-Grund-Gesetzen aus wahrer friedliebenden Neigung und Absicht angetragen, und weil die diesfalls abgelegte Stimmen sehr patriotisch und nachdrücklich eingerichtet sind, so wird nicht undienlich seyn, solche hier beyzufügen (e).

(a) Es sind solche besage Fürsten-Raths-Protocolls, vom 10. und 17. Jan. 1757. in der Sammlung der neuesten Staats-Schriften, zum Behuf der Historie des jetzigen Krieges in Teutschland, auf das Jahr 1757. isten und 2ten Stücke folgende wichtige und merkwürdige Stimmen:

Bremen: -- „Ihro Königl. Maj. bedauerten den so unvermuthet im Reich „ausgebrochenen Krieg, samt denen Calamitæten, welche er bereits nach „sich gezogen hätte: und wenn es GOtt nicht abwendete, noch weiter „mit sich führen würden, aufs höchste, und um so mehr, als ihre „Wünsche und Bemühungen bey dem zeitherigen Läuften, wie jederzeit, „dahin gerichtet gewesen wären, daß das Geliebte Vaterland der Glück„seeligkeit des Friedens ungestöhrt geniessen möchte. rc. Je grösser aber „das Uebel, und je fürchterlicher die Folgen wären, welche daraus in „mehr als einem Betracht vor das gesamte Reich entspringen könnten, „desto mehr Behutsamkeit seye in der Wahl der zur Löschung zu gebrau„chenden Mittel nöthig. Mit heftigen und Ahndungs-Mittel pfle„ge, zumahlen in Sachen, deren Ursprung und Grund noch nicht un„tersuchet wäre, und schwerlich gantz ins klare gesetzt werden könne, der „Anfang nicht gemacht zu werden, und daß dadurch in dem gegenwärti„gen Fall das Uebel nur vergrössert werden würde, das falle in die Au„gen. Hingegen werde kein Reichs-Stand, welcher an dem ausgebro„chenen Krieg keinen Gefallen trage, an der Erwünschlichkeit der bal„digsten Wiederherstellung der Ruhe und Sicherheit zweifeln. Und „dannenhero hielten Ihro Königl. Majestät Sich überzeugt, daß die „gemeine Wohlfarth, als das grösseste Gesetz erforderte, mit Ausschlies„sung iener heftigen Mittel, den Weg der Güte, zu deren Wirksamkeit „ohnehin beyder hoher Theile ins Publicum erlassene Erklärungen Hof-

„nung

„lung gäben, zu versuchen, von gesamten Reichs wegen die Vermitte-„lung einer fördersamsten *Pacification* zu übernehmen, und Se. Kayserl. „Majestät in dem zu erstattenden Reichs-Gutachten zugleich zu ersuchen, „daß Allerhöchst-Dieselbe solche durch Dero Auctorität aller Orten zu „befördern, und zu unterstützen, und damit die Vergiessung mehrern „Menschen Blutes, und die Hereinführung fremder Völcker in das vie-„ler Orten ohnedem einer Hungers-Noth exponirte Reich, abzuwenden, „geruhen möchten. In dem Fall aber, da wider besseres Verhoffen, „die friedfertigen Mittel, und insonderheit die vorgeschlagene Vermitte-„lung des Reichs nicht angenommen, dahingegen solche Mittel gewäh-„let werden sollten, durch welche einem oder dem andern im Krieg be-„fangenen hohen Theil zu nahe getreten, und die Wiederherstellung der „Ruhe so viel schwerer gemacht würde, wollte man sich sodann das wei-„tere und die fernere Vernehmlassung hiemit ausdrücklich vorbehalten „haben.

Sachsen-Gotha: -- „Ihro Hochfürstl. Durchl. bejammern nach Höchst-„Deroselben Reichs-bewährter patriotischen Gesinnung, die zwischen der „Kayserin Königin Majest. und des Königs in Preussen Majest. ausge-„brochenen Mißhelligkeiten, und aus solchem Anlaß auch in Chur-„Sachsen entstandenen grossen Beschwerden von Grund der Seelen, „und erkennen in alle Wege, daß ein jeder Stand des Reichs wegen der „weit aussehenden Folgen einer solch kläglichen Eräugniß, so befugt „als schuldig seye, so viel an ihm ist, das Seinige treulichst beyzutra-„gen, damit dem Uebel je eher je lieber eine gemein nützliche abhelfliche „Maaße gegeben werde. Hiebey nun sey nicht zu läugnen, daß, da, „nach der Billigkeit und Ordnung, in vorfallenden Streitigkeiten die „Betrachtung aller dabey zusammenkommenden Umstände, so schlechter-„dings nicht aus den Augen gesetzet werden könne, ehe sich zu harten „thätlichen Maaß-Regeln schreiten lasse, solches noch mehr bey einem so „wichtigen und häcklichen Vorfall, als der gegenwärtige, zu beobach-„ten seyn wolle, damit weder ungerechten Vergewaltigungen in dem „Reiche Platz gegeben, noch das gemeine Wesen und unschuldige Status, „durch die Particular-Händel einzeler Stände, der Gefahr des Umstur-„tzes exponiret werden. Die allgemeine Wohlfarth des ganzen Va-„terlandes, als lex suprema, erforderte also, daß man auch dermalen „solche Wege einschlage, durch welche zu hoffen, daß das Uebel eher ge-„dämpfet, als vergrössert, oder allgemein gemacht, mithin das weitere „Blutvergiessen abgewendet, und die allgemeine Ruhe in Güte wieder

„her-

„hergestellet, folglich, da nunmehro das Königreich Böhmen von denen „Königlich-Preußischen Truppen gäntzlich wieder evacuiret, auch denen „Chur-Sächsischen Beschwerden durch eine fürdersamste Pacification die „abhelfliche billige Maaße gegeben werde. Es wäre zu solchem Ende „das gemein-nützlichste und rathsamste, ohne Zeit-Verlust, wie mehr-„mahlen in dergleichen Vorfallenheiten geschehen, von Reichs wegen „einigen Reichs-Ständen beyderley Religion aufzutragen, im **Namen** „des **gesamten Reichs** den Versuch zu thun, ob der Friede bey der Kay-„serin Königin Majestät und des Königs in Pohlen und Preussen Ma-„jestät Majestät auf das schleunigste zu **vermitteln** seyn möchte? diesem-„nach wären Ihre Kayserliche Majest. durch ein Reichs-Gutachten al-„lerunterthänigst zu ersuchen, Allerhöchst-Dieselbe mögten, nach Ihrer „Weltbekannten allerglorwürdigsten mit einer allgemeinen aller-devote-„sten Danck-Erkenntlichkeit zu verehrenden Wohlmeynung vor das wah-„re Beste des teutschen Vaterlandes, und in allermildester Reichs-vä-„terlichen Betrachtung des von der Erweiterung des Kriegs dem gemei-„nen Wesen und so vielen unschuldigen Ständen unvermeidlich zu wach-„senden äussersten Verderbens, Sich allergnädigst gefallen lassen, Selbst „Dero allerhöchsten Orts alles mögliche zu Erreichung einer schleunigen „**billigmäßigen** *Pacification* allermildest anzuwenden.

Sachsen-Weymar: -- „Ihro Hochfürstl. Durchl. dringe schmertzlich zu „Gemüthe, daß zwischen Ihro Kayserl. Königl. und des Königs in Preus-„sen Majestäten ein höchst bedauerliches Mißvernehmen ausgebrochen, „bey solcher Gelegenheit die Churfürstlich-Sächsischen Lande in den „kläglichsten Nothstand gesetzet, und bereits einiger tausend Menschen „Blut vergossen worden; Ihro Hochfürstliche Durchlaucht wünschten „nach Dero patriotischen Gedenckungs-Art von Grund der Seelen, daß „der verderbliche Krieg nicht noch weiter um sich greifen, vielmehr die „Ruhe im Reich bald wieder hergestellet, und jenem grossen Nothstand „ein schleuniges Ende verschaffet werden möchte; Sie würden dahero „Ihres Orts Sich so willig als schuldig finden lassen, nach äussersten „Vermögen alles beyzutragen, wodurch die Freyheit, Ehre und Würde „des gesamten Reichs sicher gestellet, und jener grosse Endzweck mit ei-„nem glücklichen Erfolg erhalten werden könne. Dieses alles aber wer-„de sich anders nicht, als durch Erwählung eines solchen sichern adæqua-„ten und convenablen Mittels bewircken lassen, dessen Ausübung gerade „zu solchem Weg führe, der die Vergiessung noch mehrern Menschen-„Bluts und den gäntzlichen Umsturtz unzählicher Familien, auch zugleich

„dieses verhindere, daß das bedrohlige Kriegs-Feuer sich nicht auch „noch über die Lande aller übrigen Reichs-Stände verbreiten, und „also das gantze werthe Teutsche Vaterland in einen bejammerns„würdigen Nothstand versetzen möge. Auf den Grund, der zu dem „Ausbruch dieses verderblichen Krieges die eigentliche Veranlassung „gegeben, seye so bald und leicht nicht zu kommen, gestalten dazu, so„wohl nach Recht und Billigkeit, als auch nach denen gar bekann„ten Reichs-Gesetzen, eine legale, genaue und gründliche Untersuchung „eben sowohl erfordert werde, als diejenige, so dabey hauptsächlich inter„eßiret, mit ihrer Nothdurft hiebey genüglich zu hören, welches alles so „geschwinde sich nicht bewerckstelligen lasse. Da nun hierbey vor der „Hand mit gewaltsamen Mitteln nichts auszurichten zu seyn scheine, so „würden verhoffentlich Ihre Kayserl. Majestät und mit Allerhöchst-De„roselben gesamte höchst- und hohe Herren Stände des Reichs der Mey„nung beygethan seyn, daß die allgemeine Wohlfarth des geliebten Vater„landes, welche billig, als dessen erstes und oberstes Gesetz, die sorgfältigste „Beobachtung erheischet, bey dem gegenwärtigen Vorfall darauf beruhe, „daß man einen andern, und zwar solchen Weg einschlage, wodurch jene „unterstützet, weiteren Gefährlichkeiten sowohl vor das Gegenwärtige als „Zukünftige vorgebeuget, und die dermaligen Mißhelligkeiten mit gutem „Erfolg gäntzlich gehoben werden können. Dieses letztere dürfte man „sich um so mehr mit größtem Grund versprechen, als der Kayserin-Kö„nigin und des Königs in Preussen Maj. Maj. in verschiedenen Impres„sis öffentlich declariret hätten, daß kein Theil auf des andern Lande und „bisherige Besitzungen einigen Anspruch mache, vielmehr das Augen„merck des einen und andern hohen Theils auf die Erhalt- und Sicher„stellung dieser Lande und Possessionen gerichtet seye. Wie nun, nach „dieser publiquen Erklärung, es im Haupt-Wercke auf sothane Sicher„stellung lediglich ankomme, diese aber von denen beyden im Krieg be„fangenen hohen Mächten Selbst dependire, und nicht leichter, auch „nicht sicherer, als durch ein zuverläßiges reciproques Versprechen, mit „gäntzlicher Ab- und Einstellung aller weiteren Feindseligkeiten, zu erhal„ten seyn werde; Also seye nicht anders zu glauben, als daß es dahin „ohnschwer zu bringen, und der edle Ruhestand im Reich wieder herzu„stellen seyn würde, wann von Reichs wegen, wie in einem ähnlichen Falle „bey denen Comitiis im Jahr 1743. in Vorschlag gekommen, ohne allen „Zeit-Verlust, einigen Reichs-Ständen der Auftrag ertheilet würde, „durch ihre an der Kayserin-Königin Majestät und des Königs in Preus-

„sen Majestät eigends abzuordnenden Ministres, mittelst der dienlichsten „Repræsentationen, die Einstellung aller weitern Feindseligkeiten, und in „dessen Verfolg, die ohngesäumte Zurückziehung Ihrer Kriegs-Trouppen „in Ihre eigene, einfolglich die von Ihro Königl. Majest. in Preussen „Selbst solchen Falls zugesicherte Evacuation und Restitution derer „Chur-Sächsischen, die Fürstl. Sächsischen Häuser in Ansehung der Mit-„Belehn- und Anverwandtschaft sowohl als der Lage, am meisten inter-„eßirenden Lande, hierauf aber ein zuverläßiges reciproques Versprechen „wegen der Sicherheit Ihrer beyderseitigen Lande und Besitzungen in „dem Stand, wie solche vor dem Ausbruch gegenwärtiger Unruhen ge-„wesen, mithin einen gewünschten Frieden selbst zu vermitteln. Alles „dieses würde Ihro Kayserl. Majestät mittelst eines zu erstattenden „Reichs-Gutachtens zu hinterbringen, und Allerhöchst-Dieselbe aller-„unterthänigst zu ersuchen seyn, daß sie dieses **Auskunfts-Mittel** nicht „nur Dero allerhöchsten Orts Ihro gefallen lassen, sondern auch dem-„selben durch Dero Interposition bey denen hohen in Krieg befangenen „Theilen den kräftigsten Nachdruck zu geben geruhen möchten. ꝛc.

Brandenburg Culmbach: „Daß Ihre Kayserliche Majestät über die „im Reich ausgebrochenen höchst-bedencklichen Vorfallenheiten die „Reichs-Berathung zu veranlassen, allergnädigst geruhen wollen, davor „gebühre Allerhöchst-Deroselben der allerverbundenste Danck: Und nach-„deme Sr. zu Brandenburg-Culmbach regierende Hoch-Fürstliche „Durchlaucht nach Höchst-Deroselben patriotischen Gedenckens-Art „eben sowohl, als anderen Dero Reichs-Mit-Ständen sehr zu Ge-„müthe dringe, daß zwischen einigen derer vornehmsten Reichs-Gliedern „die Mißverständniß dergestalt über Hand genommen, daß solche zu „Ergreifung der Waffen Anlaß gegeben; So befinden erst ermeldt „Ihre Hochfürstliche Durchlaucht diese hochbedencklichen Umstände von „solcher Wichtigkeit, daß Sie Sich mit gesammten Reichs-Ständen „verbunden erachten, alle Kräfte dahin zu verwenden, damit nicht nur „das leidige Kriegs-Feuer sich weiter auszubreiten mit Macht verweh-„ret, sondern auch die entstandene Unruhe wieder gedämpfet, somit alles „in vorigen Ruhestand gesetzet werden möge. Zu Erhaltung dieses heil-„samen Endzwecks, und um den Frieden im Teutschen Reich schleunigst „herzustellen, wäre sich zu versehen, daß eines Theils des Königs in „Preussen Majestät, nach Dero vielfältig geäusserten Gesinnungen und „bekannten Gerechtigkeits-Liebe, keinen Anstand finden würden, das

„Chur-

„Churfürstenthum Sachsen wieder zu räumen, und andern Theils wäre „zu hoffen, es würden der Kayserin-Königin Majest nach Dero bewähr-„ten Großmuth und Liebe zum Frieden, Sich gefallen lassen, solche „Versicher- und Erklärungen von Sich zu geben, welche die Herstellung „der Ruhe im Teutschen Vaterlande zu befördern, und allen Besorglich-„keiten nebst üblen Folgen vorzubeugen dienlich seyn möchten; Als „warum Höchst-Dieselbe so wie des Königs in Preussen Majestät von „Reichs wegen zu ersuchen wären.

Braunschweig-Wolfenbüttel: - - „Es sey zu befürchten, daß das ent-„standene Unglück und dessen Folgen durch die proponirten Mittel, näm-„lich durch eine allgemeine Ergreifung der Waffen, nicht gehoben oder „vermindert, sondern vergrössert, und das Kriegs-Feuer nur mehr ausge-„breitet würde. Dieser Umstand führe um so viel mehr auf die Be-„trachtung der allgemeinen Wohlfarth, welche das höchste Gesetz und der „Endzweck sowohl des Landfriedens, als auch der von Sr. Röm. Kayserl. „Maj. Reichs-väterlich bezeigten Begierde zur Wiederherstellung des „Friedens seye, als es überhaupt, wann auch die allgemeine Ergreiffung „der Waffen hierzu das Beste und einzige Mittel seyn sollte, dennoch ehe „solche gegen einen Stand des Reichs gekehret werden mögten, der Bil-„ligkeit und selbst den Reichs-Gesetzen gemäß seyn würde, daß einige Um-„stände erst näher untersuchet, und in möglichste Gewisheit gesetzet wer-„den. Es würde also die Art und Weise, wie die baldigste Wiederher-„stellung des Friedens durch eine von **Reichs wegen** zu übernehmende „**Vermittelung** am besten und wirksamsten zu beschaffen, jetzt als der „Vorwurf der eifrigsten und eiligsten Comitial Berathschlagungen fest „zu setzen, und Se. Röm. Kayserl. Maj. durch ein Reichs-Gutachten aller-„unterthänigst zu ersuchen seyn, sothane Bemühungen der wohlgesinnten „Stände des Reichs, Reichs-väterlich kräftigst mit zu unterstützen, und „Dero allerhöchstes Kayserliches Amt dahin mildest mit zu verwenden, „daß die Verbitterung nicht noch tiefer Wurtzel schlage, insonderheit daß „durch Einführung fremder Kriegs-Völcker dem geliebten Vaterland „nicht neue Gefahr und ein noch grösseres Unglück zugefüget werden möge.

Baden-Durlach: „Gleichwie der Kayserin Königin Majestät und des „Königs in Preussen Majestät schon mehrmahlen öffentlich und nicht „undeutlich zu vernehmen gegeben hätten, daß es Ihnen beederseits, bey „ermanglenden Anspruch auf eines oder des andern Lande und Herr-„schaften, hauptsächlich um die Sicherheit derselben, und dem Be-„stand derer existirenden, und von der unter seinem Oberhaupt ver-

„sammleten Reich garantirten Friedens-Schlüsse zu thun seye, mithin „bey gegenwärtiger Lage der Sachen allerdings zu hoffen stünde, daß, „wann die im Krieg befangenen höchsten Theile durch zuverläßige und „bündige Erklärung Sich des Friedens-Schlußmäßigen ruhigen Besitzes „vorgedacht Ihrer Lande, unter **Vermittelung** des **Römischen Reichs**, „aufs neue zu versichern belieben wollten, nicht alleine denen Chur-„Sächsischen angebrachten Beschwerden die abhelfliche Maaße am ge-„schwindesten gegeben, sondern auch die so sehr erwünschte allgemeine „Pacification am sichersten erwircket werden könnte; als hätte man, in „Conformität derer bekannten ältern und neuern Vorgänge, eine von „**Reichs wegen** zu übernehmenden **Mediation**, des Endes mit andern „hohen Herren Mit-Ständen in Vorschlag bringen, und Kayserl. Maj. „allerunterthänigst ersuchen wollen, Dero allerhöchsten Orts hierzu auf „das kräftigste die Hände zu bieten. rc.

Würtemberg: „Wie Ihro Römisch-Kayserl. Majest. der allerunterthä-„nigste Danck gebühre, daß Sie Ihre Reichs-väterliche Sorgfalt zu „gleichem Endzweck verwenden, und Chur-Fürsten und Ständen, ver-„mittelst derer beyden höchst-venerirlichen Hof-Decreten, die Gelegen-„heit verschaffen wollen, Sich hierüber in wahrem Reichs-Ständischen „Vertrauen Reichs-Satzungs-mäßig mit einander zu vernehmen; also „wären, nach Sr. Hochfürstl. Durchl. ohnzielsetzlichem Ermessen, Al-„lerhöchst-gedachte Ihre Kayserl. Majestät **von Reichs wegen** zu er-„suchen, allerforderst, und ehe noch zu solchen Entschliessungen geschrit-„ten wird, welche das Kriegs-Feuer nothwendig vergrössern, und meh-„rere Länder mit dem damit ohnvermeidlich verknüpften Ungemach, in „mancherley Weise belästigen müssen, alles anzuwenden, damit die ho-„hen im Krieg verfangenen Mächte wiederum **ausgesöhnet**, dem Kriegs-„Unheil ungesäumt Einhalt gethan, und der Friede unter Ihnen auf „das schleunigste hergestellet werden möge. Wann Se. Kayserliche „Majestät bey beyden hohen Theilen hierunter das erforderliche mit „Nachdruck vorzukehren allergnädigst entschliessen sollten, und **von ge-„samten Reichs** wegen auf eine, gestalteten Umständen nach, schickli-„che Weise, ein gleiches an Dieselbe gebracht würde; so stünde noch „wohl zu hoffen, daß bey denen öffentlich in medio liegenden beydersei-„tigen Declarationen, den heilsamen und so hoch erwünschten Endzweck, „unter allerhöchster Kayserlichen Auctorität und Mitwirckung einer allen-„falls anordnenden **Reichs Deputation**, ohne grosses Unheil zu erhal-„ten, nicht allzu schwer fallen dürfte. rc.

Holl-

Hollstein-Glückstadt: „Ihre Königliche Majestät zu Dännemarck-„Norwegen haben mit grosser Bekümmerniß den Ausbruch des Kriegs-„Feuers im Reich, sonderlich aber die unglückseligen Umstände, wo-„rinnen sich des Königs von Pohlen Majestät, als Churfürst zu Sach-„sen, befinden, vernommen, und Sie wünschen mit aufrichtigster Be-„gierde solche bald vergnüglich geendiget, und diese Ruhe allenthalben „wieder hergestellt zu sehen. Gleichwie nun die Obliegenheit eines „jeden das Recht und den Frieden liebenden Fürsten des Reichs erfor-„dert, auf solche Mittel und Wege, durch welche dem schon angefan-„genen Krieg und dessen besorglichen Folgen gesteuert, und die Ver-„fassung des Reichs gerettet und erhalten werden möge, zu gedencken; „solches aber durch drohende und nicht, ohne das gantze Reich in die „gröste Gefahr zu setzen, zum Effect zu bringende Conclusa nicht zu be-„wircken seyn wird, auch über dem von allen, so für Teutschland wohl „gesinnet sind, gewünschet werden muß, daß ein zwischen dreyen dem „gantzen teutschen Reich so werthen hohen Mächten und Churfürsten „des Reichs betrüblich entstandener Krieg nicht durch gewaltsame Un-„terdruckung, sondern wo möglich, durch Friede und Versöhnung ge-„hoben und geendiget werde; so haben Allerhöchstgedachte Ihre König-„liche Majestät Dero treu gehorsamste Gesandschaft gemessenst befehli-„chet, in materia proposita auf den Versuch eines an des Königs von „Preussen Majestät vom gesamten Reich in geziemenden und glimpfli-„chen terminis abzulassenen Schreibens anzutragen, und zu stimmen.„

Hessen-Cassel: „Des regierenden Herrn Landgrafens zu Hessen-Cassel „Hochfürstl. Durchl. finden Sich durch die zwischen der Kayserin-Königin „Majest. und Ihro Königl. Majest. in Preussen vorwaltende bedauerliche „Feindseligkeit dergestalt beweget, daß Sie, nebst allen vor das wahre „Wohl des werthen Teutschen Vaterlandes besorgten höchst- und hohen „auch sämtlichen Reichs-Mit-Ständen, nichts so sehr, als die dauerhafte „Herstellung der gemeinen Ruhe und Glückseligkeit eines erwünschten „Friedens beherzigen. Es sind auch Dieselben, Ihrer ohnausgesetzten „Reichs Fürstl. Obliegenheit nach, so bereit als willig alle diejenigen Mit-„tel aufs kräftigste mit anzuwenden, wodurch der von Ihro Kayserlichen „Majestät, Inhalts Dero schuldigst venerirlichen, und, nach dieser Ge-„sinnung, mit Dancknehmigkeit zu erkennenden Hof-Decretorum, selbst „erzielende Endzweck einer allerseitigen Ruhe und Sicherheit am nächsten „erhalten werden kann. Bey genauester Erwegung derer, zu einer solchen „überall vorauszusetzenden Absicht, in Betrachtung kommenden Mittel

„aber, hätten besagte Ihro Hochfürstl. Durchl. nach der Aeusserung ver-„schiedener vor abgelegter vortreflicher Votorum, eben wenig finden kön-„nen, wie durch zur Handnehmung heftig und gewaltthätiger Vorkeh-„rungen, dem zum Theil schon ausgebrochenen, zum Theil besorglich, als „in der Asche glimmend, noch immer im Reich weiter um sich greifenden „Kriegs-Feuer sicher gesteuert, oder auch, durch vorgedachte Mittel, die „hiebey zum vornehmsten Augenmerck zu nehmende Beruhigung des „Reichs erreichet werden möge; Zumalen man bey Ergreifung dersel-„ben vieles, vornehmlich aber die noch zur Zeit mit Ueberzeugung nicht „zu beurtheilende vorsetzliche Veranlassung des gantzen Unfriedens, auf „ein oder der andern Seite voraus setzen müste. Diesseitige Gesandt-„schaft sey demnach befehliget, denen vorstimmenden vortreflichen Gesandt-„schaften, welche, mit Beyseitsetzung aller ohneffectuirlichen Heftigkeiten, „eine **gütliche Reichs-Vermittelung** in Vorschlag gebracht, dergestalt „beyzutreten, daß eine solche mehrmalen nicht ohne Nutzen zur Hand „genommene Mediation, allen hohen kriegenden und intereßirten Thei-„len, **von gesamten Reichs wegen**, anzutragen, zugleich aber aller-„höchste Kayserl. Majestät, nach Dero aus denen zur Proposition ge-„brachten Hof-Decretis abzunehmenden selbst eigenen ruhmwürdigsten „Intention, um Ihro anhoffende Höchst vermögende Mit-Verwen-„dung bey beyden Hohen kriegenden Mächten, insonderheit aber der „Kayserin-Königin Maj. allerunterthänigst zu imploriren seyn. rc.

Ratzeburg: „Vermöge gnädigster Instruction vom 17. Dec. anni elapsi „wären des regierenden Herrn Hertzogs zu Mecklenburg-Strelitz Hoch-„fürstliche Durchlaucht ebenfalls gemeynet, dem von verschiedenen ho-„hen Herren Mit-Ständen geäusserten Vorschlag wegen einer zu über-„nehmenden **Reichs-Mediation**, Dero hohen Orts mit zu unterstützen, „und also solchen patriotischen Absichten, zu Wiederherstellung des so „heilsamen Ruhe- und Friedens-Standes, Reichs-Gesetz-mäßig, „beyzutreten.

Nassau-Hadamar und Siegen: „Wäre in materia proposita gnä-„digst instruiret, mit denen Fürstlich-Nassauischen Votis dem Hertzog-„lich-Braunschweig-Wolffenbüttelischen lediglich zu accediren: Sol-„ten aber, wider besseres Vermuthen, friedfertige Mittel, insbesondere „aber die vorgeschlagene **Mediation**, nicht acceptiret, sondern dagegen „vielmehr solche Maaß-Regeln genommen werden wollen, durch welche „einem oder dem andern der kriegenden hohen Theile zu nahe getreten, „und die Herstellung des Ruhestandes noch mehr erschweret würde, so

„wolte

„wolte man sich solchenfalls die weitere Vernehmlassung ebenfalls aus-„drücklich vorbehalten haben.

Wetterauische Grafen: - - „Diesseitig hohes Directorium finde sich „zwar auf die bey sämtlichen Collegial-Mit-Gliedern in Zeiten veran-„lassete gewöhnliche Umfrage, wegen deren Entlegenheiten durch so ver-„schiedene Reichs-Creyse, bis hierzu noch nicht im Stande, über alles „sich so vollständig zu äussern, als es die Wichtigkeit der Sache erfor-„dert. Immittelst sey nichts destoweniger treu gehorsamste Gesandt-„schaft gemessen befehliget, dahin votando sich vernehmen zu lassen, wie „allerdings sämtliche zu dem Wetterauischen hohen Collegio gehörige „Fürst- und Gräfliche Häuser bereitwillig seyn würden, alles dasjenige, „was zu Erhaltung der Reichs-Verfassung gereichen könne, und von „dem unter seinem allerhöchsten Oberhaupt versammleten Reich, nach „Maaßgab derer Reichs-Grund-Gesetze, gemeinsamlich vor das dien-„samste angesehen werden wolle, nach Ihren wenigen Kräften, mit be-„wirken zu helfen. Man hoffe aber von der Kayserlichen Reichs-vä-„terlichen Absicht sich dadurch nicht zu entfernen, wann man zugleich „wünsche, und hiemit dahin antrage, damit etwa, so weit es unr im-„mer thunlich, sub auspiciis Cæsareis, **gütliche Wege** zwischen beyder-„seits kriegenden höchsten Theilen ausfindig gemacht, und eingeschlagen, „mithin dadurch nicht allein eine allgemeine Kriegs-Noth im Reich ab-„gewendet, sondern vor allen Dingen auch die Restitution derer Chur-„Sächsischen Lande auf solche Art am geschwindesten und sichersten er-„wircket werden möge.

Fränckische Grafen: - - „Gleichwie kein Fürst und Gräfliches Haus „dieses Fränckischen Collegii demjenigen sich entziehen werde, was zu „Erreichung dieses gemein ersprießlichen Endzwecks, und zu Unterstü-„tzung der Kayserlichen allermildesten Absicht gereichen könne, wie dann „selbge wircklich im Begrif stünden, und die Verfügung bereits gemacht „hätten, nach vorgängigem Creyß-Schluß, Ihre Kriegs-Mannschaft „auf drey Simpla herzustellen; also könne man sich doch, zumahlen un-„ter andern auch in Betracht des in mehrern teutschen Provintzen sich „bereits hervorthuenden Mangels und Nothstandes, nicht entbrechen, „auf dasjenige mit anzutragen, was in vorabgelegten Wetterauischen „Voto, wegen **gütlicher Wege** angefüget worden.

Westphälische Grafen: - - „Soweit bey diesseitigen Directorio die „Gesinnungen derer Höchst- und hohen Collegial-Mit-Glieder eingegan-„gen, so würden selbige in Betracht, daß von Aufrechthaltung derer

„Reichs-

„Reichs-Grund-Gesetze auch die Erhaltung der mindermächtigen Stän- „de abhange, sich ins gesamt beeifern, die Kayserliche Allerhöchste Ab- „sicht, nach Möglichkeit, und Reichs-ständischer Obliegenheit, aller- „unterthänigst zu beantworten; zugleich aber finde man in Ueberden- „ckung dererjenigen Mittel, wodurch sothaner Endzweck ohne grössere „und gefährliche Weiterungen etwa zu erhalten, und absonderlich die „Restitution derer Chur-Sächsischen Reichs-Lande am leichtesten zu er- „reichen seyn möchte, keinen Anstand, jener Reichs-ständischen allge- „meinen Verbindlichkeit unabbrüchig, denenjenigen Stimmen, welche, „nach dem Vorgang des Hertzoglich-Bremischen Voti, auf eine zwischen „beyden höchsten kriegenden Theilen, sub auspiciis Cæsareis, zu versu- „chende **Vermittelung** abgeleget worden, mit beyzutreten.

Und im Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll vom 17. Jan. findet man folgendes.

Bremen: -- „Gleichwie die Liebe zum Vaterland erfordere, diesen so „heilsamen Friedens-Stand auf das geschwindeste wiederum herzustellen, „und, an statt derer heftigen weit aussehenden und Höchst-bedencklichen „Maaßnehmungen, gelindere und weniger Gefahr und Beschwerlich- „keiten ausgesetzte Fürkehrungen zu treffen: als hätte man sich nicht ent- „brechen können, die diesseitige wohl überlegte Meynung: Daß näm- „lich, unter Ihro Kayserl. Majestät Unterstützung, vom Reich ein „Frieden zu **vermitteln**, und die Fortsetzung und Verbreitung des Krie- „ges, mithin die Hereinziehung fremder Truppen und Verheerung des „teutschen Bodens, damit abzuwenden wäre, hiemit nochmals allerseits „zu Gemüth zu führen, und aus Freundschaft und patriotischer Gesin- „nung zur nähern und beliebigen Aeusserung anheim zu stellen: ob es „nicht räthlicher und ersprießlicher sey, sich über jetzt bemerckten Vor- „schlag gemeinsamlich zu vereinbaren, oder wenigstens, in Ansehung „obvermeldter Königlichen Preußischen Declaration, die weitere Be- „richts-Erstattung und Instructions-Einholung zu bewerckstelligen, „hauptsächlich aber zu Verhütung mehrern ohnverantwortlichen Blut- „vergiessens, dessen man sich diesseits auf keine Weise schuldig machen „wolle, solche heilsame Entschliessungen zu fassen, welche mit Beyseit- „setzung aller heftigen und gefährlichen Ahndungs-Mittel, die baldige „Beruhigung und die wahre Wohlfarth und Sicherheit des teutschen „Reichs am besten zu bewircken, vermögend wären.

Diesem friedliebenden und nachdrücklichen Voto sind denn auch alle obige, nebst denen andern Höchst- und hohen Reichs-Ständen, so sich auf selbige bezogen, wiederum beygetreten.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Flörcke, Johann Ernst von,

Abhandlung von der Reichs-Vermittelung bey denen zwischen Reichs-Ständen entstandenen Irrungen welche von einigen derer höchsten und hohen Teutschen Reichs-Stände bey den jetzigen zwischen des Königs von Preussen und Churfürsten von Brandenburg an einem, und der Kaysein-Königin von Ungarn etc. wie auch des Königs von Pohlen und Churfürstens von Sachsen am

Halle 1757

Res/4 J.publ.g. 1243,3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10903039-5
VD18 10211969